



Volksbank Vorarlberg e. Gen.

**BASISPROSPEKT**

**für das EUR 750.000.000 Programm**

**zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden**

**vom 8. Juni 2012**

Job Nr.: 2012-0313

Prospekt gebilligt

08. Juni 2012



FINANZMARKTAUFSICHT  
Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht  
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Dieser Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") zur Begebung von nachrangigen und nicht-nachrangigen (senior) Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") richtet sich primär an Privatkunden (das "**Emissionsprogramm**"), ist aber nicht auf diese eingeschränkt. Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe dieses Basisprospekts ausgegeben werden, können auch anderen Anlegern angeboten werden.

Unter dem Basisprospekt ist die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") unter Beachtung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien berechtigt, Schuldverschreibungen jedweder Art, auch bezogen auf einen Basiswert, zu begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Dieser Basisprospekt ersetzt den Volksbank Vorarlberg e. Gen. BASISPROSPEKT für das EUR 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden vom 27.01.2012 sowie den PROSPEKT zum öffentlichen Angebot der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993- Ergänzungskapital ISIN AT0000158209, Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994- Ergänzungskapital ISIN AT0000158241, Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 - Ergänzungskapital ISIN AT0000158258, Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 2001/1 - Ergänzungskapital ISIN AT0000150701, Vorarlberger Volksbank Anleihe 2004/1 - Ergänzungskapital ISIN AT0000486634 und der Vorarlberger Volksbank Anleihe 2006/1 - Ergänzungskapital ISIN AT0000A02PF8 vom 3.11.2011.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "Bedingungen der Schuldverschreibungen" beschriebenen und ergänzten Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**"), zusammen mit den im maßgeblichen Konditionenblatt (das "**Konditionenblatt**") festgelegten Bedingungen (zusammen mit den Emissionsbedingungen, die "**Bedingungen der Schuldverschreibungen**"). Die Emissionsbedingungen ergänzen das Konditionenblatt. Ein Muster des Konditionenblattes, welches ein Dokument gemäß Artikel 26 Nr. 5 der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.04.2004 (die "**Prospekt-VO**") darstellt, ist ab Seite 64 dieses Basisprospekts abgedruckt. Das Konditionenblatt enthält bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrages und der Art, des Emissionspreises, des Basiswertes auf welchen die Schuldverschreibungen allenfalls Bezug nehmen, die Verzinsung und bestimmte sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Zur besseren Lesbarkeit ist dem Konditionenblatt eine konsolidierte Version der Bedingungen der Schuldverschreibungen angeschlossen (Emissionsbedingungen), welche auf die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind. Die Gültigkeit des Basisprospekts ist mit zwölf Monaten ab Veröffentlichung des Basisprospekts begrenzt.

Dieser Basisprospekt wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung dieses Basisprospekts zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") gebilligt.

**Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Basisprospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Basisprospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a KMG.**

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 5.4 der Prospekttrichtlinie dar. Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, Bescheinigungen über die Billigung dieses Basisprospekts anderen zuständigen Behörden zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen werden nur in Österreich, Deutschland und Liechtenstein erfolgen. Die Emittentin behält sich vor, Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, öffentlich oder nicht öffentlich anzubieten.

Die Zulassung des Emissionsprogramms zum Regelmäßigen Freiverkehr und/oder zum Amtlichen Handel (zusammen die "**Österreichischen Märkte**") und/oder im MTF der Wiener Börse (die "**Wiener Börse**") kann beantragt werden. Unter diesem Basisprospekt können ebenso Schuldverschreibungen begeben werden, die zum Handel an einem oder mehreren geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen, in den Handel an einen oder mehreren unregelmäßig Märkten einbezogen oder zu keinem Markt zugelassen werden. Die Emittentin behält sich vor, für Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, die Zulassung zu einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittlands und/oder die Handelseinbeziehung an einem unregelmäßig Markt zu beantragen. Die Zulassung von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, an einem geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats setzt die gültige Notifizierung des Basisprospekts voraus. Die jeweils anwendbaren Bedingungen der Schuldverschreibungen geben an, ob und zutreffendenfalls an welchem Markt für diese Schuldverschreibungen die Zulassung beantragt wird. Derzeit sind vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin zum Amtlichen Handel der Wiener Börse und im MTF der Wiener Börse zugelassen.

Jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (die "**OeKB**") als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Dem Inhaber von Schuldverschreibungen (der "**Anleihegläubiger**" oder der "**Anleger**") stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu. Diese können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB als Wertpapiersammelbank übertragen werden.

Schuldverschreibungen kann ein Rating zugewiesen sein oder nicht. Falls einer Serie ein Rating zugewiesen ist, wird dies im Konditionenblatt angegeben. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der das Rating zuweisenden Ratingagentur ausgesetzt, zurückgestuft oder zurückgezogen werden.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass der Eintritt eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Dieser Basisprospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert.

## HINWEIS

Dieser Basisprospekt wurde ausschließlich für Zwecke des Verkaufes der Schuldverschreibungen in Österreich, Deutschland und Liechtenstein im Rahmen eines öffentlichen Angebotes gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Personen in anderen Ländern als Österreich, Deutschland und Liechtenstein haben sich über für sie geltende Einschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten (siehe auch Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen").

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Basisprospekt stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Aushändigung des Basisprospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Basisprospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Basisprospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Basisprospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt gemacht werden müssen (gemäß § 6 KMG).

Dieser Basisprospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen zu ermöglichen. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und die anderen in diesem Basisprospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in diesem Basisprospekt stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, welche gemäß § 17b KMG bis 31.12.2008 ohne Basisprospekt angeboten werden durften und welche auch weiterhin von der Emittentin angeboten werden können, sind als Anhänge I bis VI diesem Basisprospekt beigefügt. Die aufgrund der in den Anhängen I bis VI beigefügten Emissionsbedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen werden auch unter diesem Basisprospekt Anlegern zum Kauf angeboten.

**Die in den Anhängen I bis VI abgedruckten Emissionsbedingungen für Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen wurden gemäß der zum Zeitpunkt ihrer Emission in Österreich geltenden Rechtslage erstellt. Gemäß § 103i BWG ist Ergänzungskapital, das entsprechend den Anforderungen von § 23 Abs 7 Z 2 BWG idF BGBl I Nr 66/2009 begeben und nicht an die Erfordernisse des § 23 Abs 7 Z 2 BWG idF BGBl I Nr 152/2009 angepasst wurde, längstens bis zum 31.12.2024 aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapital anrechenbar. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Ergänzungskapitals gemäß BGBl I Nr 152/2009 nicht vorgenommen wurde. Zinsen auf Ergänzungskapital werden daher nur ausbezahlt, sofern diese im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) Deckung finden.**

Dieser Basisprospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI und XII der Prospekt-VO erstellt. Dieser Basisprospekt wurde von der FMA gebilligt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert werden und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

## **ZUKUNFTGERICHTETE AUSSAGEN**

Dieser Basisprospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Programmes", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollte ein oder mehrere der in diesem Basisprospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Basisprospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots. Der Basisprospekt wurde auf Grundlage der zum Erstellungsdatum geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

## DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Basisprospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Basisprospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Basisprospekts bilden:

<b>Dokument</b>	<b>Seite des jeweiligen Dokuments</b>
<b>Geschäftsbericht der Emittentin zum 31.12.2011</b>	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	47
Konsolidierte Bilanz	48
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	49
Konzernkapitalflussrechnung	50
Anhang zum Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011	51-111
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	118-119
<b>Geschäftsbericht der Emittentin zum 31.12.2010</b>	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	53
Konsolidierte Bilanz	54
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	55
Konzernkapitalflussrechnung	56
Anhang zum Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010	57-115
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	122-123
<b>Ungeprüfter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 31.03.2012</b>	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	7
Konsolidierte Bilanz	8
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	9
Konzernkapitalflussrechnung	9
Anhang zum Zwischenbericht	10-24
<b>Ungeprüfter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 31.03.2011</b>	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	6
Konsolidierte Bilanz	7
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	8
Konzernkapitalflussrechnung	8
Anhang zum Zwischenbericht	9-21
<b>Basisprospekt vom 28.01.2011</b>	
Muster Konditionenblatt der Schuldverschreibungen	55-65
Allgemeinen Emissionsbedingungen	66-77
<b>Basisprospekt vom 01.02.2010</b>	
Musteremissionsbedingungen	120-146
Formblatt Endgültige Bedingungen	160-178

**Basisprospekt vom 23.12.2008**

Musteremissionsbedingungen

33-48

Formblatt Endgültige Bedingungen

1-15 (Anlage 1)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teile der Geschäftsberichte 2011 und 2010, des Zwischenberichts zum 31.03.2012, sowie Teile der Basisprospekte vom 28.01.2011, 01.02.2010 und 23.12.2008, die nicht ausdrücklich in den Tabellen oben angeführt sind, nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind. Diese nicht durch Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Informationen sind entweder für die Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter „[www.volksbank-vorarlberg.at/boersen\\_u\\_maerkte/anleihen/basisprospekte](http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen/basisprospekte)“ veröffentlicht. Papierversionen des Basisprospekts und etwaiger Nachträge und die durch Verweis in diesem Basisprospekt einbezogenen Dokumente sind am Sitz der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich.

## INHALTSVERZEICHNIS

HINWEIS .....	3
ZUKUNFTGERICHTETE AUSSAGEN .....	4
DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE .....	5
INHALTSVERZEICHNIS .....	7
ANGEBOTSPROGRAMM .....	9
NACHTRÄGE ZUM BASISPROSPEKT .....	11
INFORMATIONSQLLEN.....	11
1 DIE ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMES .....	12
1.1 Die Zusammenfassung der Schuldverschreibungen .....	13
1.2 Die Zusammenfassung der Risikofaktoren .....	16
1.3 Die Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin.....	21
2 RISIKOFAKTOREN .....	22
2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit.....	22
2.2 Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen .....	27
2.3 Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten .....	33
2.4 Risiken in Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen .....	38
2.5 Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte .....	40
3 ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....	41
3.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung.....	41
3.2 Juristischer und kommerzieller Name; Sitz und Rechtsform.....	41
3.3 Aktuelle Entwicklungen .....	41
3.4 Geschäftsüberblick.....	44
3.5 Risikomanagement .....	45
3.6 Organisatorische Struktur .....	52
3.7 Trendinformationen .....	54
3.8 Erwarteter oder geschätzter Gewinn .....	54
3.9 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane .....	54
3.10 Eigentümerstruktur der Emittentin .....	56
3.11 Finanzinformationen zur Emittentin .....	56
3.12 Rechts- und Schiedsverfahren .....	57
3.13 Wesentliche Verträge.....	57
3.14 Einsehbare Dokumente.....	58
4 ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	59
4.1 Rang der Schuldverschreibungen .....	59
4.2 Kategorien und Ausgestaltungsvarianten .....	60
5 BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....	63
6 BESTEUERUNG.....	92

<b>6.1</b>	<b>Besteuerung in der Republik Österreich .....</b>	<b>92</b>
<b>6.2</b>	<b>Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland .....</b>	<b>95</b>
<b>6.3</b>	<b>Besteuerung im Fürstentum Liechtenstein .....</b>	<b>99</b>
<b>7</b>	<b>VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES .....</b>	<b>101</b>
<b>8</b>	<b>VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN .....</b>	<b>101</b>
<b>9</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....</b>	<b>102</b>
<b>10</b>	<b>HAFTUNGSERKLÄRUNG .....</b>	<b>103</b>
	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>104</b>
	<b>GLOSSAR .....</b>	<b>105</b>
	<b>VERZEICHNIS DER ANHÄNGE .....</b>	<b>109</b>



## **ANGEBOTSPROGRAMM**

Die Emittentin begibt unter diesem Angebotsprogramm nachrangige und nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die in die nachstehend beschriebenen Kategorien eingeteilt werden.

### **1. NICHT-NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

### **2. NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch gegenüber allen nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin nachrangig sind.

Der jeweilige Rang der Schuldverschreibungen der Emittentin wird im Konditionenblatt festgelegt. Nachrangige Schuldverschreibungen können in Form von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen und Nachrangkapital-Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert) emittiert werden.

#### **a) Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen**

Die Forderungen aus Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen der Emittentin stellen Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs 7 BWG in der zum Zeitpunkt der Begebung des Ergänzungskapitals geltenden Fassung dar.

Es gelten daher für diese Schuldverschreibungen die in § 23 Abs 7 BWG normierten und im Folgenden dargestellten Bedingungen und Einschränkungen. Ergänzungskapital sind gemäß § 23 Abs 7 BWG jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut für aktuell mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens des Kreditinstitutes ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe des § 23 Abs 7 Z 5 BWG zulässig,
- b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen.
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs 4 BWG sind. Somit dürfen Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger befriedigt werden,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

## **b) Nachrangkapital-Schuldverschreibungen**

Die Forderungen der Anleihegläubiger aus diesen Schuldverschreibungen der Emittentin stellen Nachrangkapital im Sinne des § 23 Abs 8 BWG dar.

Nachrangkapital sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können (§ 45 Abs 4 BWG),
- b) deren Gesamtlaufzeit mindestens fünf Jahre beträgt; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers vorgesehen, beträgt die Kündigungsfrist zumindest fünf Jahren; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren,
- c) deren Bedingungen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß lit. b vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind,
- d) deren Urkunden über nachrangige Einlagen, deren Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie deren Zeichnungs- und Kaufaufträge die Bedingungen gemäß lit. a ausdrücklich festhalten (§ 864a ABGB),
- e) bei denen die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden und
- f) deren Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden so zu wählen ist, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

## **NACHTRÄGE ZUM BASISPROSPEKT**

Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie und der diese umsetzenden österreichischen Vorschriften dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt zu erstellen oder einen diesen Basisprospekt ersetzenden Basisprospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll, und der FMA die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags oder des ersetzenden Basisprospekts zukommen zu lassen, falls während der Laufzeit des Basisprospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Aufnahme des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden.

## **INFORMATIONSQUELLEN**

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden den geprüften Konzernjahresabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 und dem Zwischenbericht zum 31.03.2012, die durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden und einen integrierenden Bestandteil dieses Basisprospekts bilden, entnommen. Angaben zum Volksbanken-Sektor wurden dem Kreditinstitutsverzeichnis der Österreichischen Nationalbank (veröffentlicht am 1. Juni 2012 unter [www.oenb.at/idakilz/kiverzeichnis?action=toDownloadPage](http://www.oenb.at/idakilz/kiverzeichnis?action=toDownloadPage) (das "OeNB Kreditinstitutsverzeichnis") entnommen.

Die Emittentin bestätigt, Angaben von Seiten Dritter übernommen und korrekt wiedergegeben zu haben und – soweit der Emittentin bekannt ist und ihr aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte– keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

# 1 DIE ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMES

**Warnhinweise:** Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu lesen und jede Entscheidung, in Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Anleger sollten daher den gesamten Basisprospekt sorgfältig lesen und jede Entscheidung, in Schuldverschreibungen gemäß diesem Basisprospekt zu investieren, sollte auf einer Prüfung des gesamten Basisprospekts basieren, einschließlich der durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommenen Dokumente, der unter "Risikofaktoren" genannten Risiken und der Bedingungen der Schuldverschreibungen. Die Emittentin haftet für die Zusammenfassung dieses Basisprospekts jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Die Entscheidung eines jeden potentiellen Anlegers, die Schuldverschreibungen zu zeichnen, soll sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Schuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Jeder potenzielle Anleger, der eine Anlage in Schuldverschreibungen beabsichtigt, muss die Eignung dieser Kapitalanlage unter Berücksichtigung seiner eigenen Umstände bestimmen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

(i) über ausreichend Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine qualifizierte Bewertung der jeweiligen Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie der in diesem Basisprospekt oder gegebenenfalls einem Nachtrag enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben vorzunehmen;

(ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer derartigen Anlage auf das Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage prüfen zu können;

(iii) ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen tragen zu können, auch in Fällen, in denen Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen zahlbar sind oder die Währung für die Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen eine andere als die Währung des potenziellen Anlegers ist;

(iv) die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Reaktionen etwaiger maßgeblicher Basiswerte und Finanzmärkte vertraut sein; und

(v) in der Lage sein, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters), mögliche Szenarien für wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsen und sonstige Faktoren zu prüfen, die seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, beeinträchtigen können.

Einige Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente. Generell erwerben erfahrene institutionelle Anleger komplexe Finanzinstrumente nicht als Einzelinvestition. Mit einer verstandenen, bemessenen und angemessenen Addition von Risiken zu ihrem gesamten Portfolio, erwerben sie komplexe Finanzinstrumente um Risiken zu minimieren oder Erträge zu steigern. Sofern potentielle Anleger nicht die Fachkenntnis besitzen, einzuschätzen wie sich die Schuldverschreibungen unter sich verändernden Rahmenbedingungen verändern, und die darauf resultierenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, den dieses Investment auf das gesamte Investmentportfolio des potentiellen Kunden haben kann, sollten potentielle Kunden nicht in komplexe Finanzinstrumente investieren. Potentielle Anleger sollten in jedem Fall nur einen geringen Teil ihrer verfügbaren Mittel in Schuldverschreibungen investieren, die komplexe Finanzinstrumente darstellen.

## 1.1 DIE ZUSAMMENFASSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

<b>Form der Schuldverschreibungen</b>	Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschrift zweier zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt.
<b>Einmal- / Daueremission</b>	Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Zeichnungsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.
<b>Sammelurkunde / Verwahrung</b>	Jede Sammelurkunde wird so lange von der OeKB als Wertpapier-sammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu. Diese können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden.
<b>Rang der Schuldverschreibungen</b>	Die Schuldverschreibungen können als nachrangige oder nicht-nachrangige Schuldverschreibungen emittiert werden.
<b>Nachrangige Schuldverschreibungen</b>	<p>Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch gegenüber allen nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin nachrangig sind.</p> <p><i>Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin als Eigenmittelbestandteile ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin nicht als Eigenmittelbestandteile der Emittentin angerechnet werden können.</i></p>
<b>Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen</b>	Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten, wie etwa § 46 Insolvenzordnung zu Masseforderungen (z.B. Kosten des Insolvenzverfahren).

<b>Emissionspreis</b>	<p>Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag oder Abschlag vom Nennbetrag ausgegeben werden.</p> <p>Der Emissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Zeichnungsfrist in den Bedingungen der Schuldverschreibungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.</p>
<b>Währungen</b>	<p>Die Schuldverschreibungen können in jeder Währung ausgegeben werden, die in den jeweiligen Bedingungen festgelegt wurde (wie z.B. EUR, USD, GBP, CHF, CZK, HUF, JPY, RON).</p>
<b>Laufzeiten</b>	<p>Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen weisen weder eine Mindest- noch eine Maximallaufzeit auf. Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen weisen eine Mindestlaufzeit von acht Jahren auf. Nachrangkapital-Schuldverschreibungen weisen eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren auf.</p>
<b>Stückelung</b>	<p>Die Schuldverschreibungen werden entsprechend der in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen festgelegten Stückelungen ausgegeben.</p>
<b>Verzinsung</b>	<p>Fixe Zinsen sind nachträglich an dem Tag oder den Tagen, die in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen angegeben sind, zahlbar.</p> <p>Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von einem Basiswert verzinst.</p> <p>Nullkupon-Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag ausgegeben werden und werden nicht laufend verzinst.</p>
<b>Schuldverschreibungen mit einer basiswertabhängigen Verzinsung</b>	<p>Für jede Emission von Schuldverschreibungen mit einer basiswertabhängigen Verzinsung wird in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen der Basiswert für die Berechnung der zu zahlenden Zinsbeträge festgelegt. Als Basiswert können Aktien, Schuldtitel, Fonds, Hedgefonds, Indizes, Rohstoffe, Referenzsätze, Währungen, Waren, oder eine Formel oder ein Korb hiervon oder ein anderer in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehene Basiswert dienen.</p>
<b>Zinsperioden und Zinssätze</b>	<p>Die Länge der Zinsperioden für die Schuldverschreibungen und der jeweils anwendbare Zinssatz oder seine Berechnungsmethode können sich von Zeit zu Zeit ändern oder für eine Serie unverändert bleiben. Schuldverschreibungen können eine Zinsober-, eine Zinsuntergrenze oder beides haben. Alle diese Informationen sind in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen enthalten.</p>
<b>Rückzahlung</b>	<p>Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder zu jedem anderen Rückzahlungsbetrag (auch dargestellt als Formel) bzw. in Form von Rückzahlungen in anderer Form (umgewandelt in Aktien oder anderes), wie in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen festgelegt wird, rückgezahlt werden. Die Schuldverschreibungen können mit einem oder ohne einen festen Endfälligkeitstag aus-</p>

gestattet werden.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn dies in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehen ist. Eine vorzeitige Kündigung durch den Anleger ist nur möglich, wenn dies in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehen ist.

*Der Ausschluss des vorzeitigen Kündigungsrechts der Anleger vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des Kündigungsrechts der Anleger nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleger auf die Schuldverschreibungen reduzieren. Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des vorzeitigen Kündigungsrechts der Anleger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.*

**Schuldverschreibungen mit einem basiswertabhängigen Rückzahlungsbetrag**

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen mit einem basiswertabhängigen Rückzahlungsbetrag legen die Berechnungsbasis des Rückzahlungsbetrages fest. Als Basiswert können Aktien, Schuldtitel, Fonds, Hedgefonds, Indizes, Rohstoffe, Referenzsätze, Währungen, Waren, oder eine Formel oder ein Korb hiervon oder ein anderer in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehene Basiswert dienen.

**Besteuerung**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

**Anwendbares Recht**

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

*Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Angaben zu den im Anhang I bis VI beschriebenen Schuldverschreibungen auf die zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission in Österreich geltende Rechtslage beziehen.*

**Gerichtsstand**

Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sind bei dem sachlich zuständigen Gericht Feldkirch einzubringen. Sind die Anleger Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, können diese ihre Ansprüche auch bei allen anderen gesetzlich zuständigen Gerichten geltend machen.

## 1.2 DIE ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

*Potentielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in jede Art von Schuldverschreibungen verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktpreis und Handelspreis der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auswirken und als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren. Potentielle Anleger sollten daher fünf Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen, (iii) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten, (iv) Risiken in Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen und (v) Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte.*

*Insbesondere eine Anlage in Schuldverschreibungen, deren Bedingungen wirtschaftlich einen Hedgefonds abbilden, stellt eine sehr riskante Vermögensanlage dar. Es sollte von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Derartige Schuldverschreibungen sind nur für Anleger geeignet, die fundierte Kenntnis von solchen Anlageformen haben und deren Risiken abschätzen können.*

*Jeder potentielle Anleger sollte, bevor er sich dafür entscheidet, in aus dem Basisprospekt emittierte Schuldverschreibungen zu investieren, eine eigene gründliche Analyse durchführen (insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse).*

### **Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit**

- Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis der gegenwärtigen Restrukturierung der ÖVAG nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann.
- Es besteht das Risiko, dass die für die Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen der ÖVAG notwendigen Genehmigungen nicht oder nur mit über das übliche Ausmaß hinausgehenden Einschränkungen (Auflagen) erteilt werden.
- Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Zusammenschluss der Emittentin, der weiteren zugeordneten Kreditinstitute und der ÖVAG zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann.
- Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Sektors auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des Volksbanken-Sektors negativ auswirken (Gruppenrisiko).
- Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).
- Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind einem Kreditrisiko ausgesetzt, welches dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages entspricht (Kreditrisiko).
- Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns zur Folge haben und ihre Finanz- und/oder Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko).



- Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignissen, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).
- Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind dem Risiko von Wertverlusten ihrer Immobilienportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).
- Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns negativ beeinflussen.
- Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen.
- Die Emittentin und Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns unterliegen Währungsrisiken, da ein Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden sich außerhalb der Eurozone befinden.
- Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern unterliegen Liquiditätsrisiken.
- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden.
- In Österreich und den anderen Ländern, in denen die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, ist der Konkurrenzkampf hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen.
- Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, können wesentliche Auswirkungen auf das operative Ergebnis der Emittentin haben.
- Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe für österreichische Kreditinstitute könnten die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.
- Da die Emittentin Teile ihres Vermögens der ÖVAG zur Verfügung stellt, ist sie in hohem Maße von der ÖVAG abhängig.

#### **Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen**

- Zinsniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken üblicherweise täglich und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen täglich (Zinsrisiko).
- Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).
- Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass das Rating von Schuldverschreibungen nicht alle Risiken der Anlage widerspiegelt (Ratingrisiko).
- Die Ratings der Schuldverschreibungen sind nicht unbedingt ein adäquater Maßstab für sämtliche mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden.
- Aufgrund von Inflation kann die tatsächliche Rendite einer Anlage verringert werden (Inflationsrisiko).

- Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko).
- Inhaber von börsenotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.
- Inhaber von Schuldverschreibungen können bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt sein (Marktpreisrisiko).
- Wenn Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, sind die Inhaber dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, einschließlich dem Risiko, dass ihre Anlage eine niedrigere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Anleger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursschwankungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).
- Es besteht ein Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederanlagerisiko).
- Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.
- Anleger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearingsysteme.
- Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.
- Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.
- Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies das Verlustrisiko.

**Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten**

- Fix verzinste Schuldverschreibungen. Fix verzinste Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.
- Variabel verzinste Schuldverschreibungen. Inhaber von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.
- Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen. Bei Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für den Anleger sein als der vormals fixe Zinssatz.

- Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen. Der Marktpreis von Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen ist volatil als der Marktpreis konventionellerer variabel verzinsster Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzzinssatz basieren.
- Nullkupon-Schuldverschreibungen. Veränderungen in den Marktzinssätzen haben auf die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Kurse gewöhnlicher Schuldverschreibungen.
- Zielkupon-Schuldverschreibungen. Bei Zielkupon-Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Betrag erreicht wird.
- Doppelwährungs-Schuldverschreibungen. Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen können sich Veränderungen des Wechselkurses zwischen Euro und Fremdwährung nachteilig auf den Ertrag der Schuldverschreibungen auswirken.
- Raten-Schuldverschreibungen. Raten-Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Anleger, aufgrund Unvermögen nachfolgende Ratenzahlungen zu leisten, Teile oder sein gesamtes Investment verliert.
- Tilgungs-Schuldverschreibungen. Bei Tilgungs-Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung.
- Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin. Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleger neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Ausübungskursrisikos auch ein höheres Marktpreisrisiko.
- Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz/Höchstrückzahlungsbetrag. Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz/Höchstrückzahlungsbetrag wird die Höhe der Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages niemals über den Höchstzinssatz/Höchstrückzahlungsbetrag hinaus steigen.
- Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleger vorteilhafte Ausstattungsmarkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleger nachteilige Ausstattungsmarkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.
- Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, sind mit besonderem Risiko behaftet.
- Besondere Risiken im Zusammenhang mit fonds-, hedgefonds- und schuldtitelgebundenen Schuldverschreibungen
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt wird.
- Aktienschuldverschreibungen weisen ähnliche Risiken auf wie eine direkte Anlage in Aktien.

### **Risiken in Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen**

- Die Verpflichtungen der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen werden bei Liquidation erst erfüllt, nachdem alle nicht-nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin vollständig bedient wurden.
- Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen. Zinszahlungen auf Ergänzungskapital müssen in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gedeckt sein.

- Die Rückzahlung von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen vor Liquidation erfolgt nur unter anteiligem Abzug von Nettoverlusten.
- Nachrangkapital-Schuldverschreibungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.

**Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte**

- Risiko möglicher Interessenskonflikte aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.
- Risiken potentieller Interessenskonflikte von Organmitgliedern der Emittentin.

### 1.3 DIE ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

#### Allgemein

Die Emittentin ist eine eingetragene Genossenschaft, die im Registergericht des Landesgerichts als Handelsgericht Feldkirch unter der Firma „Volksbank Vorarlberg e. Gen.“ zu FN 58848 t eingetragen ist.. Ihre Geschäftsanschrift lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich. Der Vorstand der Emittentin besteht aus drei Mitgliedern und der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern.

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter.

#### Geschäftsanteile zum 31.12.2011

Anzahl der Mitglieder	7.938
Gezeichnete Geschäftsanteile á 15 EUR	13.312
<b>Insgesamt EUR</b>	<b>199.680</b>

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

#### Finanzinformationen

Die nachstehenden Finanzinformationen sind den ungeprüften konsolidierten Zwischenberichten zum 31.03.2012 und 31.03.2011 und den geprüften konsolidierten Konzernjahresabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010 entnommen:

In EUR Tausend	zum	zum	zum	zum
	31.03.2012	31.03.2011	31.12.2011	31.12.2010
	ungeprüft	ungeprüft	geprüft	geprüft
Bilanzsumme	2.381.013	2.373.659	2.440.217	2.478.930
Zinsüberschuss	7.806	8.399	36.203	35.298
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	437	1.491	-2.055	1.320
Konzernperiodenergebnis	220	916	395	1.592

(Quelle: Geprüfter Konzernjahresabschluss Emittentin zum 31.12.2011 gemäß International Financial Reporting Standards ("IFRS"), sowie die ungeprüften konsolidierten Zwischenberichte der Emittentin zum 31.03.2012 und 31.03.2011.)

#### Geschäftsübersicht

Die Emittentin ist eine regionale Universalbank und sieht ihren Auftrag darin, ihre Mitglieder und Kunden in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern sowie die Verwirklichung des Förderungsauftrags im Verbund der gewerblichen Genossenschaften als zur Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken nach § 30a BWG und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören.

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Kerngeschäftsfeldern tätig:

- Unternehmen;
- Retail;
- Eigenemission und
- Private Banking.

## 2 RISIKOFAKTOREN

*Potentielle Anleger sollten die unten angeführten Risiken sowie alle anderen Informationen in diesem Basisprospekt, wie auch jene des Konditionenblattes sorgfältig abwägen, bevor sie sich dazu entscheiden, in Schuldverschreibungen zu investieren. Jeder Risikofaktor kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Tätigkeiten, Finanzlage oder Aussichten der Emittentin haben, was wiederum erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben könnte. Weiters könnte sich jedes Risiko negativ auf den Marktpreis und Handelskurs der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken, und in Folge könnten die Anleger einen Teil ihres Investments oder das gesamte Investment verlieren.*

*Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen, (iii) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind, (iv) Risiken in Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen und (v) Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte.*

*Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die unten beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und die Schuldverschreibungen betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die für sie erkennbar sind und von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die Ereignisse, wie sie in diesem Abschnitt beschrieben sind, gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich einer oder mehrere der unten stehenden Risikofaktoren verwirklichen, könnte sich dies auf erhebliche Art und Weise nachteilig auf den Gewinn, das Geschäft und die finanzielle Position der Emittentin und auf das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen auswirken.*

*Bevor die Entscheidung, in unter dem Basisprospekt emittierte Schuldverschreibungen zu investieren gefällt wird, sollte ein potentieller Anleger eine gründliche eigene Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen aus dem Basisprospekt für den potentiellen Anleger sowohl von seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, die es nicht erlauben, solch eine Entscheidung zu fällen, sollte der Anleger fachmännischen Rat bei seinem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung eines Investments in die Schuldverschreibungen gefasst wird.*

### 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

**Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis der gegenwärtigen Restrukturierung der ÖVAG nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann.**

Die Emittentin ist indirekt an der ÖVAG beteiligt und ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes. Die Emittentin muss sich in Form von Zuschüssen an der Restrukturierung der ÖVAG beteiligen. Diese Zuschussverpflichtung kann sich signifikant negativ auf die Geschäftstätigkeit, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin auswirken (siehe auch "Beteiligungsrisiko" und Abschnitt "3.3 Aktuelle Entwicklungen").

**Es besteht das Risiko, dass die für die Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen der ÖVAG notwendigen Genehmigungen nicht oder nur mit über das übliche Ausmaß hinausgehenden Einschränkungen (Auflagen) erteilt werden.**

Die geplanten und in diesem Basisprospekt geschilderten Restrukturierungsmaßnahmen bei der ÖVAG sind abhängig von der Zustimmung insbesondere der FMA, der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Europäischen Kommission. Sollte eine dieser Zustimmungen nicht oder nur mit über das übliche Ausmaß hinausgehenden Einschränkungen (Auflagen) (übliche Auflagen der EU Kommission im Beihilfeverfahren sind z.B. die Untersagung von Akquisitionen oder Dividendenbeschränkungen) erteilt werden, würde dies die

Restrukturierung gefährden und vermutlich scheitern lassen. Dies hätte nicht absehbare und bestandsgefährdende Auswirkungen auf die Emittentin und den gesamten Volksbanken-Verbund (siehe auch Abschnitt "3.3 Aktuelle Entwicklungen").

**Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Zusammenschluss der Emittentin, der weiteren zugeordneten Kreditinstitute und der ÖVAG zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann.**

Der Zusammenschluss zu einem Kreditinstitute-Verbund basiert unter anderem auf Haftungsübernahmen (z.B. in Liquiditätsnotfällen oder bei Eintritt der Überschuldung einzelner zugeordneter Kreditinstitute bzw. der Zentralorganisation) durch die Emittentin (als zugeordnetes Kreditinstitut) und der ÖVAG (als Zentralorganisation). Die Emittentin (als zugeordnetes Kreditinstitut) nimmt am Liquiditäts- und Haftungsverbund teil und hat die auf Basis des Verbundvertrages erteilten Weisungen der Zentralorganisation zu beachten. Die Emittentin ist neben der Zentralorganisation, insbesondere verpflichtet, Beiträge an die Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (als Haftungsgesellschaft) zu leisten, damit diese z.B. in Liquiditätsnotfällen einzelner zugeordneter Kreditinstitute bzw. der Zentralorganisation geeignete Maßnahmen ergreifen kann. Die Verpflichtungen aus dem Haftungsverbund können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin auswirken (siehe auch Abschnitt "3.3 Aktuelle Entwicklungen").

**Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Sektors auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des Volksbanken-Sektors negativ auswirken (Gruppenrisiko).**

Aufgrund des innerhalb des Volksbanken-Sektors bestehenden Solidaritätsprinzips besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Kreditinstituts des Volksbanken-Sektors auf einzelne oder alle Kreditinstitute des Volksbanken-Sektors – also auch auf die Emittentin – negativ auswirken. Dieses Risiko wird durch den zu schaffenden Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG und den dadurch begründeten Haftungsverbund tendenziell erhöht. Auch das einheitliche Auftreten des Volksbanken-Sektors auf dem Markt und die Wahrnehmung des einzelnen Mitglieds des ÖGV als Teil des Volksbanken-Sektors können dazu führen, dass negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, bei einem Kreditinstitut des Volksbanken-Sektors alle anderen Kreditinstitut des Volksbanken-Sektors wirtschaftlich negativ beeinflussen.

**Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).**

Die Emittentin hält direkte und indirekte Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an der ÖVAG. Es besteht daher das Risiko, dass aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen von Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Die Emittentin kann auch verpflichtet werden, weitere Investitionen in ihre Beteiligungen zuzuschießen. In der jüngeren Vergangenheit musste die Emittentin bereits signifikante Abschreibungen auf mittelbare Beteiligungen an der ÖVAG vornehmen und es ist nicht auszuschließen, dass weitere folgen. Weiters unterliegen die Beteiligung der Emittentin an der ÖVAG und das gezeichnete Partizipationskapital einem 70 % Kapitalschnitt und die Emittentin muss sich an der Restrukturierung der ÖVAG beteiligen (Siehe dazu Abschnitt "Aktuelle Entwicklungen"). Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen und/oder Zuschussverpflichtungen können sich signifikant negativ auf die Geschäftstätigkeit, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin auswirken.

**Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind einem Kreditrisiko ausgesetzt, welches dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages entspricht (Kreditrisiko).**

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder

Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist typischerweise das für Banken wichtigste Risiko, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (z.B. Futures, Swaps und Optionen) sowie Wertpapierpensionsgeschäften und Wertpapierleihe auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, welche die Emittentin betreibt. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Ertrags- und/oder Finanzlage der Emittentin beeinträchtigen und folglich ihre Fähigkeit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich sowohl um das Kreditrisiko von hoheitlichen Gegenparteien (Gebietskörperschaften) als auch um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zinszahlungen oder Rückzahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsreserven verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko).

Potentielle Schuldverschreibungsinhaber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche dem Kreditrisiko ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden des Kreditrisikos ihre Fähigkeit zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verringern könnte und auch den Kurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen könnte.

**Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Emittentin und die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns zur Folge haben und ihre Finanz- und/oder Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko).**

Schwankungen auf den Aktien- und Anleihemärkten können den Marktpreis und die Liquidität der Emittentin und der Vermögenswerte des Volksbank Vorarlberg Konzerns beeinflussen. Derartige Entwicklungen können sich auch auf die im Investment Banking-Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge negativ auswirken und könnten ihre Geschäftstätigkeit, Finanz- und/oder Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Wenn das Marktrisiko schlagend wird, könnte die Emittentin dazu gezwungen sein, ihre Vermögenswerte im hohen Maß abzuschreiben. Dies könnte einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Kurs der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

**Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignissen, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).**

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operative Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge von einzelnen Ereignissen, die sich unter anderem aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleidet, fallen in diese Risikokategorie.

Das operationelle Risiko wohnt allen Tätigkeiten der Emittentin inne und kann nicht ausgeschaltet werden. Potentielle Anleger sollten sich insbesondere dessen bewusst sein, dass die Emittentin, wie jede andere Bank, zunehmend von hochentwickelten IT-Systemen abhängig ist. IT-Systeme sind anfällig für verschiedene Probleme, wie beispielsweise Viren, Hacking, physische Beschädigung von IT-Zentralen und Soft- bzw. Hardwareproblemen.



Weiters ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin stark von ihrem Management und von Schlüsselpersonen abhängig. Es besteht das Risiko, dass derzeitige Mitglieder des Managements und Schlüsselpersonal in Zukunft der Emittentin nicht mehr zur Verfügung stehen. Weiters könnte es der Emittentin schwer fallen, neues Schlüsselpersonal anzuwerben.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Kurs der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

**Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind dem Risiko von Wertverlusten ihrer Immobilienportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).**

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zu Wertverlusten der Immobilienportfolios der Emittentin und der anderen Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienportfolios kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse des Volksbank Vorarlberg Konzerns haben.

**Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns negativ beeinflussen.**

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten des Volksbank Vorarlberg Konzerns wesentlich negativ beeinflussen.

**Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen.**

Die Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen neben den Primäreinlagen zu einem Teil von der Begebung von Retail-Schuldverschreibungen am nationalen und an internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin derartige Finanzierungsmöglichkeiten auch in Zukunft zu günstigen wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa des Zinsniveaus, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Finanzinstitute ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, wie etwa die aktuellen Marktbedingungen. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen und, wenn es der Emittentin nicht gelingt, günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit, Finanz- und/oder Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

**Die Emittentin und Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind Währungsrisiken ausgesetzt, da ein Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden sich außerhalb der Eurozone befindet.**

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern verfügen über Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone, und wickeln aufgrund dessen dort einen Teil der Geschäftstätigkeiten ab. Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern unterliegen daher einem Fremdwährungsrisiko, d.h. dass sich der Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der entsprechenden Währung gegenüber dem Euro verringern, was sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit, Finanz- und/oder Ertragslage auswirken könnte und folglich einen nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben könnte.

**Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern unterliegen Liquiditätsrisiken.**

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern unterliegen Liquiditätsrisiken, die im Fall einer Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen schlagend werden können. Das Versäumnis, diese Risiken adäquat zu managen, kann die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungs-

verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, wesentlich negativ beeinflussen.

**Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden.**

Wirtschaftliche Schwierigkeiten von großen Finanzinstituten, wie Kreditinstituten oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Die wirtschaftliche Zuverlässigkeit vieler Finanzinstitute steht durch Kredite, Handel, Clearing oder andere Verflechtungen in Wechselbeziehung. Als Ergebnis können negative Beurteilungen über große Finanzinstitute oder wirtschaftliche Schwierigkeiten von großen Finanzinstituten zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten von anderen Finanzinstituten führen. Die oben beschriebenen Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Agenturen, Clearing Häuser, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin interagiert) nachteilig beeinflussen. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

**In Österreich und den anderen Ländern, in denen die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, ist der Konkurrenzkampf hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen.**

In den Märkten, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, herrscht ein harter Konkurrenzkampf unter den Anbietern von Bank- und Finanzdienstleistungen, von dem angenommen wird, dass er sich in Zukunft noch weiter verschärfen wird. Neben den lokalen Konkurrenzunternehmen können in Österreich auch internationale Banken in den Markt eintreten und damit die Gewinnmargen der Emittentin unter Druck bringen, was sich erheblich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin auswirken könnte und folglich einen wesentlich nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben könnte.

**Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.**

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor). Wo die öffentliche Hand direkt in Kredit- oder Finanzinstitute investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt.

Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) auswirkt.

**Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, können wesentliche Auswirkungen auf das operative Ergebnis der Emittentin haben.**

Änderungen bestehender Gesetze und/oder Verordnungen in Österreich insbesondere hinsichtlich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten oder sonstigen von der Emittentin durchgeführten Transaktionen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Neben Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds können zudem auch die Umsetzung neuer Verordnungen, wie etwa jener über ein neues Rahmenwerk zur Eigenkapitalausstattung – bekannt unter der Bezeichnung Basel II bzw. Basel III – oder Änderungen der Bilanzierungsvorschriften bzw. deren Anwendung die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen, da die Umsetzung und Einhaltung derartiger Richtlinien Kosten verursachen können, die derzeit nicht genau abschätzbar sind. Es wird allgemein erwartet, dass es zu einer wesentlich stärkeren staatlichen Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzindustrie kommen

wird, was höhere Eigenmittelanforderungen, strengere Offenlegungsstandards und Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Arten von Transaktionsstrukturen beinhalten wird.

Die Umsetzung des endgültigen Basel III-Rahmenwerks könnte die Liquiditätserfordernisse erhöhen (und dadurch Liquidität verteuern), weitere Kapitalzufuhren an die Emittentin erforderlich machen oder sie dazu zwingen, Transaktionen durchzuführen, die andernfalls nicht Teil ihrer gegenwärtigen Strategie wären. Sie könnten die Emittentin auch daran hindern, bestehende Geschäftssegmente weiterzuführen, Art oder Umfang der Transaktionen, die die Emittentin durchführen kann, einschränken oder Zinsen und Gebühren, die die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich könnten für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungspraktiken in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, können die Finanzlage und die Betriebserträge negativ beeinflussen und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einschränken.

**Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe für österreichische Kreditinstitute könnten die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.**

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde ab 01.01.2011 eine Stabilitätsabgabe von Kreditinstituten eingeführt. Die Stabilitätsabgabe ist von der durchschnittlichen Bilanzsumme eines Kreditinstituts laut Einzelabschluss (im Wesentlichen vermindert um das Eigenkapital und die gesicherten Einlagen) zu berechnen. Dazu kommt noch eine Sonderstabilitätsabgabe vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch zugeordneter Derivate. Die in Zusammenhang mit dieser Stabilitätsabgabe von der Emittentin zu leistenden Abgaben könnten die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

**Da die Emittentin Teile ihres Vermögens der ÖVAG zur Verfügung stellt, ist sie in hohem Maße von der ÖVAG abhängig.**

Die Emittentin überlässt der ÖVAG gegen Provision einen Teil ihrer Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die ÖVAG gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen gegen die ÖVAG. Sollte die ÖVAG ihren Verpflichtungen aus den durch diesen Deckungsstock besicherten Schuldverschreibungen in Zukunft nicht nachkommen können, und die Inhaber dieser Schuldverschreibungen aus dem Deckungsstockvermögen befriedigt werden, hätte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle der deckungsstockfähigen Hypothekarforderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die ÖVAG hätte.

Die Emittentin trägt folglich teilweise das Insolvenzrisiko der ÖVAG. Im Insolvenzfall der ÖVAG würde es voraussichtlich auch zu Ausfällen und Verlusten bei der Emittentin kommen, die so groß sein könnten, dass sie allenfalls auch die Insolvenz der Emittentin nach sich ziehen könnten.

## **2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**Zinsniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken üblicherweise täglich und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen täglich (Zinsrisiko).**

Das Zinsrisiko ist eines der zentralen Risiken von zinstragenden Wertpapieren. Die Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten ändern sich üblicherweise täglich und bewirken eine tägliche Änderung des Wertes der Schuldverschreibungen. Das Zinsrisiko ist eine Konsequenz der unsicheren Einschätzbarkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere Anleger von fix verzinsten Schuldverschreibungen sind einem Zinsrisiko ausgesetzt, das eine Minderung des Wertes zur Folge haben kann, wenn das Marktzinsniveau ansteigt. Im Allgemeinen gilt, dass sich die Wirkung dieses Risikos erhöht, wenn das Marktzinsniveau ansteigt.

Das Marktzinsniveau wird nachhaltig von der öffentlichen Budgetpolitik beeinflusst, sowie auch von den Strategien der Zentralbank, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, den Inflationsraten und aus-

ländischen Zinsniveaus sowie Wechselkurserwartungen. Dennoch kann die Bedeutung der individuellen Faktoren nicht direkt quantifiziert werden; diese können sich auch im Laufe der Zeit verändern.

Das Zinsrisiko kann zu Kursschwankungen während der Laufzeit einer Schuldverschreibung führen, welche zum Tragen kommen, wenn die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz ist, desto größer sind die Preisschwankungen.

**Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).**

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin zum Teil oder zur Gänze unmöglich ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen die Emittentin aufgrund der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist das Ausfallrisiko. Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

**Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).**

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Auch das Verbund Rating kann den Credit Spread der Emittentin beeinflussen. Die Liquiditätssituation, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss haben.

Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten und folglich niedrigeren Gewinnen führen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen kann.

Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads zu Kursschwankungen während der Laufzeit einer Schuldverschreibung kommen kann. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz ist, desto größer sind die Kursschwankungen.

**Es besteht das Risiko, dass das Rating von Schuldverschreibungen nicht alle Risiken der Anlage widerspiegelt (Ratingrisiko).**

Ein Rating spiegelt nicht alle Risiken einer Anlage in solche Schuldverschreibungen adäquat wider, da Ratings aufgrund von standardisierten Prozessen vergeben werden und nur solche Parameter berücksichtigen, die in diesen standardisierten Prozessen vorgesehen sind. Es kann auch andere Parameter geben, die einen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls unter den Schuldverschreibungen haben, die im Zuge des Ratingvergebeprozesses nicht berücksichtigt werden. Weiters kann sich die das Rating vergebende Ratingagentur aus einer Vielzahl von Gründen irren, wodurch es auch zu einem falschen Rating kommen könnte.

Folglich sollten potentielle Anleger – insoweit sie bei ihrer Anlageentscheidung ein Rating beachten – ein solches Rating nur als Anhaltspunkt der entsprechenden Ratingagentur sehen und dürfen ihre Analyse der Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls nicht alleine darauf stützen.

**Die Ratings der Schuldverschreibungen sind nicht unbedingt ein adäquater Maßstab für sämtliche mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden.**

Ein Rating von Schuldverschreibungen bringt nicht sämtliche Risiken einer Anlage in solche Schuldverschreibungen zum Ausdruck. Zudem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung kann den Marktwert und den Kurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Ein Rating stellt keine Empfehlung für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren dar und kann von der Ratingagentur jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden.

**Aufgrund von Inflation kann die tatsächliche Rendite einer Anlage verringert werden (Inflationsrisiko).**

Das Inflationsrisiko ist das Risiko, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung aufgrund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich die Rendite der Schuldverschreibungen. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen negativ werden und die Inhaber der Schuldverschreibungen erleiden einen Teilverlust ihrer Anlage.

**Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko).**

Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind zum Teil Neuemissionen. Für diese Schuldverschreibungen wird es zum Emissionszeitpunkt keinen liquiden Markt geben. Unter dem Basisprospekt kann die Emittentin börsennotierte sowie nicht-börsennotierte Schuldverschreibungen begeben. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Liquidität der Schuldverschreibungen, gleich ob diese börsennotiert sind oder nicht.

Unabhängig von einer allfälligen Notierung der Schuldverschreibungen gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Der Umstand, dass eine Notierung der Schuldverschreibungen möglich ist, erhöht deren Liquidität gegenüber nicht notierten Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Kursinformationen für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und sie weisen eine höhere Kursvolatilität als konventionelle Schuldtitel auf. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

**Inhaber von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.**

Notieren die Schuldverschreibungen auf einem oder mehreren (geregelt oder unregelt) Märkten, kann die Notierung der Schuldverschreibungen - abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen - von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Marktes oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Han-

delsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleger die damit verbundenen Risiken tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Anleger.

**Inhaber von Schuldverschreibungen können bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt sein (Marktpreisrisiko).**

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für den Inhaber der Schuldverschreibungen besteht daher das Risiko von negativen Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, wobei das Risiko schlagend wird, wenn der Inhaber die Schuldverschreibungen vor der Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen verkauft. Falls der von einem Anleger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Erlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleger einen Nettoverlust. Entschließt sich der Inhaber, die Schuldverschreibungen bis zu ihrer Rückzahlung zu behalten, werden die Schuldverschreibungen mit dem im maßgeblichen Konditionenblatt festgesetzten Betrag rückgezahlt. Der historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Wertentwicklung von Schuldverschreibungen dar.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten oder mit einer solchen kombiniert sein, deren Kurs sich ändern und damit den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen kann. Der Optionspreis (die Optionsprämie) wird hauptsächlich von der Differenz zwischen dem Preis des Basiswertes und dem Ausübungspreis, der Restlaufzeit der auszuübenden Option und der Volatilität des Basiswertes beeinflusst. Weniger Einfluss auf den Optionspreis haben Faktoren wie Zinsen, Marktbedingungen und der Dividendensatz des Basiswertes. Änderungen im Preis und in der Volatilität des Basiswertes beeinflussen den Preis der Option wesentlich. Der Wert der Option verringert sich meist gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option überhaupt wertlos. Der Inhaber solcher Schuldverschreibungen trägt daher das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Preises der Option, die in diesen Schuldverschreibungen enthalten oder mit ihnen kombiniert ist.

**Wenn Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, sind die Inhaber dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, einschließlich dem Risiko, dass ihre Anlage eine niedrigere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).**

Das Konditionenblatt von Schuldverschreibungen kann ein Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibung vorsehen. Wenn die Bedingungen einer Schuldverschreibung eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen, kann die Emittentin nach Mitteilung an die Anleger (wie im Konditionenblatt festgelegt) die Schuldverschreibung an einem (oder mehreren) vorherbestimmten Rückzahlungstag(en) zu einem bestimmten Wahlrückzahlungsbetrag zurückzahlen. Dieses Recht auf vorzeitige Rückzahlung kommt häufig bei Schuldverschreibungen vor, die in Hochzinsphasen begeben werden. Sinkt das Marktzinsniveau, besteht für Anleger das Risiko, dass die Emittentin von ihrem Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch macht. In Folge können die ausgeschütteten Zinsen geringer sein als erwartet und es kann der tatsächliche Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer sein als der vom Anleger investierte Kapitalbetrag. Aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleger einen Teil seines investierten Kapitals verlieren, sodass er in diesem Fall nicht den Gesamtbetrag seines investierten Kapitals erhält. Darüber hinaus können Anleger, die die bei einer vorzeitigen Rückzahlung erhaltenen Rückzahlungsbeträge wieder veranlagen wollen, diese möglichei-

se nur mit niedrigerem Ertrag wiederveranlagen als bei jenen der vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen.

**Anleger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursschwankungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).**

Inhaber von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten, sind nachteiligen Änderungen von Wechselkursen ausgesetzt, welche die Rendite der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können. Eine Änderung des Wertes einer ausländischen Währung gegenüber dem Euro beispielsweise, führt zu einer entsprechenden Änderung des Euro-Wertes einer Schuldverschreibung, die auf eine andere Währung als Euro lautet. Wenn der zugrundeliegende Wechselkurs sinkt und der Wert des Euro entsprechend steigt, fällt der Kurs einer Schuldverschreibung in Euro. Weiters können Regierungen und Behörden (wie dies bereits stattgefunden hat) Devisenbeschränkungen einführen, die die maßgeblichen Wechselkurse wesentlich nachteilig beeinflussen können. Als Folge könnten Anleger geringere Zins- und/oder Rückzahlungen als erwartet erhalten.

Zinszahlungen und die Rückzahlung einer Schuldverschreibung wie auch der Wert des Basiswertes können in Fremdwährungen angegeben werden.

Wenn sich das Währungsrisiko verwirklicht, besteht das Risiko, dass der Anleger entweder keine oder nur teilweise Zins- oder Rückzahlungen erhält.

**Es besteht ein Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederanlagerisiko).**

Inhaber von Schuldverschreibungen tragen gegebenenfalls das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen zufließenden Zinsen der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den rückgezahlten Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

**Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.**

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden.

Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag aus dem Halten der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere wenn geringe Beträge investiert werden.

**Anleger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearingsysteme.**

Die Abwicklung von Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen erfolgt über die OeKB als Clearingstelle. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anlegers von der Clearingstelle übertragen werden. Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearingsystems verlassen. Anleger tragen daher das Risiko, dass die Abwicklung nicht ordnungsgemäß und/oder zeitgerecht abgewickelt wird.

**Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig beachtet werden.**

Zinszahlungen für Schuldverschreibungen bzw. von einem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt "Besteuerung in der Republik Österreich", "Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland" und "Besteuerung im Fürstentum Liechtenstein" dieses Basisprospekts beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen einzelnen Anleger von der für Anleger im Allgemeinen beschriebenen Situation unterscheiden. Potenzielle Anleger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite einer Anlage in Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu geringeren Erträgen führen könnte.

**Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.**

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Datum dieses Basisprospekts üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht und die Bedingungen der Schuldverschreibungen für Anleger unvorteilhaft sind und (ihre Auswirkungen) sich ändern können.

**Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.**

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

**Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies das Verlustrisiko.**

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen und gerät die Emittentin danach mit den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug oder sinkt der Marktpreis erheblich, kann der Anleger einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.



## 2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN

Nachstehend befindet sich eine zusammengefasste Darstellung der Ausstattungsmerkmale und Produktkategorien sowie der wesentlichsten Risiken dieser Schuldverschreibungen. Darüber hinaus können auch die oben dargestellten Risiken auf die einzelnen Produkte zutreffen.

**Fix verzinste Schuldverschreibungen. Fix verzinste Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.**

Inhaber von fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt. Während der nominelle Zinssatz von fix verzinsten Schuldverschreibungen, wie im Konditionenblatt festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Vorhinein festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen (das "**Marktzinsniveau**") üblicherweise täglich.

Mit den Schwankungen des Marktzinsniveaus ändert sich auch der Kurs der fix verzinsten Schuldverschreibungen, typischerweise vom Marktzinsniveau ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, sinkt der Kurs von fix verzinsten Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinsniveau entspricht.

Behält der Inhaber von fix verzinsten Schuldverschreibungen diese bis zum Ende der Laufzeit, sind für ihn derartige Schwankungen des Marktzinsniveaus ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum festgelegten Rückzahlungsbetrag, üblicherweise zum Nennbetrag, rückgezahlt werden. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit steigender oder fallender Verzinsung (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

**Variabel verzinste Schuldverschreibungen. Inhaber von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.**

Ein Inhaber von variabel verzinsten Schuldverschreibungen trägt das Risiko eines schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite von variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen. Abhängig vom zugrundeliegenden Basiswert und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, unterliegen variabel verzinste Schuldverschreibungen üblicherweise einer hohen Volatilität. Sind variabel verzinste Schuldverschreibungen derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren, Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten als jener von variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die solche Merkmale nicht enthalten.

Die Wertentwicklung variabel verzinsten Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Kurswertes der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

**Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen. Bei Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für den Anleger sein als der vormals fixe Zinssatz.**

Der Wechsel von einer fixen auf eine variable Verzinsung beeinflusst den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Beim Wechsel von einem fixen auf einen variablen Zinssatz, kann der variable Zinssatz niedriger sein, als jener der fixen Zinsperiode und jener einer vergleichbaren variablen Schuldverschreibung.

**Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen. Der Marktpreis von Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen ist volatil als der Marktpreis konventionellerer variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzzinssatz basieren.**

Der Marktpreis von Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen ist üblicherweise volatil als der Marktpreis konventionellerer variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die (bei sonst vergleichbaren Bedingungen) auf demselben Referenzzinssatz basieren. Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen sind häufig volatile Anlagen, da ein Ansteigen des Referenzzinssatzes nicht nur die Zinsen auf die Schuldverschreibungen verringert, sondern die Schuldverschreibungen auch auf ein Ansteigen des herrschenden Zinsniveaus reagieren können, was den Marktpreis der Schuldverschreibungen zusätzlich negativ beeinflussen kann. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass langfristige Marktzinssätze ansteigen werden, auch wenn kurzfristige Zinssätze fallen.

**Nullkupon-Schuldverschreibungen. Veränderungen in den Marktzinssätzen haben auf die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Kurse gewöhnlicher Schuldverschreibungen.**

Nullkupon-Schuldverschreibungen weisen keine Verzinsung (Kupon) auf. Ein Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssniveaus sinken kann. Der Kurs von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatil als der Kurs von verzinsten Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinssniveaus stärker als verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

**Zielkupon-Schuldverschreibungen. Bei Zielkupon-Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Betrag erreicht wird.**

Wenn Schuldverschreibungen einen Zielkupon beinhalten, trägt der Anleger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, sobald ein bestimmter Betrag erreicht wird. Dies kann sich nachteilig auf die Liquiditätsplanung des Anlegers oder auf einen geplanten Ertrag der Schuldverschreibung auswirken. Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleger zukünftig zu erwartende Erträge verlieren (siehe auch "Risiko der vorzeitigen Rückzahlung").

**Doppelwährungs-Schuldverschreibungen. Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen können sich Veränderungen des Wechselkurses zwischen Euro und Fremdwährung nachteilig auf den Ertrag der Schuldverschreibungen auswirken.**

Am Tag der Rückzahlung der Doppelwährungs-Schuldverschreibungen, hat die Emittentin die Möglichkeit, zwischen einer Rückzahlung in Euro oder in einer Fremdwährung zu wählen, wobei der Wechselkurs zwischen Euro und Fremdwährung am Laufzeitbeginn festgelegt wird. Aus diesem Grund können sich Veränderungen des Wechselkurses nachteilig auf den Ertrag solcher Schuldverschreibungen auswirken.

**Raten-Schuldverschreibungen. Raten-Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Anleger, aufgrund Unvermögen nachfolgende Ratenzahlungen zu leisten, Teile oder sein gesamtes Investment verliert.**

Die Emittentin kann Schuldverschreibungen begeben, bei denen der Emissionspreis in mehreren Raten zu bezahlen ist. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass sie dazu angehalten werden können, weitere Kapitalzahlungen zu leisten, nachdem sie die Raten-Schuldverschreibungen erworben haben. Eine Nichtleistung von nachfolgenden Ratenzahlungen kann das Risiko mit sich bringen, dass der Anleger Teile oder sein gesamtes investiertes Kapital verliert.

**Tilgungs-Schuldverschreibungen. Bei Tilgungs-Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung.**

Wenn Schuldverschreibungen die Möglichkeit der Teiltilgung beinhalten, können Teile der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit rückgezahlt werden. Der Betrag sowie der Zeitpunkt der Teiltilgung werden bereits im Vorhinein festgesetzt. Aufgrund der Teiltilgung kann der Anleger zukünftig zu erwartende Erträge verlieren (siehe auch "Risiko der vorzeitigen Rückzahlung").

**Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin. Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleger neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Ausübungskursrisikos auch ein höheres Marktpreisrisiko.**

Wenn Schuldverschreibungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht seitens der Emittentin beinhalten, kann die Emittentin nach erfolgter Benachrichtigung die Schuldverschreibungen an einem oder mehreren Kündigungstagen für gewöhnlich zum Nennbetrag zurückzahlen. In diesem Fall trägt der Inhaber dieser Schuldverschreibungen das Risiko, dass seine Anlage aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite abwirft als erwartet. Die Emittentin kann ein vorzeitiges Kündigungsrecht ausüben, wenn die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten fällt, was bedeutet, dass der Anleger den für die Schuldverschreibungen erhaltenen Rückzahlungsbetrag eventuell nur mit geringerer Rendite wiederveranlagen kann. Da alle Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin unterliegen (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu beachtlichen Preisschwankungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen (siehe auch "Risiko der vorzeitigen Rückzahlung").

**Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz/Höchstrückzahlungsbetrag. Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz/Höchstrückzahlungsbetrag wird die Höhe der Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages niemals über den Höchstzinssatz/Höchstrückzahlungsbetrag hinaus steigen.**

Ist der Zinssatz und/oder der Rückzahlungsbetrag einer Emission von Schuldverschreibungen nicht fix, sondern wird er/werden sie entsprechend der im Konditionenblatt dargestellten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt, kann eine solche Emission auch einen Höchstzinssatz/Höchstrückzahlungsbetrag beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz/Höchstrückzahlungsbetrag festgelegt, wird die Höhe der Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages niemals darüber hinaus steigen, womit der Inhaber nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz/Höchstrückzahlungsbetrag hinaus gehenden, Entwicklung zu profitieren. Die Rendite könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich strukturierter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz/Höchstrückzahlungsbetrag.

**Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleger vorteilhafte Ausstattungsmarkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleger nachteilige Ausstattungsmarkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.**

Anleger sollten bedenken, dass eine Schuldverschreibung mit einer Mindestverzinsung typischerweise auch Ausstattungsmarkmale aufweist, die nachteilig für Anleger sein können (z.B. einem Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) oder zu einem höheren Preis angeboten werden als vergleichbare Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den eine Mindestverzinsung haben kann, den höheren Preis oder die anderen für Anleger negativen Ausstattungsmarkmale aufweist.

**Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, sind mit besonderem Risiko behaftet.**

Eine Anlage in basiswertabhängige Schuldverschreibungen kann beträchtliche Risiken beinhalten, die bei einer ähnlichen Anlage in konventionell verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten. Als Basiswerte können Aktien, Schuldtitel, Fonds, Hedgefonds, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Waren, oder eine Formel oder ein Korb von Basiswerten dienen. Eine Anlage in basiswertabhängige Schuldverschreibungen kann ähnlichen Risiken unterliegen wie eine direkte Anlage in die jeweiligen Basiswerte. Zu den Risiken eines direkten Investments in einen Basiswert können weitere Risiken treten, wenn die Anbindung an den Basiswert nicht direkt, sondern über ein an diesen Basiswert gebundenes Finanzinstrument (ein Derivat wie z.B. ein Future) erfolgt; dies ist häufig bei Basiswerten wie Rohstoffen und Währungen der Fall. Wenn der Basiswert der Schuldverschreibungen ein Wertpapier ist, wie beispielsweise ein anderer Schuldtitel, hat der Inhaber neben dem Bonitätsrisiko der Emittentin der Schuldverschreibungen, auch

das Bonitätsrisiko des Emittenten der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Schuldtiteln zu tragen.

Sind Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen von der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes abhängig, trägt der Anleger aufgrund der Volatilität des jeweiligen Basiswertes das Risiko schwankender Zinsniveaus, und demzufolge eines ungewissen Zinsertrags. Der Anleger erhält möglicherweise überhaupt keine Zinszahlungen, womit die Rendite von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung auch negativ werden kann. Je nach Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann die Rendite einer Schuldverschreibung mit basiswertabhängiger Rückzahlung auch negativ sein, und ein Anleger kann (je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen) die Kapitalanlage zur Gänze oder zum Teil verlieren. Je volatil der maßgebliche Basiswert ist, umso größer ist die Ungewissheit in Bezug auf Zinsertrag und Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist nicht möglich, die Rendite von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen.

Anleger sollten beachten, dass der Marktpreis von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen sehr volatil sein kann und daher der Marktpreis deutlich unter dem Kaufpreis der Schuldverschreibungen liegen kann.

Die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes unterliegt zusätzlichen Risiken, wie unter anderem das Warenpreisrisiko, das Kreditrisiko und/oder politische und allgemeine wirtschaftliche Risiken. Weder der aktuelle noch der historische Wert des maßgeblichen Basiswertes sollte als Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes während der Laufzeit einer Schuldverschreibung angesehen werden.

Anleger, die eine Anlage in basiswertabhängige Schuldverschreibungen erwägen, sollten bedenken, dass die Bonität der Emittentin bei diesen Schuldverschreibungen nicht der einzige Gradmesser der Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von Zins- und/oder Rückzahlungen sein kann, da die Bonität der Emittentin nur eine Einschätzung ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtung ist, aber keine Aussage über den Eintritt von Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter basiswertabhängigen Schuldverschreibungen trifft. Der Eintritt und die Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter basiswertabhängigen Schuldverschreibungen hängen von der Entwicklung der Basiswerte ab. Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, dass sie bei einer für sie negativen Entwicklung der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Basiswerte möglicherweise selbst bei guter Bonität der Emittentin, keine Zahlungen aus den Schuldverschreibungen von der Emittentin erhalten. Potentielle Anleger sollten daher genau abwägen, ob eine Anlage in basiswertabhängige Schuldverschreibungen eine für sie geeignete Anlage ist. Anleger werden aufgefordert, sich hinsichtlich der Eignung der Schuldverschreibungen für den Anleger und der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken entsprechend beraten zu lassen.

### **Besondere Risiken im Zusammenhang mit fonds-, hedgefonds- und schuldtitelgebundenen Schuldverschreibungen**

Eine Anlage in fonds-, hedgefonds- und schuldtitelgebundene Schuldverschreibungen weisen neben den oben genannten Risiken zusätzlich folgende komplexe Risiken auf:

#### **- Fondsgebundene Schuldverschreibungen**

Anleger können dem Marktpreisrisiko jener Positionen unterliegen, in die der Fonds (die Fonds) investiert. Der Anleger trägt auch das Risiko, dass Manager des (der) Fonds fahrlässig oder betrügerisch handeln. Bei fondsgebundenen Schuldverschreibungen kann es auch der Fall sein, dass die Rückzahlung mittels Übertragung der zugrundeliegenden Fondsanteile vorgenommen wird. In diesem Fall kann die Wertentwicklung des (der) Fonds einen direkten Einfluss auf die Schuldverschreibung haben, Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert solcher Fondsanteile deutlich unter dem Kaufpreis der Schuldverschreibung liegt. Bei Schuldverschreibungen mit einem fondsgebundenen Rückzahlungsbetrag können Anleger ihr investiertes Kapital zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) verlieren.

#### - Hedgefondsgebundene Schuldverschreibungen

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, deren Bedingungen wirtschaftlich einen Hedgefonds abbilden oder eine Bindung zu einem Hedgefonds herstellen, ist mit einem sehr hohen Risiko behaftet. Hedgefonds sind spezielle Fonds, die durch eine spekulative Anlagestrategie gekennzeichnet sind und die ein entsprechend hohes Risiko tragen. Aufgrund dieses hohen Risikos gelten für eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen besondere Überlegungen: Es sollten keinesfalls alle verfügbaren Mittel bzw. keine durch Kredit finanzierten Mittel in derartige Schuldverschreibungen investiert werden. Eine Anlage in solche Schuldverschreibungen wird Anlegern angeboten, die über besondere Kenntnisse im Bereich von Kapitalanlagen verfügen. Anleger sollten sich nur dann für eine derartige Kapitalanlage entscheiden, wenn sie über besonders ausgeprägte Investmentkenntnisse verfügen und in der Lage sind, die mit derartigen Schuldverschreibungen verbundenen Risiken sorgfältig zu prüfen und zu tragen. Bei Schuldverschreibungen mit einem hedgefondsgebundenen Rückzahlungsbetrag können Anleger ihr investiertes Kapital zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) verlieren.

#### - Schuldtitelgebundene Schuldverschreibungen

Anleger, die eine Veranlagung in schuldtitelgebundene Schuldverschreibungen erwägen, sollten bedenken, dass sie bei schuldtitelgebundene Schuldverschreibungen in der Regel nicht nur das Insolvenzrisiko der Emittentin der Schuldverschreibungen, sondern auch jenes der Emittentin der zugrundeliegenden Schuldtitel zu tragen haben. Zusätzlich sollten Anleger beachten, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen sehr volatil sein kann und unter anderem von der Volatilität der zugrundeliegenden Schuldtitel abhängig ist. Diese ist wiederum zu einem großen Teil von der Bonität der Emittentin der den schuldtitelgebundenen Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Schuldtitel abhängig. Anleger, die in schuldtitelgebundene Schuldverschreibungen investieren, übernehmen das Risiko, dass sich der Credit Spread (d.h. der von der Emittentin des zugrundeliegenden Schuldtitels an ihre Anleger zu zahlende Aufschlag für das Kreditrisiko) der Emittentin der zugrundeliegenden Schuldtitel ändert. Wenn der Credit Spread der Emittentin der zugrundeliegenden Schuldtitel ansteigt, würde dies den Kurs der Schuldverschreibungen sinken lassen. Weder der aktuelle noch der historische Wert der zugrundeliegenden Schuldtitel oder des Credit Spreads der Emittentin der zugrundeliegenden Schuldtitel sollte als Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung dieser Schuldtitel während der Laufzeit einer Schuldverschreibung angesehen werden.

**Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt wird.**

Notiert ein Basiswert auf einem oder mehreren geregelten oder ungeregelten Märkten, kann die Notierung des Basiswertes von der jeweiligen Börse oder einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit einem Basiswert aufgrund einer Entscheidung der Börse, einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin eingestellt werden. Wird der Handel mit einem Basiswert der Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt, wird üblicherweise auch der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt, bestehende Order für den Verkauf oder Kauf solcher Schuldverschreibungen üblicherweise storniert und (bestehende) Kauf- und Verkaufsaufträge können nicht durchgeführt werden. Dies kann zu einer verzerrten Preisbildung der Schuldverschreibungen führen. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen von Basiswerten hat. Die Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels der Basiswerte kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben.

**Aktieschuldverschreibungen weisen ähnliche Risiken auf wie eine direkte Anlage in Aktien.**

Aktieschuldverschreibungen können derart ausgestaltet sein, dass die Rückzahlung durch Übertragung der zugrundeliegenden Aktien erfolgt. Daher kann eine Anlage in Aktieschuldverschreibungen ähnlichen Risiken unterliegen wie eine direkte Anlage in Aktien. Anleger sollten sich daher entsprechend beraten lassen. Die zugrundeliegenden Aktien können auf einem geregelten oder ungeregelten

Markt innerhalb oder außerhalb des EWR notieren (wie im Konditionenblatt festgelegt). Solche Aktien könnten illiquide und/oder hinsichtlich ihres Kurses nicht oder nicht korrekt bestimmbar sein, insbesondere wenn sie nicht oder nur an einem ungeregelten Markt notiert sind. Anleger gehen daher das Risiko ein, dass der Kurs nicht den Wert der Aktie widerspiegelt und/oder dass sie nicht in der Lage sein werden, solche Aktien zu veräußern. Bei Aktienschuldverschreibungen können Anleger ihr investiertes Kapital zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) verlieren.

## **2.4 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

*Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Angaben zu den Schuldverschreibungen in den Anhängen I. – VI. auf die zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission in Österreich geltende Rechtslage beziehen.*

**Die Verpflichtungen der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen werden bei Liquidation erst erfüllt, nachdem alle nicht-nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin vollständig bedient wurden.**

Verpflichtungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen werden bei Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erst erfüllt, nachdem alle nicht-nachrangigen Forderungen der Gläubiger der Emittentin bedient wurden, d.h. dass die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen erst und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Inhaber von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und allen anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Schuldverschreibungsinhaber führt. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt.

**Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen. Zinszahlungen auf Ergänzungskapital müssen in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gedeckt sein.**

Diese Schuldverschreibungen bergen mehrere Risiken. Erstens werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen nachrangig, d.h. üblicherweise erst nach anderen nicht-nachrangigen Forderungen der Gläubiger der Emittentin befriedigt, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin zu einem Totalausfall der Schuldverschreibungsinhaber führen kann. Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen können im Verhältnis zu anderen nachrangigen Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Nachrangigkeit ausgestattet sein. Die Inhaber von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen tragen ein höheres Ausfallsrisiko als die Inhaber nicht-nachrangiger Wertpapiere. Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen können außerdem ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Inhaber von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen tragen in diesem Fall auch das Risiko, dass die Emittentin diese Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit kündigt. Für Inhaber von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen besteht seitens des Inhabers vor Ablauf von mindestens acht Jahren keine Kündigungsmöglichkeit.

Weiters erfolgt eine Zinszahlung an Anleger in Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen nur, soweit diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen des Einzelabschlusses nach UGB/BWG der Emittentin gedeckt sind. Für Inhaber von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen besteht aufgrund der erforderlichen Deckung in den ausschüttungsfähigen Gewinnen ein Zinsverlustrisiko, wobei die Emittentin bei der Feststellung der Deckung der Zinsen nach pflichtgemäßem Ermessen über den Zeitpunkt der Einstellung von Zinszahlungen auf Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen entscheidet. Aus all diesen Faktoren ergibt sich, dass hinsichtlich Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen für den Anleger ein erhöhtes Risiko besteht, einen Totalausfall bei seiner Anlage zu erleiden.

*Die in den Anhängen I bis VI abgedruckten Emissionsbedingungen für Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen wurden gemäß der zum Zeitpunkt ihrer Emission in Österreich geltenden Rechtslage erstellt. Gemäß § 103I BWG ist Ergänzungskapital, das entsprechend den Anforderungen von § 23 Abs 7 Z 2 BWG idF BGBl I Nr 66/2009 begeben und nicht an die Erfordernisse des § 23 Abs 7 Z 2 BWG idF BGBl I Nr 152/2009 angepasst wurde, längstens bis zum 31.12.2024 aufsichtsrechtlich als*

*Ergänzungskapital anrechenbar. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Ergänzungskapitals gemäß BGBl I Nr 152/2009 nicht vorgenommen wurde. Zinsen auf Ergänzungskapital werden daher nur ausbezahlt, sofern diese im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) Deckung finden.*

Die Emittentin kann eigenes Ergänzungskapital bis zu 10 % des jeweils begebenen Ergänzungskapitals erwerben.

*Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin als Eigenmittelbestandteile ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin nicht als Eigenmittelbestandteile der Emittentin angerechnet werden können.*

#### **Die Rückzahlung von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen vor Liquidation erfolgt nur unter anteiligem Abzug von Nettoverlusten.**

Vor der Liquidation der Emittentin dürfen die Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der seit dem Laufzeitbeginn der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen angefallenen Nettoverluste vom Nennbetrag, der auf diese Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen ausständig ist, zurückbezahlt werden. Eine Rückzahlung des Kapitals der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen darf nicht erfolgen, bevor der Jahresabschluss der Emittentin (nicht konsolidiert, erstellt nach UGB und BWG) für alle Geschäftsjahre seit dem Laufzeitbeginn der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen geprüft, festgestellt und veröffentlicht wurde. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass sie anteilig an den Verlusten der Emittentin teilnehmen und dass daher der Rückzahlungsbetrag geringer ausfällt, als von ihnen angenommen. Im Falle hoher Verluste besteht das Risiko eines Totalverlustes. Dieses Risiko besteht unabhängig davon, ob es zu einer Liquidation der Emittentin kommt (auch auf Going-concern Basis).

#### **Nachrangkapital-Schuldverschreibungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.**

Nachrangkapital-Schuldverschreibungen sind nachrangige Forderungen und werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin üblicherweise erst nach anderen nicht-nachrangigen Forderungen der Gläubiger der Emittentin bedient, d.h. dass die Inhaber von Nachrangkapital-Schuldverschreibungen erst und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Inhaber von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und allen anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Schuldverschreibungsinhaber führt. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der Nachrangkapital-Schuldverschreibungen verbleibt. Nachrangkapital-Schuldverschreibungen können im Verhältnis zueinander mit unterschiedlicher Nachrangigkeit ausgestattet sein. Nachrangkapital-Schuldverschreibungen können außerdem ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Inhaber von Nachrangkapital-Schuldverschreibungen tragen in diesem Fall auch das Risiko, dass die Emittentin diese Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit kündigt. Für Inhaber von Nachrangkapital-Schuldverschreibungen, bei welchen kein ordentliches Kündigungsrecht für den Schuldverschreibungsinhaber vorgesehen ist, besteht weiters das Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeiten für Schuldverschreibungsinhaber.

Die Emittentin kann eigenes Nachrangkapital bis zu 10 % des jeweils begebenen nachrangigen Kapitals erwerben.

*Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von Nachrangkapital-Schuldverschreibungen der Emittentin als Eigenmittelbestandteile ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin nicht als Eigenmittelbestandteile der Emittentin angerechnet werden können.*

## 2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENSKONFLIKTE

### **Risiko möglicher Interessenskonflikte aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.**

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte (z.B. Indizes, Aktien oder Körbe von Basiswerten), deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen. Sie wickeln auch mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Schuldverschreibungen nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte oder die Referenzschuldner, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken. Sie können sich auf eigene Rechnung, auf Rechnung von verwaltetem Vermögen oder auf Rechnung des Vermögens von Kunden an Transaktionen hinsichtlich eines oder mehrerer Basiswerte von Schuldverschreibungen beteiligen.

Die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen sind möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten beteiligt, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen auswirken können.

Mögliche Interessenskonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle, einer Hinterlegungsstelle und/oder einer Indexberechnungsstelle oder des Indexlizenzgebers in Bezug auf den Basiswert und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Die Emittentin kann die Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind zur Gänze oder teilweise für Absicherungsgeschäfte verwenden. Es besteht die Möglichkeit, dass solche Absicherungsgeschäfte seitens der Emittentin den Wert solcher Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen können.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf Basiswerte, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, erhalten. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, diese Informationen zu veröffentlichen oder sonst mit den Anleihegläubigern zu teilen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Market Maker für Basiswerte fungieren, insbesondere wenn die Emittentin den betreffenden Basiswert begeben hat. Im Rahmen der Tätigkeit als Market Maker setzt dieser den Preis des betreffenden Basiswertes fest, was Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind hat. Der vom Market Maker festgesetzte Wert muss nicht immer mit dem Wert akkordieren, der sich auf einem liquiden Markt ohne Market Making entwickelt hätte.

### **Risiken potentieller Interessenskonflikte von Organmitgliedern der Emittentin**

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken Verbundes aus (siehe dazu auch im Abschnitt "Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane"). Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenskonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.



### 3 ANGABEN ZUR EMITTENTIN

#### 3.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Die Emittentin hat ihre geschichtlichen Wurzeln in den Rankweiler Handwerkszünften. Als heutige Universalbank mit 22 Filialen in Vorarlberg entstand das Unternehmen im 19. Jahrhundert aus einer Tochtergründung der Gewerbege nossenschaft, einer Weiterentwicklung der Zünfte.

Am 29. Juli 1888 wurde die Emittentin als Spar- und Vorschusskasse Rankweil gegründet. Die erste Kreditgenossenschaft Vorarlbergs hatte zum Ziel, "die Ersparnisse ihrer Mitglieder zinstragend und für dieselben nutzbar zu machen".

1907 konnte der erste hauptberufliche Mitarbeiter eingestellt werden, 1909 erfolgte der Einzug in das erste eigene Gebäude im Rankweiler Oberdorf. 1942 erfolgte die Umfirmierung in "Volksbank Rankweil".

Die Abwicklung von Kleingewerbekrediten, mit der die Emittentin von der Vorarlberger Handelskammer in den 50er Jahren betraut wurde, brachte einen starken Anstieg der Mitgliederzahlen in ganz Vorarlberg mit sich. 1955 wurde durch Kaufleute, Gewerbetreibende und unselbständige Erwerb stätige die Volksbank Dornbirn und 1971 die Volksbank Bludenz gegründet.

1979 erfolgte die Fusion mit der Volksbank Bludenz und 1984 der Zusammenschluss mit der Volksbank Dornbirn. Aufgrund ihrer das gesamte Bundesland umfassenden Tätigkeit wurde die Volksbank Rankweil 1977 auf "Erste Vorarlberger Volksbank" umbenannt und 1984 schließlich auf "Vorarlberger Volksbank". Seit 2007 firmiert sie als "Volksbank Vorarlberg e.Gen."

#### 3.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME; SITZ UND RECHTSFORM

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht gegründete eingetragene Genossenschaft nach dem Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 (RGI 1873/70) und im Firmenbuch des Landesgerichts als Handelsgericht Feldkirch zu FN 58848 t unter der Firma "Volksbank Vorarlberg e.Gen." eingetragen. Sie ist unter den kommerziellen Namen "Volksbank Vorarlberg" tätig.

Am 29. Juli 1888 wurde die Emittentin als Spar- und Vorschusskasse Rankweil auf unbestimmte Dauer gegründet.

Der Sitz der Emittentin und die Geschäftsanschrift lauten 6830 Rankweil, Ringstraße 27. Die zentrale Telefonnummer lautet +43 (0)50 882 8000.

#### 3.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

##### 3.3.1 Kreditinstitute-Verbund und Restrukturierungsmaßnahmen der ÖVAG

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding e.Gen. am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Auf Grundlage eines Term Sheet einigten sich am 27.02.2012 ("**Term Sheet**") die ÖVAG und ihre wesentlichen Aktionäre (die Volksbanken Holding e.Gen., die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("**DZ Bank AG**"), die Ergo Versicherungsgruppe AG ("**ERGO**") und die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("**RZB**")), die Volksbanken und die Republik Österreich auf gemeinsame Maßnahmen zur nachhaltigen Stabilisierung der ÖVAG. Die darauf aufbauende Restrukturierungsvereinbarung wurde am 26.4.2012 abgeschlossen. Die ordentliche Hauptversammlung der ÖVAG vom 26.4.2012 hat die für die Umsetzung notwendigen Beschlüsse gefasst. Folgende Restrukturierungsmaßnahmen sind geplant:

- **Umstrukturierung des Volksbanken Verbundes in eine Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG**

Für die Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit den Kernelementen Liquiditätsverbund, Haftungsverbund und Weisungen wurde im April 2012 ein Verbundvertrag zwischen der Emittentin (als zugeordnetes Kreditinstitut), den weiteren zugeordneten Kreditinstituten, der ÖVAG

(als Zentralorganisation) und der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (als Haftungsgesellschaft) abgeschlossen. An der Spitze des Kreditinstitute-Verbundes steht die ÖVAG als Zentralorganisation. Zu den der Zentralorganisation zugeordneten Kreditinstituten zählen jene Volksbanken, die den Verbundvertrag unterzeichnet bzw. diesem beigetreten sind. Die Emittentin (als zugeordnetes Kreditinstitut) nimmt am Liquiditäts- und Haftungsverbund teil. An der Spitze des Haftungsverbunds steht die Schulze-Delitzsch Haftungsgenossenschaft (als Haftungsgesellschaft). Die ÖVAG (als Zentralorganisation) und die zugeordneten Kreditinstitute schließen sich durch den Verbundvertrag über die Haftungsgesellschaft zu einem Haftungsverbund zusammen.

Der Verbundvertrag führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung der Zentralorganisation und der zugeordneten Kreditinstitute auf Basis von Haftungsübernahmen, verbunden mit generellen Weisungsrechten. Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle Weisungen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten erteilen. Die generellen Weisungen legen allgemeine Vorgaben (in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Verbund fest. Individuelle Weisungen können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen generelle Weisungen zur Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen Zustandes im Kreditinstitute-Verbundes erlassen werden. Der Verbundvertrag dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder.

Liquiditätsverbund: Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen zu veranlagern. Bei Eintritt eines Liquiditätsnotfalls einzelner zugeordneter Kreditinstitute sowie im Fall eines Verstoßes gegen generelle Weisungen zum Liquiditätstransfer oder aufsichtsrechtliche Vorschriften hat die Zentralorganisation nach Maßgabe des Verbundvertrages Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Liquiditätsnotfall oder den Verstoß zu beheben. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben.

Haftungsverbund: Die Haftungsgesellschaft kann Leistungen zum Beispiel in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien, und sonstigen Haftungen, nachrangig gestellten Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen. Zugunsten der Haftungsgesellschaft ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Banken des Verbundes vorgesehen. Die Verpflichtung der Zentralorganisation zur Leistungen von Beiträgen an die Haftungsgesellschaft ist unbegrenzt. Die zugeordneten Kreditinstitute sind ausschließlich dann zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, wenn und soweit die von der Zentralorganisation zu leistenden und nach der für die zugeordneten Kreditinstitute verbindlichen Einschätzung der Haftungsgesellschaft voraussichtlich hereinzubringenden Beiträge der Zentralorganisation nicht ausreichen, um Leistungen der Haftungsgesellschaft abzudecken.

- **Verschmelzung der Investkredit Bank AG als übertragender Gesellschaft mit der ÖVAG als übernehmender Gesellschaft**

Die Investkredit Bank AG ("IK") wird mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag 31.12.2011 auf die ÖVAG verschmolzen. Die Verschmelzung wurde ebenfalls in der ordentlichen Hauptversammlung der ÖVAG vom 26.4.2012 beschlossen und der Verschmelzungsvertrag genehmigt. Die Verschmelzung soll im Jahr 2012 rechtswirksam werden.

- **Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung der ÖVAG**

Rückwirkend zum 31.12.2011 erfolgt eine Kapitalherabsetzung. Die Kapitalherabsetzung betrifft Aktien und Partizipationskapital der ÖVAG und wird 70 % des Nominales der Wertpapiere betragen. Das Grundkapital der ÖVAG wird von EUR 311.095.411,82 um EUR 217.766.788,27 auf EUR 93.328.623,55 zur Deckung von Verlusten ohne Rückzahlung von Einlagen an die Aktionäre (vereinfachte Kapitalherabsetzung) durch Herabsetzung des anteiligen Betrags des Grundkapitals je

Aktie gemäß §§ 182 ff AktG rückwirkend zum 31.12.2011 sowie das gesamte von der ÖVAG ausgegebene Partizipationskapital in der Weise herabgesetzt, dass der Nennbetrag des gesamten von der ÖVAG ausgegebenen Partizipationskapitals um 70 % herabgesetzt wird. Gleichzeitig mit der Herabsetzung wird das auf EUR 93.328.623,55 herabgesetzte Grundkapital gegen voll einzuzahlende Bareinlagen um EUR 483.999.999,91 auf EUR 577.328.623,46 durch Ausgabe von 221.916.552 neuen auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien mit Stimmrecht gemäß § 189 AktG rückwirkend zum 31.12.2011 erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre und eines Ausgleichs gemäß § 23 Abs 5 BWG für Inhaber von Partizipationskapital. Zur Zeichnung von 114.626.318 neuen Aktien (Zeichnungsbetrag EUR 249.999.999,56) wurde die Republik Österreich (Bund), zur Zeichnung von 107.290.234 neuen Aktien (Zeichnungsbetrag EUR 234.000.000,35) wurde die Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.) zugelassen. Auf die Emittentin werden hievon voraussichtlich EUR 12,4 Mio. entfallen. Die Volksbanken werden weiterhin Mehrheitseigentümer der ÖVAG bleiben. Die ordentliche Hauptversammlung der ÖVAG vom 26.4.2012 hat diese Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung (gemeinsam der "Kapitalschnitt") sowie die Feststellung des Jahresabschlusses der ÖVAG zum 31.12.2011, der den rückwirkenden Kapitalschnitt zeigt, beschlossen.

- **Restrukturierungsvereinbarung**

Auf Grundlage des Term Sheet haben DZ Bank AG, ERGO, RZB, Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.), Republik Österreich (Bund) und die ÖVAG am 26.4.2012 eine Restrukturierungsvereinbarung abgeschlossen. Die Emittentin ist selbst nicht Partei der Restrukturierungsvereinbarung, aber aufgrund ihrer Beteiligung an der Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.), welche unter anderem neue Aktien der ÖVAG zeichnet, wirtschaftlich spürbar betroffen. Die wesentlichen Inhalte der Restrukturierungsvereinbarung sind:

Leistungen der Vertragspartner der Restrukturierungsvereinbarung

Der Bund zeichnet neue Aktien der ÖVAG im Betrag von ca. EUR 250.000.000,00. Darüber hinaus übernimmt er, soweit erforderlich, eine Haftung als Ausfallsbürge für bestimmte Vermögensgegenstände der ÖVAG bis zu einem Gesamtnominal von EUR 100.000.000,00. Der Bund nimmt mit EUR 700.000.000,00 des von ihm gezeichneten Partizipationskapitals an der Kapitalherabsetzung teil.

Die Volksbanken zeichnen neue Aktien der ÖVAG im Betrag von ca. EUR 234.000.000,00. Die Volksbanken stellen die Leistung des Haftungsentgelts für die Ausfallsbürgschaft des Bundes sicher, ebenso ab 2018 die Abschichtung des vom Bund gezeichneten restlichen Partizipationskapitals an der ÖVAG (EUR 300.000.000,00). Die Volksbanken schließen den Verbundvertrag und treten dem Kreditinstitute-Verbund bei. Solange der Bund Aktionär oder Partizipant oder Garant für Verbindlichkeiten der ÖVAG ist, gilt ein Ausschüttungsverbot aus dem Verbund (mit bestimmten Ausnahmen). Die Volksbanken verzichten auf den Dividendenvorzug. Sie nehmen an dem Kapitalschnitt teil.

Die DZ Bank AG verpflichtet sich, die bereitgestellten Liquiditätslinien in der Volksbank Rumänien und der VB-Leasing International Holding GmbH zu belassen. Die DZ Bank AG wird bestmöglich beim Verkauf der Anteile an der Volksbank Rumänien und der VB-Leasing International Holding GmbH unterstützen und mitwirken. Die DZ Bank AG wird bis 30.6.2012 Assets der Filiale Frankfurt der IK im Umfang von EUR 400.000.000,00 zu Nominale übernehmen. Hinsichtlich des restlichen Portfolios der Filiale Frankfurt der IK liegt eine Bemühungszusage von der DZ Bank AG vor. Die DZ Bank AG nimmt als Aktionär an der Kapitalherabsetzung teil.

Die ERGO verpflichtet sich, die an die ÖVAG bereitgestellten Liquiditätslinien zu belassen (bei down-grading von ÖVAG unter Investment Grade kann ERGO unter bestimmten Voraussetzungen kündigen). Die ERGO wird bestmöglich beim Verkauf der Anteile an der Volksbank Rumänien und der VB-Leasing International Holding GmbH unterstützen und mitwirken. Die ERGO wird die Kooperation mit den Volksbanken im Versicherungsbereich fortsetzen (Vertrieb von Versicherungsprodukten, Veranlagung in Finanzinstrumenten von der ÖVAG, kein Verkauf dieser Finanzinstrumente außer bei Verlust von Investment Grade Rating). Die ERGO nimmt als Aktionär an der Kapitalherabsetzung teil.

Die RZB wird bis 31.8.2012 Maßnahmen setzen, die bei der ÖVAG zu einer positiven Eigenmittelwirkung von EUR 100.000.000,00 führen und EUR 500.000.000,00 Liquiditätszufluss beinhalten. Die RZB nimmt als Aktionär an der Kapitalherabsetzung teil.

Die ÖVAG ist bereit, ihre RZB Beteiligung zu verkaufen, wenn die ÖVAG dadurch keinen Buchwertverlust erleidet. Die ÖVAG wird ihre Anteile an der Volksbank Rumänien und der VB-Leasing International Holding GmbH möglichst bald werthaltig verkaufen. Die ÖVAG wird die Filiale Frankfurt der ÖVAG möglichst rasch schließen.

Die oben genannten geplanten Restrukturierungsmaßnahmen sind abhängig von der Zustimmung der FMA, der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Europäischen Kommission. Erst nach Erteilung dieser Genehmigungen kann die Eintragung insbesondere des Kapitalschnitts und der Verschmelzung von IK mit der ÖVAG erfolgen.

### **3.3.2 Abwertung der Beteiligung an der ÖVAG**

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding e.Gen. mit 2,99 % am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der ÖVAG ergab sich ein Abwertungsbedarf zum 31.12.2011 von EUR 8,8 Mio. Es wurde eine Garantie des Gemeinschaftsfonds des österreichischen Volksbanken Sektors für die Werthaltigkeit der direkten und indirekten Beteiligung an der ÖVAG berücksichtigt und beträgt EUR 20,4 Mio. Die Garantie hat eine Laufzeit von zehn Jahren und kann auch als Besserungsgeld in Anspruch genommen werden. Die Garantie hat eine Laufzeit von zehn Jahren und kann auch als Besserungsgeld in Anspruch genommen werden. Dazu wird eine Besserungsvereinbarung abgeschlossen. Darunter wird eine Vereinbarung verstanden, wonach der Kapitalnehmer dem Kapitalgeber nur im Falle seiner "Besserung" (die z.B. an bestimmten wirtschaftlichen Parametern gemessen werden kann) das Kapital zurückzahlen muss.

## **3.4 GESCHÄFTSÜBERBLICK**

### **Haupttätigkeitsfelder**

Die Emittentin ist eine regionale Universalbank und sieht ihren Auftrag darin, gemäß § 2 Abs 1 ihrer Satzung die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern und den Förderauftrag im Verbund der gewerblichen Genossenschaft als zur Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken nach § 30a BWG wahrzunehmen.

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 der Satzung:

- (1) Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Verbund der gewerblichen Genossenschaften als zur Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken nach § 30a BWG und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien (im Folgenden kurz "ÖVAG" genannt). Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) (im Folgenden kurz "Verband" genannt) mit Sitz in Wien.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 9, 12, 13, 13a, 14, 15, 16 und 21 BWG.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art, einschließlich des Diskontgeschäftes, dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Genossenschaft anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der ÖVAG.

(5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Genossenschaft sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kreditinstitute-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der ÖVAG zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund, insbesondere bei der ÖVAG anzulegen.

(6) Die Genossenschaft ist weiters nach Maßgabe des Abs 5 berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Genossenschaft dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

(7) Des Weiteren ist die Genossenschaft nach Maßgabe des Abs 5 berechtigt, Partizipations-, Ergänzungs- und Nachrangkapital nach Maßgabe der Bestimmungen des BWG aufzunehmen.

(8) Die Genossenschaft betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, die Vermietung, die Verpachtung und Verwaltung von eigenen Grundstücken und Gebäuden. Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Genossenschaft alle sonstigen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

## **3.5 RISIKOMANAGEMENT**

### **RISIKOBERICHT**

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank. Die Emittentin erfüllt die zentrale Aufgabe der Implementierung und Betreuung der Prozesse und Methoden zur Identifikation, Steuerung, Messung und Überwachung aller bankbetrieblichen Risiken.

### **RISIKOSTRATEGIE**

Die Risikostrategie wird – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Internal Capital Adequacy Assessment Process ("ICAAP") – jährlich durch den Vorstand neu bewertet und festgelegt und bildet die Grundlage für den Umgang mit Risiken. Weiterentwicklungen in Bezug auf die angewandten Methoden zur Messung und Steuerung der Risiken gehen über den stetigen Aktualisierungsprozess in die Risikostrategie ein.

### **RISIKOHANDBUCH**

Das Risikohandbuch der Emittentin regelt konzernweit verbindlich das Risikomanagement im Konzern. Dies umfasst die bestehenden Prozesse und Methoden zur Steuerung, Messung und Überwachung der Risiken. Ziel des Risikohandbuchs ist es, allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Messung und den Umgang mit Risiken sowie die Ausgestaltung von Prozessen und organisatorischen Strukturen verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Risikohandbuch bildet die Grundlage für die Operationalisierung der Risikostrategie und setzt dabei, ausgehend von den jeweiligen Geschäftsschwerpunkten, die grundsätzlichen Risikoziele und Limite, an denen sich Geschäftsentscheidungen orientieren müssen. Das Risikohandbuch ist ein lebendes Dokument, das regelmäßig erweitert und an die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen der Emittentin adaptiert wird.

### **RISIKOBERICHT**

Das Controlling erstellt monatlich einen Risikobericht, in dem die wesentlichen strukturellen Merkmale der getätigten Geschäfte enthalten sind. In den Risikobericht werden auch allfällige vom Risikokomitee erstellte Handlungsvorschläge, z.B. zur Risikoreduzierung oder zur Verbesserung der Prozesse, aufge-

nommen. Der Bericht wird den Geschäftsleitern sowie den Mitgliedern des Risikokomitees zur Verfügung gestellt. Über die Besprechung des Risikoberichts im Gesamtvorstand wird ein Protokoll erstellt.

Der jeweils aktuelle Risikobericht ist auch Grundlage für die Risikoberichterstattung der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat.

## **RISIKOMANAGEMENTSTRUKTUR**

Die Emittentin hat die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen eingeführt, um dem Anspruch eines modernen Risikomanagements zu entsprechen. Es gibt eine klare Trennung zwischen Markt und Risikobeurteilung, -messung und -kontrolle. Diese Aufgaben werden aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten von unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen.

## **INTERNAL CAPITAL ADEQUACY ASSESSMENT PROCESS**

Der ICAAP verpflichtet Banken, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um jederzeit eine ausreichende Kapitalausstattung für die aktuellen und auch die künftig geplanten Geschäftsaktivitäten und die damit verbundenen Risiken zu gewährleisten. Dabei können bankintern entwickelte Methoden und Verfahren angewendet werden. Bei der Ausgestaltung der für die Formulierung des ICAAP erforderlichen Strategien, Methoden und Systeme spielt die Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit eine wesentliche Rolle (Proportionalitätsprinzip).

Der ICAAP ist ein revolvierender Steuerungskreislauf beginnend mit der Definition einer Risikostrategie, der Risikoidentifikation, -quantifizierung und -aggregation, der Bestimmung der Risikotragfähigkeit, der Kapitalallokation und Limitierung bis hin zur laufenden Risikoüberwachung. Alle Aktivitäten werden zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und bei Bedarf an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Diesem Prinzip folgend erhebt die Volksbank Vorarlberg regelmäßig, welche Risiken im laufenden Bankbetrieb vorhanden sind und welche Bedeutung bzw. welches Gefahrenpotenzial diese Risiken für die Emittentin haben. Die Ergebnisse dieser Erhebung fließen auch in die Risikostrategie ein, in der allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für das Risikomanagement sowie die Ausgestaltung entsprechender Prozesse und organisatorischer Strukturen verständlich und nachvollziehbar festgelegt und dokumentiert werden.

Basis der quantitativen Umsetzung des ICAAP ist die Risikotragfähigkeitsrechnung. Mit ihr wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Zu diesem Zweck werden auf der einen Seite alle Einzelrisiken, die nachfolgend im Detail beschrieben werden, zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert. Diesem Gesamtrisiko werden dann die vorhandenen und vorab definierten Risikodeckungsmassen gegenübergestellt. Im Zuge der Risikoüberwachung wird regelmäßig die Einhaltung der vergebenen Limits überwacht, die Risikotragfähigkeit berechnet und der Konzernrisikobericht erstellt.

## **BASEL II**

Die Emittentin berechnet seit 1. Jänner 2008 die Bemessungsgrundlage entsprechend dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG mit der einfachen Methode zur Anrechnung von Sicherheiten (§ 22g BWG). Seit 1. Jänner 2008 wird für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung für das operationelle Risiko der Basisindikatoransatz (§ 22j BWG) angewendet.

Die Emittentin bedient sich hinsichtlich der EDV-Anwendungen des verbundinternen Rechenzentrums, der Allgemeines Rechenzentrum GmbH ("ARZ").

Die programmtechnische Umsetzung des Kreditrisiko-Standardansatzes und des Meldewesens erfolgte in Abstimmung mit Vertretern des Volksbankenverbundes, wurde im ARZ rechtzeitig umgesetzt und steht der Bank zur Verfügung.

In der Vergangenheit hat die Emittentin die EDV-technischen Vorkehrungen getroffen, um die Anforderungen der BWG-Novelle 2006 zur neuen Eigenmittel-Berechnung zu erfüllen. Dazu wurde in einem sektorweiten Projekt das unter der Federführung der ÖVAG entwickelte Programm RiWa ("RiskWarehouse"), das nunmehr auch von der OeNB zur Berechnung des IRB-Ansatzes und des Standardansatzes zugelassen wurde, herangezogen und angepasst. Die Ergebnisse daraus entsprechen den Anforderungen der BWG-Novelle 2006.

Darüber hinaus hat sich die Emittentin auf die Anforderungen aus der Säule II - den Vorschriften über das erforderliche institutsinterne Risikomanagement zum Zwecke der notwendigen Kapital- und Risikobewertungen - vorbereitet. Zu diesem Zweck wurden – ebenfalls im Rahmen eines sektorweiten Projektes – mit Unterstützung durch externe Berater umfangreiche Hilfestellungen erarbeitet, auf die die Emittentin im Rahmen ihrer Umsetzung zurückgreifen konnte.

Im Wesentlichen wurden von der Emittentin entsprechend dem Geschäftsumfang alle Fragen der organisatorischen Umsetzung im Zusammenhang mit den Anforderungen der Säule II behandelt, die eingeschlagene Risikostrategie im Kredit- wie auch im Veranlagungs- und Zinsbereich im Rahmen eines Risikohandbuchs festgeschrieben und ein neu entwickeltes und den Anforderungen des BWG entsprechendes sektorweit einheitliches Risikomanagement und Risiko-Limitsystem entwickelt und implementiert.

### **BASEL III**

Die Finanzkrise der beiden vergangenen Jahre hat den Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung von Basel II aufgezeigt. Unter der Leitung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der EU Kommission ist dieser Prozess bereits intensiv am Laufen.

Kernpunkt der Bemühungen ist es, die Risikotragfähigkeit einer Bank – ausgedrückt durch die Höhe und Qualität des Eigenkapitals – mit den eingegangenen Risiken besser in Einklang zu bringen. Dies wird vor allem durch die Stärkung des regulatorischen Eigenkapitals in Form von (hartem) Kernkapital erfolgen, wobei anrechenbare Kapitalinstrumente einem strengen Kriterienkatalog zu genügen haben. Des Weiteren sollen bestimmte Geschäfte des Handelsbuchs (kurzfristige Geschäfte) ihrem Risikogehalt entsprechend der verschärften Regeln unterworfen werden.

Eine Neuerung im kommenden Regelwerk ist zudem, dass Risikovorsorgen verstärkt antizyklisch aufgebaut werden sollen, um in Krisenperioden zur Verfügung zu stehen. Generell soll auch mittels der sogenannten Leverage Ratio (das Verhältnis von Kernkapital zu modifiziertem Bilanzvolumen und außerbilanziellen Forderungen) zusätzlich eine sehr einfache Maßzahl zur Anwendung kommen, um das Wachstum von Banken zu begrenzen und potentielle Mängel bei internen Risikomessungsmodellen zu kompensieren.

### **RISIKOKATEGORIEN**

Zum Zwecke des internen Risikomanagements wurden unterschiedliche Risikokategorien adressiert, die als wesentlich erkannt wurden.

### **KREDITRISIKO**

Die Beherrschung des Kreditrisikos erfordert auch die Entwicklung von ausgereiften Modellen und Systemen, die auf das bankindividuelle Portfolio zugeschnitten sind. Dadurch soll einerseits die Kreditentscheidung strukturiert und verbessert werden, andererseits bilden diese Instrumente bzw. deren Ergebnisse auch die Grundlage für das Risikomanagement.

Unter dem allgemeinen Kreditrisiko werden mögliche Wertverluste, die durch den Ausfall von Geschäftspartnern entstehen können, verstanden. Die Beherrschung dieses Risikos basiert auf dem Zusammenspiel von Aufbauorganisation und Einzelengagement-Betrachtung.

In allen Einheiten der Emittentin, die Kreditrisiko generieren, ist eine strenge Trennung von Vertriebs- und Risikomanagementeinheiten gegeben. Sämtliche Einzelfallentscheidungen werden unter strenger Beachtung des 4-Augen-Prinzips getroffen.

## MARKTRISIKO

Die Emittentin definiert Marktrisiko als den potenziell möglichen Verlust aus Marktveränderungen durch schwankende bzw. sich ändernde Zinssätze, Devisen oder Aktienkurse und Preise. Die mit Risiko behafteten Positionen entstehen entweder durch Kundengeschäfte oder durch bewusste Übernahme von Positionen und werden durch den Unternehmensbereich Investment Banking – Gruppe Treasury gemangelt.

- Aufbauorganisation – funktionale Trennung
- Die Emittentin trennt „Handel“ und „Überwachung“ in nachstehende Bereiche:
- Markt – Handel: Investmentbanking
- Marktfolge – Überwachung: Investmentbanking-Service

Die alleinige wechselseitige Vertretung für die Bereiche Handel und Überwachung ist nicht zulässig. Die Bereiche Abwicklung und Risiko-Controlling sind ebenfalls vom Bereich Markt/Handel organisatorisch strikt getrennt. Unabhängig von der aufbauorganisatorischen Zuordnung ist die Überwachungstätigkeit strikt von den anderen Funktionen (vor allem Handelsfunktionen) zu trennen.

### **Ablauforganisation – Aktiv-Passiv-Management-Komitee ("APM-Komitee")**

Entscheidungen im Rahmen der Zinsbuchsteuerung als auch der Eigenveranlagung werden ausschließlich in APM-Sitzungen getroffen. Die getroffenen Entscheidungen sind entsprechend zu protokollieren. Alle Mitglieder des APM-Komitees sind verpflichtet, sich über die Funktions- und Wirkungsweise sowie über das Risikopotential aller genehmigten Geschäfte fachlich stets auf dem Laufenden zu halten. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes sollten nur gewöhnliche Geschäfte abgeschlossen werden. Es dürfen keine neuartigen Geschäfte bzw. Geschäfte in unbekanntem Märkten abgeschlossen werden. APM-Sitzungen finden mindestens quartalsmäßig – und zusätzlich im Anlassfall – statt.

### **Leitlinien zur Risikobegrenzung: Begrenzungen im Zinsbuch – Passive Risikostrategie**

Die Emittentin fährt im Zinsbuch, das alle zinsrelevanten Positionen der Bankbilanz umfasst, zur Steuerung der Zinsrisiken eine passive Strategie auf Basis eines gleitenden 10-Jahres-Durchschnitts. Ziel dieser Strategie ist es, langfristig positive Fristentransformationserträge zu erzielen. APM dient dabei als Plattform. Die Emittentin sieht in der Fristentransformation eine Ertragskomponente der Bank und ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Limite langfristig durchschnittliche Erträge zu erzielen. Die Möglichkeit kurzfristiger negative Abweichungen bis zur festgelegten Grenze wird bei ungewöhnlichen Zinssituationen (z.B. inverse Zinsstrukturkurve) akzeptiert.

### **Begrenzungen in der Eigenveranlagung (A-Depot)**

Die Eigenveranlagung stellt keine wesentliche Ertragskomponente der Emittentin dar, sondern dient überwiegend der Haltung von Liquiditätsreserven zur Abdeckung mittel- bis langfristiger Zahlungsverpflichtungen. Spezialfonds werden dem A-Depot zugerechnet und in der Zinsrisikosteuerung im Rahmen des APM-Komitees berücksichtigt. Geschäfte in Derivaten werden ebenfalls abgeschlossen. Bei diesen Positionen wird besonderer Wert auf die Risikoerfassung gelegt. Die Wertpapieranlagen in Anleihen und Schuldverschreibungen erfolgen innerhalb der Kategorie „Investment Grad“ (Standard & Poor's Rating AAA bis BBB- / Moody's Rating Aaa bis Baa3). Abweichungen von dieser Norm sind nur mit hinreichender Begründung und mit adäquatem Risikoausweis möglich.

### **Beschränkungen der Kontrahentenrisiken**

Das Kontrahentenrisiko bezeichnet das Risiko des Ausfalls eines Geschäftspartners. Da die Emittentin Veranlagungs- und Derivatgeschäfte auch außerhalb des Sektors abschließt, muss für jeden Kontrahenten ein eigenes Kontrahentenlimit mittels Vorstandsbeschluss festgelegt werden. Generell wird darauf geachtet, dass nur mit Kontrahenten mit gutem Rating Geschäfte gemacht; Basis bilden dabei die Einstufungen der Ratingagenturen "Standard and Poor's" und/oder "Moody's".



## **Unterste Ratingkategorie**

Mindestrating: Baa3 (Moody's) und/oder bzw. BBB- (Standard and Poor's). Abweichungen von dieser Norm sind nur mit hinreichender Begründung und mit adäquatem Risikoausweis möglich. Bei Divergenzen der Einschätzungen gilt das schlechtere Rating als relevant. Der Geschäftspartner ÖVAG wird keinem Kontrahentenlimit unterworfen.

## **Zinsrisikomanagement**

Zukünftige Zinssatzbewegungen sind ungewiss, haben jedoch Einfluss auf die finanzielle Gebarung der Bank. Das Eingehen dieses Risikos ist ein völlig normaler Bestandteil des Bankgeschäftes und stellt eine wichtige Einkommensquelle dar. Allerdings können übertriebene Zinsrisikowerte eine signifikante Bedrohung für die Ertrags- und Kapitalsituation darstellen. Dementsprechend ist ein wirkungsvolles Zinsrisikomanagement, das das Risiko abgestimmt auf den Geschäftsumfang überwacht und begrenzt, wesentlich für die Erhaltung der Risikotragfähigkeit der Bank bzw. des Konzerns. Erklärtes Ziel des Zinsrisikomanagements ist es, alle wesentlichen Zinsrisiken aus Aktiva, Passiva und Außerbilanzpositionen des Bankbuches zu erfassen. Dafür ist es notwendig, sowohl den Einkommenseffekt als auch den Barwerteffekt von Zinsänderungen mit Simulationsszenarien in Form von statischen und dynamischen Reports zu analysieren. Die funktionale Trennung zwischen den Einheiten, welche Zinsrisiken eingehen und jenen, die diese Risiken überwachen, ist gegeben.

## **Operationelles Risiko**

Die Emittentin definiert operationelles Risiko als "die Gefahr von Verlusten, die eintreten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen". Obwohl das operationelle Risiko im ÖGV-Risikomanagement durch einen am Geschäftsvolumen orientierten Pauschalsatz abgedeckt wird, ist es das erklärte Ziel der Emittentin, das vorhandene operationelle Risiko tatsächlich zu erkennen, zu quantifizieren und zu managen. Letzteres bedeutet, das Risiko bewusst einzugehen, zu reduzieren, zu vermeiden oder auf Dritte (z.B. Versicherungen) zu überwälzen.

## **Schaffung von Risikobewusstsein**

Grundlage einer umfassenden Identifizierung operationeller Risiken ist das Bewusstsein der Mitarbeiter über deren Existenz. Dieses Bewusstsein wird gefördert durch ein klares Bekenntnis des Vorstandes zur Steuerung operationeller Risiken sowie die Installation eines operationalen Risk-Managers.

Mittels verschiedener Instrumente soll das Auftreten von Fehlentwicklungen erkannt werden.

## **Ereignisdatenbank**

In der Ereignisdatenbank werden operationelle Ereignisse (Verluste, aber auch unvorhergesehene Gewinne) sowie auch gerade noch verhinderte Ereignisse erfasst. Die Einträge erfolgen jeweils durch jene Organisationseinheit, die das Ereignis entdeckt (auch wenn selbst verursacht). Die Wartung der Ereignisdatenbank obliegt dem Operational Risk-Manager.

In erster Linie dient dieses Instrument der Quantifizierung von Schäden. Weitere Zielrichtung der Ereignisdatenbank ist einerseits auch die Lokalisierung organisatorischer Schwachstellen sowie andererseits eine verstärkte Bewusstseins-schaffung zur künftigen Fehlervermeidung.

## **Systemanalyse**

Im Gegensatz zur Ereignisdatenbank (ex post-Betrachtung) dient die Systemanalyse der Aufdeckung versteckter Risiken, bevor sie auftreten.

Mittels regelmäßiger moderierter Self Assessment-Befragung (Risikoinventur) werden die Abteilungs- und Filialleiter vom Operational Risk-Manager mindestens alle drei Jahre hinsichtlich ihrer Risiko-, Kontroll-, Prozess- und Zielausrichtung befragt. Werden Mängel aufgezeigt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu setzen.

Zudem sind sämtliche Abteilungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren einer Systemanalyse durch die Interne Revision unterworfen.

## **LIQUIDITÄTSRISIKO**

Die Liquiditätssteuerung und somit die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft der Volksbank Vorarlberg wird zentral von der Investmentbanking-Gruppe „Treasury“ wahrgenommen. Da jede Entscheidung über die Aufnahme oder Veranlagung von Liquidität auch eine Entscheidung über die Zinsbindung (fest oder variabel) dieser Disposition bedingt, wird neben dem Zinsrisikomanagement auch das Liquiditätsmanagement von „Treasury“ durchgeführt.

### **Kurzfristiges Liquiditätsmanagement**

In einer täglichen Liquiditätsplanung wird unter Einbeziehung des Mindestreserveerfordernisses, bekannter zukünftiger cash flows und prognostizierter Zahlungsströme eine Liquiditätsvorschau für die nächsten 60 Tage errechnet. Ein Abgleich der Daten mit dem Cash-Management und eine Anpassung der Planwerte wird ebenfalls täglich durchgeführt.

Über die Festlegung der täglichen Liquiditätssituation hinaus wird auf Basis von Liquiditätsablaufbilanzen auch jenen Bankprodukten eine „Verweildauer“ zugeordnet, die keinen festgelegten Fälligkeitstermin aufweisen. Ein modernes real-time Cash-Management-System ermöglicht einen Überblick über die aktuellen Cash-Positionen in allen Währungen. Die Funktionalität dieses Systems stellt sicher, dass aggregierte Salden pro Währung über die von der Volksbank unterhaltenen Nostrobankverbindungen errechnet und disponiert werden können. Die Daten aus dem Cash-Management werden mit den Werten aus der Planung abgeglichen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des § 25 BWG sind ein wesentlicher Bestandteil im Liquiditätsmanagement und haben Einfluss auf die Maßnahmen zur Steuerung der kurzfristigen und langfristigen Liquiditätsversorgung des Konzerns. Erfordernisse aus den Berechnungen finden Berücksichtigung im Asset Liability Management (ALM). Die Einhaltung der Mindestreserve-Vorschriften (Erfüllung) runden das Bild des Volksbank Vorarlberg Liquiditätsmanagements ab und verdeutlichen die Bündelung aller Aktivitäten zur Sicherung und Steuerung des kurzfristigen Liquiditätserfordernisses in einem Bereich.

### **Langfristige Liquiditätsplanung**

Die langfristige Liquiditätsplanung der Volksbank beruht auf vier Säulen, wobei der Schwerpunkt auf die Refinanzierung über Kundeneinlagen gelegt wird.

Eigenemissionsgeschäft: Die Volksbank hat schon vor Jahren begonnen, den Anteil der langfristigen Verbindlichkeiten durch eine Ausweitung des Emissionsgeschäftes zu erhöhen. Durch den hohen Anteil an längerfristigen Refinanzierungen ist die Volksbank relativ unabhängig von eventuellen, auch stressbedingten Schwankungen im Einlagengeschäft.

Spareinlagengeschäft: Dem Spareinlagengeschäft wird in der Volksbank ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt. Diese Refinanzierungsbasis hat sich in den letzten Jahren volumens- und ertragsmäßig sehr positiv entwickelt und führt zu einer stetigen Liquiditätsquelle.

Refinanzierungsfazilitäten beim Spitzeninstitut und bei Interbankenpartnern: Die Volksbank verfügt über eine großvolumige Fazilität beim Spitzeninstitut und zahlreiche andere Geldmarktklinien bei Drittbanken. Zwischen den primären Volksbanken und der ÖVAG besteht ein so genannter Liquiditätsverbund zur Sicherstellung der Liquiditätsversorgung innerhalb des Volksbankenverbundes. Der Liquiditätsverbund soll in verstärkter Form auch Teil des neuen Verbundmodells werden.

Einsatz von Pensionsgeschäften: Die Volksbank verfügt über einen Pool an Wertpapieren, die jederzeit zum Zwecke der Refinanzierung bei Dritten als Sicherheit hinterlegt werden können. Im Gefolge der Bankenkrise wird der Liquidität allgemein großes Augenmerk geschenkt. Dies gilt im Besonderen für Banken wie die Volksbank Vorarlberg, deren Kundenforderungen die Primärmittel deutlich übersteigen. Aus diesem Grund gehören der Ausbau der Primärmittel und die Reduktion der Refinanzierung bei

Banken zu den prioritären Zielen. Abflüsse von ausländischen Kundengeldern und die öffentliche Diskussion über den Volksbankenverbund haben die bis zur Jahresmitte 2011 steigenden Primärmittel unter den Stand vom 31.12.2010 sinken lassen. Die Sicherung der Liquidität wird auch 2012 im Vordergrund stehen. Der auch im neuen Verbundmodell vorgesehene Liquiditätsverbund soll dieses Ziel unterstützen.

Frühwarnlimits und Notfallplanung: Es sind Limits für kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisiken definiert. Bei deren Überschreitung werden entsprechende Maßnahmen gemäß einem festgelegten Prozess gesetzt. Im Falle eines ebenfalls genau definierten Liquiditätsnotfalls ist das Risikokomitee umgehend einzuberufen um erforderliche weitere Maßnahmen festzulegen.

### **Beteiligungsrisiko**

Die Beteiligungen der Emittentin dienen strategisch dem eigenen Geschäftsbetrieb der Emittentin. Es ist kein primäres Ziel, außerhalb des Kerngeschäftes Beteiligungserträge zu erzielen.

Über die verbundenen Unternehmen hinaus engagiert sich die Emittentin in Funktionsbeteiligungen zur Realisierung von Bündelungseffekten und Größenvorteilen im Sektor (z.B. ÖVAG, ARZ) sowie zur Besetzung neuer Themenfelder (z.B. innovative Produktentwicklung).

### **Leitlinien zur Risikobegrenzung**

Das Beteiligungsrisiko der Emittentin ist in zwei wesentliche Bereiche zu unterteilen, die unterschiedliche Risikomanagementansätze erfordern.

### **Konzernrisikomanagement**

Die im eigenen Einflussbereich stehenden Tochtergesellschaften (verbundene Unternehmen) gelten als „geschäftorientierte“ Beteiligungen und sind in die Gesamtbanksteuerung mit einzubeziehen.

Bei derartigen Beteiligungen an Unternehmen zur Geschäftsfelderweiterung ist ein maßgeblicher Einfluss zu vermuten und somit eine Bewertung „at equity“ (Konsolidierung) durchzuführen. Bezüglich der aus Beteiligungen resultierenden Risiken hat sich die Geschäftsleitung einen Überblick über deren Wesentlichkeit im Kontext des Gesamtrisikoprofils zu verschaffen und die Risiken mit angemessenen Managementmethoden auszustatten. Bei Gruppen hat das übergeordnete Unternehmen ein Verfahren einzurichten, das eine angemessene Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken auf Gruppenebene im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten sicherstellt.

### **Beteiligungsmanagement**

Für die sonstigen Beteiligungen ist nur eine beschränkte, indirekte Einflussnahme möglich. Wenn möglich ist eine Organfunktion eines Geschäftsleitungsmitglieds im jeweiligen Beteiligungsunternehmen anzustreben. Das aus Beteiligungen resultierende Risiko muss durch geeignete Maßnahmen beobachtet und erforderlichenfalls durch rechtzeitige Maßnahmen begrenzt bzw. minimiert werden. Bei Gefahr in Verzug sind in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat umgehend Maßnahmen zu treffen.

Der Vorstand stellt sicher, dass die Bewertung der Beteiligungen und deren Risiko zentral gewartet wird.

Die über die Konzernbeteiligungen hinausgehenden sonstigen Beteiligungen können in verschiedene Kategorien unterteilt werden, die sich von deren unterschiedlichen Zielsetzung herleiten.

### **„kreditersetzende“ Beteiligungen → Abbildung im Kreditrisiko**

Beim Eingang einer kreditersetzenden Beteiligung sollte für den Zweck der Risikomessung, die Beteiligung in ein Kreditportfoliomodell integriert werden. Sowohl für die Berücksichtigung im Kreditportfoliomodell als auch für die Ermittlung von Standardrisikokosten ist die entsprechende Beteiligung in einem angemessenen Ratingverfahren zu beurteilen. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Ergebnismessung eine Art Deckungs- und Risikobeitrag kalkuliert werden sollte.

### **„veranlagungsorientierte“ Beteiligung → Abbildung im Marktpreisrisiko**

Beim Eingang einer Beteiligung an einer Gesellschaft zum Zwecke der Renditeerhöhung im Sinne einer Veranlagung sollten sich die Risiko- und Ergebnismessungen an den Methoden der Marktpreisrisikosteuerung orientieren. Beteiligungen, die aus reinen Veranlagungsgesichtspunkten gehalten werden, sind im Rahmen der Marktrisiko-Richtlinie ausreichend berücksichtigt.

### **„bankbetriebsorientierte“ Beteiligung → operationelles Risiko**

Bei der Beteiligung an einer ausgelagerten Serviceeinheit des Bankbetriebes ist im Rahmen der Planung zu klären, ob hier nur Kosten zu planen sind, oder ob zusätzlich auch Erträge zu erwarten sind oder gar eine Nachschusspflicht (Risikoübernahme) möglich sein kann. In der Regel werden für solche Beteiligungen "Service Level Agreements" geschlossen, in welchen genau definiert wird, für welche Leistung welche Preise bezahlt werden müssen. Im Rahmen der Ergebnismessung können somit Kostenbudgets definiert und deren Einhaltung überprüft werden. Im Rahmen der Risikomessung steht bei Beteiligungen, welche eine Auslagerung darstellen, das operationelle Risiko im Mittelpunkt. Somit sind die Auslagerungen ganz normal in den Prozess der Messung und Steuerung der operationellen Risiken integriert. Der Vorstand hat sich gem. § 39 BWG über die Risiken ausgelagerter Unternehmensteile genau zu informieren. Der ÖGV übernimmt die jährliche Aufgabe, den Prüfbericht des ARZ zu sichten und dem Volksbanken-Risikoausschuss zu berichten. Das Ergebnis der Sichtung wird im Rahmen des Volksbanken-Risikoausschuss Protokolls festgehalten und allen Volksbanken kommuniziert.

### **Hauptmärkte**

Die wichtigsten geographischen Märkte der Emittentin sind Vorarlberg sowie Liechtenstein, die Schweiz und Deutschland, wobei das Kreditgeschäft der Emittentin im Wesentlichen auf das Kerngebiet Vorarlberg beschränkt ist.

### **Wettbewerbsposition**

Zur Wettbewerbssituation werden von der Emittentin keine Angaben aufgenommen.

## **3.6 ORGANISATORISCHE STRUKTUR**

### **Volksbanken Verbund**

Die Emittentin wurde als selbständige Regionalbank gegründet und befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Die Emittentin ist Mitglied des österreichischen Volksbanken-Verbundes.

Der Volksbanken Verbund (der "**Volksbanken Verbund**") besteht aus der Volksbank Primärstufe (Primärbanken bzw. die "**Volksbanken**" und jeweils einzeln eine "**Volksbank**"), dem ÖVAG Konzern, dem Volksbank Vorarlberg Konzern, der Allgemeinen Bausparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (die "**ABV**") und den Versicherungsgesellschaften (siehe nachfolgende Grafik unter "Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken Verbundes"). Die Primärstufe des Volksbanken Verbundes (Primärbanken) besteht aus 51 regionalen Volksbanken, 7 Spezialbanken und 4 Hauskreditgenossenschaften. Jede Volksbank verfügt über eine Bankkonzession der FMA.

Zum 01. Juni 2012 zählen 67 Mitgliedseinrichtungen zum Volksbanken Sektor (der "**Sektor**") (Quelle: OeNB Kreditinstitutsverzeichnis): Zusätzlich zur Primärstufe besteht der Volksbanken Sektor aus der ÖVAG, der VB Factoring Bank AG, der Volksbank-Quadrat Bank AG, der IK Investmentbank AG und der Investkredit Bank AG (die ABV und die Versicherungsgesellschaften, die Teil des Volksbanken Verbund sind, zählen nicht zum Sektor).

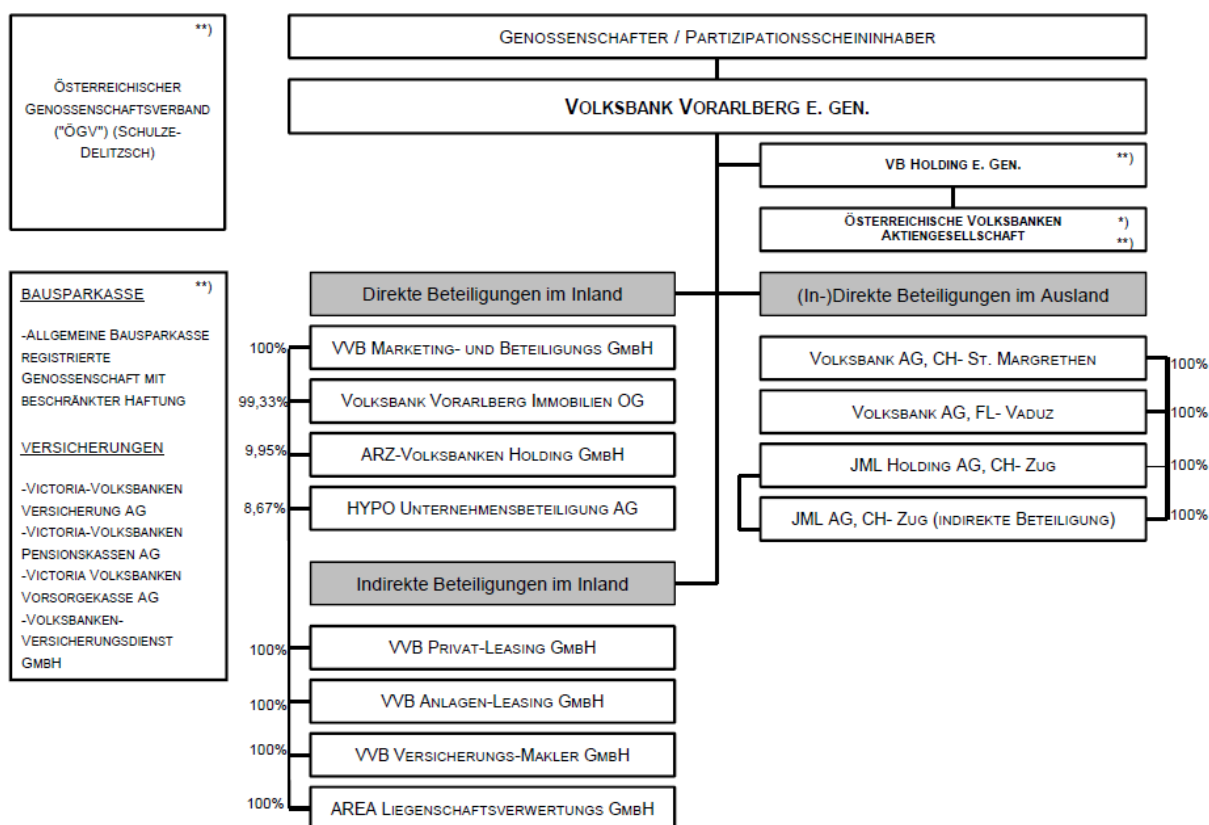
Die Eigentümer (Mitglieder) der regionalen Volksbanken sind etwa 544.000 überwiegend natürliche Personen. Jede regionale Volksbank ist nicht nur rechtlich unabhängig sondern auch in ihrer Führung autonom. Diesbezüglich unterliegt die Bankleitung der Aufsicht der FMA und einer internen Kontrolle. Neben der internen Kontrolle werden die Aufbau- und Ablauforganisation laufend durch die Interne Revision geprüft. Eine externe Revision (ÖGV als Prüfungsverband) nimmt eine Bilanz- und Gebarungsprüfung in Form einer vorgezogenen und einer Hauptprüfung jährlich vor.

Der Vorteil der regionalen Volksbanken liegt in ihrer Kundennähe und regionalen Verwurzelung. Der Volksbanken Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem unabhängige Einheiten zusammenarbeiten. Auf der Basis gemeinsamer Ziele nehmen sie bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich aus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen dezentralen Einheiten (regionale Volksbanken) und zentralen Einheiten: Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) (der "ÖGV") und der ÖVAG. Die Funktion der zentralen Einheiten ist als zusätzliche Unterstützung für die (dezentralen) Mitglieder gedacht.

Der ÖGV wurde 1872 gegründet. Jedes Finanzinstitut innerhalb des Volksbanken Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen. Der Kreditbereich des ÖGV, der aus den Finanzinstituten des Volksbank Verbundes besteht, nimmt eine Schlüsselposition bei der Koordinierung des Volksbank Verbundes und der Verwaltung des Unterstützungsfonds des Volksbanken Verbundes ein.

Zu Details zum Kreditinstitute-Verbund nach § 30a BWG wird auf den Abschnitt "3.3 Aktuelle Entwicklungen" verwiesen.

### Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken Verbundes



\*) Die Emittentin ist mit 2,99 % am Grundkapital der ÖVAG beteiligt

\*\*\*) Mitgliedschaft im ÖGV

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

### 3.7 TRENDINFORMATIONEN

#### Wesentliche negative Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Soweit in diesem Basisprospekt in den Punkten "2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit" und "3.3 Aktuelle Entwicklungen" nicht anders angegeben, hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem letzten geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2011 gegeben. Zu den Details zur Restrukturierung und die Auswirkungen auf die Emittentin wird auf den Abschnitt "3.3 Aktuelle Entwicklungen" verwiesen.

#### Wesentliche Einflüsse im laufenden Geschäftsjahr der Emittentin

Soweit in diesem Basisprospekt nicht anderes angegeben, liegen der Emittentin keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen. Zu den Details zur Restrukturierung und die Auswirkungen auf die Emittentin wird auf den Abschnitt "Aktuelle Entwicklungen" verwiesen.

### 3.8 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Angaben zum erwarteten oder geschätzten Gewinn werden in dem Basisprospekt nicht gemacht.

### 3.9 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

#### Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

<u>Name</u>		<u>Funktionen außerhalb der Emittentin</u>
<b>Gerhard Hamel</b> Vorsitzender des Vorstandes	Präsident des	Volksbank Aktiengesellschaft, Schaan
	Verwaltungsrates	
	Präsident des	Volksbank AG, St. Margrethen
	Verwaltungsrates	
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH
<b>Helmut Winkler</b> Mitglied des Vorstandes	Mitglied des	Volksbank Aktiengesellschaft, Schaan
	Verwaltungsrates	Volksbank AG, St. Margrethen
	Mitglied des	
	Verwaltungsrates	Hypo Equity Beteiligungs AG
	Aufsichtsratsmitglied	Hypo Equity Unternehmensbeteili- gungen AG
	Aufsichtsratsmitglied	
	Geschäftsführer	AREA Liegenschaftsverwertung GmbH
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg

		Anlagen-Leasing GmbH
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg
		Privat-Leasing GmbH
<b>Stephan Kaar</b> Mitglied des Vorstandes	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg
		Anlagen-Leasing GmbH
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg
		Privat-Leasing GmbH
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg
		Versicherungs-Makler GmbH
	Mitglied des Aufsichtsrates	Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H.
 <b><u>Aufsichtsrat</u></b>		
<b>August Entner</b>	-	
Vorsitzender des Aufsichtsrates		
<b>Michael Brandauer</b>	Gesellschafter	„bbp“ Verwaltungs GmbH, Feldkirch
	unbeschränkt haftender Gesellschafter	RMB Immobilien OG, Feldkirch
<b>Martin Bauer</b>	Gesellschafter / Geschäftsführer	Tschofen Consulting GmbH Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Feldkirch
	Geschäftsführer	BDO Vorarlberg GmbH Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Feldkirch
<b>Dietmar Längle</b>	Geschäftsführender Gesellschafter	Längle GmbH

Geschäftsführender  
Gesellschafter

Montfort Investment GmbH

Geschäftsführer

Längle Pulverbeschichtung GmbH

### Staatskommissär

HR Mag. Walter Oberacher  
(Bestellung mit 01.06.2009)

Ministerialrat Mag. Wolfgang Nitsche  
(Bestellung mit 01.06.1992)

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Emittentin lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich.

### Interessenskonflikte

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenskonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten oder sonstigen Interessen (zum Risiko potentieller Interessenskonflikte siehe den entsprechenden Risikofaktor im Abschnitt "Risikofaktoren").

## 3.10 EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter.

### Geschäftsanteile zum 31.12.2011

Anzahl der Mitglieder	7.938
Gezeichnete Geschäftsanteile á 15 EUR	13.312
<b>Insgesamt EUR</b>	<b>199.680</b>

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

## 3.11 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

### Historische Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen stammen aus dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2011. Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die am 31.12.2011 und am 31.12.2010 endenden Geschäftsjahre der Emittentin sind per Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen.

Die nachfolgenden Positionen der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (die "GuV") stellen Auszüge aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011, sowie den ungeprüften Zwischenberichten der Emittentin zum 31.03.2012 und zum 31.03.2011 dar:

<b>GuV in EUR Tausend</b>	<b>31.03.2012</b>	<b>31.03.2011</b>	<b>31.03.2010</b>
	<b>ungeprüft</b>	<b>ungeprüft</b>	<b>ungeprüft</b>
Zinsüberschuss	7.806	8.399	8.647
Provisionsüberschuss	5.506	5.973	6.217
Handelsergebnis	589	420	567
Verwaltungsaufwand	-11.547	-10.912	-10.997
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	437	1.491	3.004
Konzernperiodenergebnis	220	916	2.750



<b>Bilanz in EUR Tausend</b>	<b>31.03.2012 ungeprüft</b>	<b>31.12.2011 geprüft</b>	<b>31.12.2010 geprüft</b>
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	249.390	258.594]	243.134
Forderungen an Kunden (brutto)	1.882.239	1.891.537	1.934.449
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	552.530	613.356	577.935
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.291.360	1.272.437	1.272.272
Eigenkapital	125.499	122.066	127.104
Bilanzsumme	2.381.013	2.440.217	2.478.930

(Quelle: Geprüfter konsolidierter Konzernjahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2011 gemäß International Financial Reporting Standards ("IFRS") sowie die ungeprüften konsolidierten Zwischenberichte zum 31.03.2012 und zum 31.03.2011)

### **Bestätigungsvermerke**

Die Bestätigungsvermerke (Berichte der Abschlussprüfer) der konsolidierten Konzernjahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010 sind durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommen.

### **3.12 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN**

Die Emittentin erklärt, dass keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestehen, die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

### **3.13 WESENTLICHE VERTRÄGE**

Die Emittentin hat folgenden wesentlichen Vertrag abgeschlossen:

#### **Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock**

Die Emittentin hat am 10.04.2012 mit der ÖVAG einen Treuhandvertrag hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen der Emittentin in den Deckungsstock der ÖVAG auf unbestimmte Zeit gemäß § 1 Abs 5 Z 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Vertrags bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Vertrags jedoch weiterhin, solange bis die dazugehörigen fundierten Bankschuldverschreibungen der ÖVAG getilgt werden.

Sollte die Treuhandschaft der Emittentin für die ÖVAG, etwa durch Kündigung des Treuhandvertrags seitens der Emittentin, beendet werden, bleiben die Zustimmung der Emittentin zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der ÖVAG und die Bestimmungen des Vertrages davon unberührt. Die Emittentin ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der ÖVAG eingestellt ist.

Zu Details zum Verbundvertrag und zur Restrukturierungsvereinbarung wird auf den Abschnitt "3.3 Aktuelle Entwicklungen" verwiesen.

Abgesehen von dem oben Dargelegtem hat die Emittentin keine wesentlichen Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, die die Fähigkeit der Emittentin oder eines Mitglieds des Konzerns, ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der ausgegebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinträchtigen können.

### **3.14 EINSEHBARE DOKUMENTE**

Nachfolgende Dokumente sind für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar:

- Die Satzung der Emittentin;
- Die geprüften konsolidierten Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2010, sowie die ungeprüften Zwischenberichte der Emittentin vom 31.03.2012 und 31.03.2011;
- Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge zum Basisprospekt.

## 4 ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können gleichzeitig mehrere Ausstattungsmerkmale aufweisen. Die Emittentin gibt unter diesem Basisprospekt nachrangige und nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die in die nachstehend beschriebenen Kategorien eingeteilt werden. Die jeweiligen Risikohinweise zu den einzelnen Kategorien und Ausgestaltungsvarianten der Schuldverschreibungen sind im Abschnitt "Risikofaktoren" zu finden.

### 4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

#### Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

#### Nachrangige Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch gegenüber allen nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin nachrangig sind. Der jeweilige Rang der Schuldverschreibungen der Emittentin wird im Konditionenblatt definiert.

#### 4.1.1 Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen

Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nachrangig sind, nur seitens der Emittentin gekündigt werden können und dem Kreditinstitut für eine gesetzlich normierte Mindestdauer zur Verfügung gestellt werden. Vor Liquidation dürfen sie nur unter anteiligem Abzug von allfälligen Nettoverlusten zurückgezahlt werden.

Für Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen, die vor dem 01.01.2010 begeben wurden, gilt nachfolgendes:

Nettoverluste entsprechen dabei dem negativen Saldo aus Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen (jeweils vor Rücklagenbewegungen und vor Erträgen aus Teilnahme des Ergänzungskapitals am Verlust der Emittentin) während der Laufzeit der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen nach Maßgabe der festgestellten Einzeljahresabschlüsse der Emittentin gemäß UGB/BWG. Der auf das Ergänzungskapital entfallende Anteil an dem Nettoverlust bestimmt sich aus dem Verhältnis der Nominale der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen zum jeweiligen Gesamtbetrag der emittierten verlusttragenden Instrumente (Ergänzungskapital, Partizipationskapital, Grundkapital). Der Anteil wird periodenbezogen, für jedes Geschäftsjahr ermittelt, wobei das während der Periode emittierte verlusttragende Kapital gewichtet wird.

Für Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen, die nach dem 01.01.2010 begeben wurden, gilt nachfolgendes:

Nettoverluste entsprechen dabei dem negativen Saldo aus Jahresgewinnen und Jahresverlusten (jeweils nach Rücklagenbewegungen und vor Erträgen aus Teilnahme des Ergänzungskapitals am Verlust der Emittentin) während der Laufzeit der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen nach Maßgabe der festgestellten Einzeljahresabschlüsse der Emittentin gemäß UGB/BWG. Der auf das Ergänzungskapital entfallende Anteil an dem Nettoverlust bestimmt sich aus dem Verhältnis der Nominale der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen zum jeweiligen Gesamtbetrag der emittierten verlusttragenden Instrumente (Ergänzungskapital, Partizipationskapital, Grundkapital, nicht aufgelöste Rücklagen). Der Anteil wird periodenbezogen, für jedes Geschäftsjahr ermittelt, wobei das während der Periode emittierte verlusttragende Kapital gewichtet wird.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz werden die Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt (wie im Konditionenblatt festgelegt) nur, soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind.

"Ausschüttungsfähiger Gewinn" ist der festgestellte Bilanzgewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB/BWG unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen sowie beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Berechnungsbasis des ausschüttungsfähigen Gewinns ist der jeweilige Einzelabschluss der Emittentin. Der zur Verfügung stehende ausschüttungsfähige Gewinn kann infolge allfällig zur Anwendung kommender Ausschüttungsbeschränkungen und Ausschüttungssperren, oder infolge von im laufenden Geschäftsjahr eingetretenen Verlusten, geringer sein als der ausgewiesene Bilanzgewinn.

Die Zinsen aus Ergänzungskapital sind nicht-kumulativ ausgestaltet (wie in den Bedingungen definiert). Nicht-kumulativ bedeutet, dass Zinszahlungen nicht nachgeholt werden, auch wenn in Folgejahren ausschüttungsfähige Gewinne vorliegen.

#### **4.1.2 Nachrangkapital-Schuldverschreibungen**

Nachrangkapital-Schuldverschreibungen begründen nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Ihre Gesamtlaufzeit beträgt mindestens fünf Jahre, die im Falle der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger befriedigt werden (wie im Konditionenblatt festgelegt).

## **4.2 KATEGORIEN UND AUSGESTALTUNGSVARIANTEN**

### **Fix verzinste Schuldverschreibungen**

Fix verzinste Schuldverschreibungen werden mit einem oder mehreren fixen Zinssätzen verzinst, der/die im Vorhinein festgelegt ist/sind und sich während der gesamten Laufzeit nicht ändert. Die Schuldverschreibungen können eine über die Laufzeit gleiche, steigende oder fallende Verzinsung aufweisen.

### **Variabel verzinste Schuldverschreibungen**

Variabel verzinste Schuldverschreibungen weisen einen variablen Zinssatz auf, dessen Berechnung von einem Basiswert abhängig ist. Die Verzinsung wird, wie im Konditionenblatt festgelegt, entsprechend der Entwicklung des Basiswertes angepasst. Darüber hinaus können sie mit einem Mindestzinssatz oder einem Höchstzinssatz ausgestattet sein.

### **Fix to Floating Rate Schuldverschreibungen**

Fix to Floating Rate Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die zu einem zunächst fixen und nach einer bestimmten Zeit (wie im Konditionenblatt festgelegt) variablen Zinssatz bzw. umgekehrt verzinst werden.

### **Reverse Floating Rate Schuldverschreibung**

Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen sind mit einer Verzinsung ausgestattet, die aus der Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem variablen Referenzsatz, wie etwa dem Euro Inter Bank Offered Rate ("**EURIBOR**") oder dem London Inter Bank Offered Rate ("**LIBOR**") berechnet wird.

### **Nullkupon-Schuldverschreibungen**

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die keine Verzinsung aufweisen. Sie schütten keine Zinsen aus, sondern werden mit einem Abschlag von ihrem Nennwert begeben oder mit einem Aufschlag auf ihren Nennbetrag zurückbezahlt. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und dem Emissionspreis den Zinsertrag dar.

### **Zielkupon-Schuldverschreibungen**

Eine Zielkupon-Schuldverschreibung ist eine Schuldverschreibung, die vorzeitig zurückbezahlt werden kann, sobald der in den Bedingungen festgelegte Zielkupon erreicht ist. Zur Berechnung des Zielkupons werden dafür ab Verzinsungsbeginn alle geleisteten Zinszahlungen addiert, solange bis entweder der Zielkupon erreicht ist und in diesem Fall die Schuldverschreibung vorzeitig zurückgezahlt wird oder das Ende der Laufzeit erreicht ist.

### **Doppelwährungs-Schuldverschreibungen**

Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen hat die Emittentin am Ende der Laufzeit das Recht, den Rückzahlungsbetrag entweder in Euro oder in einer Fremdwährung auszubezahlen, wobei der Wechselkurs zwischen Euro und der jeweiligen Fremdwährung am Laufzeitbeginn festgelegt wird.

### **Raten-Schuldverschreibungen**

Bei Raten-Schuldverschreibungen wird der Emissionspreis in mehreren Raten bezahlt. Die Zahlung der Raten erfolgt wie im Konditionenblatt festgelegt.

### **Tilgungs-Schuldverschreibungen**

Tilgungs-Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit in fixen oder variablen Teilbeträgen zurückgezahlt. Die Höhe sowie der Zeitpunkt der Teiltilgungen werden bereits im Vorhinein von der Emittentin festgesetzt.

### **Von einem Basiswert abhängige Schuldverschreibungen**

Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, sind Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag direkt positiv oder negativ von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig sind. Als Basiswerte können insbesondere herangezogen werden: Aktien, Schuldtitel, Fonds, Hedgefonds, Indizes, Rohstoffe, Referenzsätze, Währungen, Waren, oder eine Formel oder ein Korb hiervon oder ein anderer in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehene Basiswerte.

### **Aktieschuldverschreibungen**

Aktieschuldverschreibungen weisen typischerweise eine über dem Marktzinsniveau liegende Verzinsung auf und geben der Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit entweder zum Nennbetrag zurückzuzahlen oder eine festgelegte Anzahl an Aktien (ausgenommen jene der Emittentin) zu liefern.

### **Aktiengebundene Schuldverschreibungen**

Aktiengebundene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit aktiengebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung einer einzelnen Aktie oder eines Korbes von Aktien (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird bzw. davon abhängig ist, und/oder als Schuldverschreibungen mit aktiengebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Kapitalrückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung einer einzelnen Aktie oder einem Korb von Aktien (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet bzw. ausbezahlt wird.

### **Fondsgebundene Schuldverschreibungen**

Fondsgebundene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit fondsgebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Fonds oder eines Portfolios von Fonds (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird bzw. davon abhängig ist, oder als Schuldverschreibungen mit fondsgebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Kapitalrückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Fonds oder eines Portfolios von Fonds (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird bzw. davon abhängig ist. Schuldverschreibungen mit fondsgebundenem Rückzahlungsbetrag können auch vorsehen, dass die Rückzahlung durch physische Übergabe von Referenzwerten (Einbuchung von Fondsanteilen) erfolgt.

### **Hedgefondsgebundene Schuldverschreibungen**

Hedgefondsgebundene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit hedgefondsgebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Zinszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Hedgefonds, eines Korbes oder eines Portfolios von Hedgefonds (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet werden bzw. davon abhängig sind, oder als Schuldverschreibungen mit hedgefondsgebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Kapitalzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Hedgefonds oder einem Korb oder einem Portfolio von Hedgefonds (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird bzw. davon abhängig sind. Schuldverschreibungen mit fondsgebundenem Rückzahlungsbetrag können auch vorsehen, dass die Tilgung durch physische Übergabe von Referenzwerten erfolgt.

### **Schuldtitelbezogene Schuldverschreibungen**

Bei schuldtitelbezogenen Schuldverschreibungen sind die Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen vom Marktwert des zugrundeliegenden Schuldtitels oder eines Korbes von Schuldtiteln (wie im Konditionenblatt festgelegt) abhängig.

### **Indexgebundene Schuldverschreibungen**

Indexgebundene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes der Schuldverschreibungen unter Bezugnahme auf einen einzelnen Index, einen Indexkorb oder (wie im Konditionenblatt definiert) festgelegte Formel ermittelt wird, und/oder als Schuldverschreibungen mit indexgebundener Rückzahlung, für die die Rückzahlung unter Bezugnahme auf einen einzelnen Index, einen Indexkorb oder (wie im Konditionenblatt festgelegt) festgelegte Formeln ermittelt wird.

### **Inflationsgebundene Schuldverschreibungen**

Inflationsgebundene Schuldverschreibungen können (entweder) als Schuldverschreibungen mit inflationsgebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Inflation (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird oder davon abhängig ist und/oder als Schuldverschreibungen mit inflationsgebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung der Inflation (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird oder davon abhängig ist.

### **Waren- oder rohstoffgebundene Schuldverschreibungen**

Waren- oder rohstoffgebundene Schuldverschreibungen können (entweder) als Schuldverschreibungen mit waren- oder rohstoffgebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung einer einzelnen Ware oder eines Rohstoffes oder eines Korbes von Waren oder Rohstoffen (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird oder davon abhängig ist und/oder als Schuldverschreibungen mit waren- oder rohstoffgebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung einer einzelnen Ware oder eines Rohstoffes oder eines Korbes von Waren oder Rohstoffen (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird oder davon abhängig ist.

### **Währungsgebundene Schuldverschreibungen**

Währungsgebundene Schuldverschreibungen können (entweder) als Schuldverschreibungen mit währungsgebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung einer einzelnen Währung oder mehreren Währungen (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird oder davon abhängig ist und/oder als Schuldverschreibungen mit währungsgebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung einer einzelnen einer einzelnen Währung oder mehreren Währungen berechnet wird oder davon abhängig ist.

## 5 BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emittentin wird die ab Seite 77 dieses Basisprospekts abgedruckten Emissionsbedingungen für jede Emission von Schuldverschreibungen durch ein Konditionenblatt ergänzen und vervollständigen, das dem nachstehenden Muster-Konditionenblatt entspricht, sodass sich für jede Emission von Schuldverschreibungen, die anwendbaren Anleihebedingungen durch die Kombination aus den Emissionsbedingungen und dem ausgefüllten Konditionenblatt ergeben. Jene Variablen, die in den Emissionsbedingungen mit eckigen Klammern und/oder Anweisungen markiert sind, werden zur Gänze durch die im Konditionenblatt enthaltenen Werte und Textteile ergänzt bzw. ersetzt. In kursiver Schrift gesetzte Anweisungen sind nicht Teil der Emissionsbedingungen. Änderungen der Nummerierung und Reihenfolge sind, soweit erforderlich, möglich.

Um die Lesbarkeit der auf eine Emission von Schuldverschreibungen jeweils anwendbaren Bedingungen der Schuldverschreibungen zu verbessern, wird die Emittentin dem Konditionenblatt die "Emissionsbedingungen" als Anhang anfügen. Im Falle widersprüchlicher Formulierungen zwischen den Emissionsbedingungen und dem Konditionenblatt, geht das Konditionenblatt vor.

Kopien des Konditionenblattes und der Emissionsbedingungen sind für die Anleger unter "[www.volksbankvorarlberg.at/boersen\\_u\\_maerkte/anleihen/basisprospekte](http://www.volksbankvorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen/basisprospekte)" oder am Sitz der Emittentin erhältlich.

## Muster-Konditionenblatt der Schuldverschreibungen

Datum: [●]

### Konditionenblatt Volksbank Vorarlberg e.Gen.

[Gesamtnennbetrag der Tranche] [Stücke]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]

(die "Schuldverschreibungen")

Serie [●]

Tranche [●]

ISIN [●]

EUR 750.000.000

**BASISPROSPEKT**

**über das Programm zur Begebung  
von Schuldverschreibungen an Privatkunden  
vom 8. Juni 2012**

Dieses Konditionenblatt stellt die Endgültigen Bedingungen im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (Prospektrichtlinie) für die Emission der darin beschriebenen Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden vom 8. Juni 2012 in der durch etwaige Nachträge ergänzten jeweils gültigen Fassung (der "**Basisprospekt**") der Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") dar und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen und stellt gemeinsam mit diesem die Bedingungen der Schuldverschreibungen dar. Der Basisprospekt stellt einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie dar.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insofern sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen im gesetzlichen Ausmaß vorsehen.

Dieses Konditionenblatt, die Emissionsbedingungen und der Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) sind auf der Internetseite der Emittentin unter "[http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen\\_u\\_maerkte/anleihen/basisprospekte](http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen/basisprospekte)" oder am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos verfügbar.

**Eine Anlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet Risiken, die vor einer Anlage abgewogen werden sollten. Siehe dazu den Abschnitt "Risikofaktoren" im Basisprospekt.**

**[Bei Schuldverschreibungen mit einem vorzeitigen Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin einfügen: Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Schuldverschreibungen nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen eine höhere Rendite auf ihre Schuldverschreibungen erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Kündigungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss eines vorzeitigen Kündigungsrechts der Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emit-**



tentin ihr Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen würde, die Schuldverschreibungen entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag oder die Höhe des anwendbaren Zinssatzes der Schuldverschreibungen einberechnen und so die Rendite der Anleger verringern. Anleger sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Kündigungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

**[Im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:** Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Ergänzungskapital handelt und diese daher ein hohes Risiko mit sich bringen. Zins- und Tilgungszahlungen sind bei Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Zinszahlungen sind von ausreichenden ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin abhängig. [Im Falle von ausschüttungsfähigen Gewinnen liegt die Vornahme von Zinszahlungen im Ermessen der Emittentin.] Für die Berechnung der Tilgungszahlungen werden die während der Laufzeit des Ergänzungskapitals bei der Emittentin allenfalls angefallenen Nettoverluste berücksichtigt. Daher sollte nur ein kleiner Teil der verfügbaren Finanzmittel eines Anlegers in die Schuldverschreibungen investiert werden. Derartige Wertpapiere werden jenen Anlegern angeboten, die in Investmentangelegenheiten besonders sachkundig sind. Anleger sollten an dem Investment nur teilnehmen, wenn sie in der Lage sind, die mit diesen Wertpapieren zusammenhängenden Risiken sorgfältig zu prüfen. Die Schuldverschreibungen begründen außerdem nachrangige Forderungen gegenüber der Emittentin und werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger befriedigt.]

**[Im Fall von Nachrangkapital-Schuldverschreibungen einfügen:** Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Nachrangkapital der Emittentin handelt und diese bringen daher für den Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin ein hohes Risiko mit sich. Sie begründen nachrangige Forderungen gegenüber der Emittentin und werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger befriedigt.]

**[Bei Schuldverschreibungen, die an einen Hedgefonds gebunden sind, einfügen:** Die Schuldverschreibungen bilden wirtschaftlich einen Hedgefonds ab und stellen eine sehr riskante Vermögensanlage dar. Es sollte von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Die Schuldverschreibungen werden Anlegern angeboten, die über eine besonders fundierte Kenntnis von solchen Anlageformen verfügen. Die Schuldverschreibungen sind nur für Anleger geeignet, die deren Risiken sorgfältig abwägen können.]

**[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung und einem Referenzsatz als Basiswert bitte einfügen:** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den Referenzsatz, auf den sich die Schuldverschreibungen beziehen, bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen in Bezug auf den Referenzsatz von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Referenzsatz zutreffend oder vollständig sind oder, dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Weiterführende Daten und Informationen wie etwa vergangene oder zukünftige Wertentwicklungen über den Referenzsatz sind über Informationsdienstleister wie Bloomberg ([www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com)) oder Reuters ([www.de.reuters.com](http://www.de.reuters.com)) abrufbar.

Die Wertentwicklung variabel verzinsster Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Kurswertes der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsni-

veaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Im Falle eines Verkaufes der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende kann es zu einem (teilweisen) Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, da der Marktpreis zum Verkaufszeitpunkt unter dem Emissionspreis liegen kann.

Für eine detailliertere Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit variabel verzinsten Schuldverschreibungen siehe insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren" des Basisprospekts.

**[Bei Produkten mit Mindestzinssatz einfügen:** Für die Festlegung des Mindestzinssatzes dieser Schuldverschreibungen wurde der zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen marktübliche Zinssatz reduziert um einen Abschlag herangezogen. Der Abschlag soll der Tatsache Rechnung tragen, dass der zugesagte Mindestzinssatz während der Laufzeit über dem nach dem jeweils anwendbaren Marktniveau berechneten Zinssatz liegen kann.]

**[Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (ausgenommen Referenzsatz als Basiswert) einfügen:** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf die Basiswerte, auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen, bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen in Bezug auf die Basiswerte von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte oder die Referenzschuldner zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Weiterführende Daten und Informationen wie etwa vergangene oder zukünftige Wertentwicklungen über den Basiswert sind entweder auf den Webseiten der jeweiligen Börsen an denen diese notieren, oder über Informationsdienstleister wie Bloomberg ([www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com)) oder Reuters ([www.de.reuters.com](http://www.de.reuters.com)) abrufbar.

Die Wertentwicklung dieser Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Basiswertes, des Marktzinsniveaus und Bonität der Emittentin ab. Daher kann es aufgrund der Wertentwicklung des Basiswertes, dem Angebot und der Nachfrage am Sekundärmarkt, der teilweisen oder gänzlichen Nichtzahlung von Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag durch die Emittentin und der Bonität der Emittentin während der Laufzeit zu Schwankungen des Kurswertes der Schuldverschreibungen kommen.

Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus und Entwicklung des Basiswertes während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Im Falle eines Verkaufes der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende kann es zu einem (teilweisen) Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, da der Marktpreis zum Verkaufszeitpunkt unter dem Emissionspreis liegen kann.

Für eine detailliertere Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, siehe insbesondere Abschnitt "Risikofaktoren" des Basisprospekts.

**[Bei Produkten mit Mindestzinssatz einfügen:** Für die Festlegung des Mindestzinssatzes dieser Schuldverschreibungen wurde der zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen marktübliche Zinssatz reduziert um einen Abschlag herangezogen. Der Abschlag soll der Tatsache Rechnung tragen, dass der zugesagte Mindestzinssatz während der Laufzeit über dem nach dem jeweils anwendbaren Marktniveau berechneten Zinssatz liegen kann.]]

**[Im Fall von Schuldverschreibungen bei denen die Rückzahlung vom Basiswert/von Basiswerten abhängig ist einfügen:** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf die Basiswerte, auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen, bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wieder-

gegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen in Bezug auf die Basiswerte von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte oder die Referenzschuldner zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Weiterführende Daten und Informationen wie etwa vergangene oder zukünftige Wertentwicklungen über den Basiswert sind entweder auf den Webseiten der jeweiligen Börsen an denen diese notieren, oder über Informationsdienstleister wie Bloomberg ([www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com)) oder Reuters ([www.de.reuters.com](http://www.de.reuters.com)) abrufbar.

Die Wertentwicklung dieser Schuldverschreibung hängt insbesondere von der Entwicklung des Basiswertes [,des Marktzinsniveaus] und der Bonität der Emittentin ab. Daher kann es aufgrund der Wertentwicklung des Basiswertes, des Angebotes und der Nachfrage am Sekundärmarkt, der teilweisen oder gänzlichen Nichtzahlung von Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages durch die Emittentin und der Bonität der Emittentin während der Laufzeit zu Schwankungen des Kurswertes der Schuldverschreibungen kommen.

Im Falle eines vorzeitigen Verkaufes der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende kann es zu einem (teilweisen) Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, da der Marktpreis zum Verkaufszeitpunkt unter dem Emissionspreis liegen kann.

Für eine detailliertere Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, siehe insbesondere Abschnitt "Risikofaktoren" des Basisprospekts.

**[Bei Produkten mit Rückzahlung zum Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:** Der Mindestrückzahlungsbetrag kommt nur am Ende der Laufzeit zum Tragen, im Falle vorzeitiger Rückzahlung oder eines Verkaufes vor dem Laufzeitende kann sich daher ein geringerer Rückzahlungsbetrag ergeben. ]]

## ECKDATEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. ISIN / WKN:  [●]
2. Rang der Schuldverschreibungen/  
Kapitalform:  nicht-nachrangig / senior  
 Ergänzungskapital  
 Nachrangkapital
3. Zeichnungsfristbeginn:  [●]
4. Laufzeit: Von  [●] (einschl.) bis  [●] (einschl.)
5. Endfälligkeitstag:  [●] (*Datum einfügen*)  
 nicht endfällig  
 Letzter Zinszahlungstag im Rückzahlungsmonat
6. Art der Emission:  Daueremission  
 Einmalemission
7. Geschäftstag-Konvention:  Folgender-Geschäftstag-Konvention  
 Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention  
 [Angabe anderer Regelung]
8. Festgelegte Währung:  [●]
9. Gesamtnennbetrag oder Stücke:  [●] (*Gesamtnennbetrag einfügen*)  
 [●] Stücke (*Anzahl der Stücke einfügen*)
10. Nennbetrag:  [●]  
 [●] Stück
11. Emissionspreis:  [●] % des Gesamtnennbetrages am Zeichnungsfristbeginn, danach laufende Festsetzung durch die Emittentin  
 [●] pro Stück (*bei Stücknotiz*)  
 plus[●] % Ausgabeaufschlag  
 andere Berechnungsmethode (*Details einfügen*)
12. Zinsmodalität:  fixe Verzinsung  
 variable Verzinsung (*einschließlich Schuldverschreibungen mit basiswert- oder basiswertkorbabhängiger Verzinsung*)  
 Stufenzins  
 Nullkupon  
 keine laufende Verzinsung  
 andere zu bestimmende Zinsmodalität (*Details einfügen*)
13. Rückzahlungs- / Zahlungsmodalität:  Rückzahlung zum Nennbetrag  
 Rückzahlung zu [●] % des Nennbetrages  
 Rückzahlung mindestens zum Nennbetrag  
 Rückzahlung abhängig von einem Basiswert  
 Rückzahlung abhängig von einem Basiswertkorb gemäß Tilgungstabelle  
 Rückzahlung zum Nennbetrag soweit nicht Nettoverluste in Abzug zu bringen sind (*bei Ergänzungskapital einfügen*)  
 [●] (*anderes einfügen*)
14. Vorzeitige Kündigung:  nicht anwendbar  
 des Anlegers (*nicht anwendbar bei Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen*)  
 nach Wahl der Emittentin
15. Rating der Schuldverschreibungen  nicht anwendbar

- anwendbar (*Details einfügen*)  
 Nähere Informationen zur Bedeutung des Rating und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von [*Rating-Agentur und Homepage einfügen*] abgerufen werden. Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.
16. Angebot in
- (i) Österreich:
- öffentliches Angebot  
 kein öffentliches Angebot
- (ii) Deutschland:
- öffentliches Angebot  
 kein öffentliches Angebot
- (iii) Liechtenstein:
- öffentliches Angebot  
 kein öffentliches Angebot
17. Börsennotierung und Zulassung zum Handel:
- wird nicht beantragt  
 wird für den Handel im geregelten Freiverkehr der Wiener Börse beantragt  
 wird für den Handel zum Amtlichen Handel der Wiener Börse beantragt
- [*Bei verzinsten Schuldverschreibungen mit Stücknotiz, die an der Wiener Börse notiert werden: Da bei einer Stücknotiz aufgrund technischer Gegebenheiten keine Stückzinsberechnung während der Zinsperiode erfolgt, sind die Stückzinsen in der Quotierung bereits inkludiert. Dies gilt vorbehaltlich einer Systemumstellung der Wiener Börse.*]  
 Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Schuldverschreibungen zu jedem späteren Zeitpunkt an einer und/oder weiteren Börsen zu notieren.
18. Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel
- 

## VERZINSUNG

19. Fixe Verzinsung:
- nicht anwendbar  
 anwendbar  
 anwendbar von [●] bis [●]  
 (*Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes*)
- (i) Zinssatz / Fixer Verzinsungsbetrag:
- [●] % per annum  
 [●] % per Zinsperiode  
 [●] je Nennbetrag/Stück (*bei Festzinsbeträgen*)
- (ii) Zinsperiode:
- Verzinsungsbeginn:
- [●] (einschl.) [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] (*einfügen*) [Die [●] Zinsperiode/n sind/ist kurz und beginnt am [●]]
- Verzinsungsende:
- [●] (einschl.) [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] (*einfügen*) [Die [●] Zinsperiode/n sind/ist lang und endet am [●]]
- Zinsperioden sind:
- nicht angepasst

- (iii) Emissionsrendite:
- angepasst
  - nicht anwendbar
  - [●], berechnet gemäß ICMA-Methode
  - [●], berechnet gemäß [●] (*Einzelheiten der Berechnungsmethode einfügen*)
- [Die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.]
20. Variable Verzinsung:
- nicht anwendbar
  - anwendbar von [●] bis [●]
  - anwendbar
- (*Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes*)
- Zinsperiode:
- Verzinsungsbeginn: [●] (einschl.) [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] (*einfügen*) [Die [●] Zinsperiode/n sind/ist kurz und beginnt am [●]]
  - Verzinsungsende: [●] (einschl.) [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] (*einfügen*) [Die [●] Zinsperiode/n sind/ist lang und endet am [●]]
  - Zinsperioden sind:
    - nicht angepasst
    - angepasst
- Details zur Verzinsung:
- (i) Verzinsung abhängig von der Entwicklung des/der:
- nicht anwendbar
  - [●]-Monats-EURIBOR ("Referenzsatz")
  - [●]-Y-Constant Maturity Swap ("Referenzsatz")
  - LIBOR ("Referenzsatz")
  - [Basiswerte / Basiswertes / Basiswertkorbes]
  - [siehe ANNEX [●]]
- (ii) Formel bzw. Details zur Verzinsung:
- [●] % des Referenzsatzes per annum [plus / minus] Marge per annum
  - [●] per annum [plus / minus] Marge per annum
  - [●] (*Details einfügen*)
- (iii) Marge/Zuschlag:
- nicht anwendbar
  - [●] Basispunkte [per annum]
  - [andere]
- (iv) Zinsfestlegungstag:
- nicht anwendbar
  - [●] TARGET-Geschäftstage vor dem [Beginn] [Ende] der jeweiligen Zinsperiode
  - [●] (*anderen einfügen*)
- (v) Startwert:
- nicht anwendbar
  - Schlusskurs/e der/s Basiswerte/s [●] (*Datum einfügen*)
  - andere (*Details einfügen*)
- (vi) Beobachtungszeitraum:
- nicht anwendbar
  - von Laufzeitbeginn (einschl.) bis Laufzeitende (einschl.)
  - von Laufzeitbeginn (einschl.) bis zum letzten Feststellungstag (einschl.)
  - [●] (*Details einfügen*)
- (vii) Feststellungstage:
- nicht anwendbar

- (viii) Barriere:
- [●] (*Details einfügen*)
  - nicht anwendbar
  - entweder [●] oder [●] des/der Startwerte/s der/s Basiswerte/s oder ein Wert, der innerhalb dieser Bandbreite liegt, und wird von der Emittentin am [●] in Abhängigkeit von der Marktlage festgelegt
  - [●] des/der Startwert/e der/s Basiswerte/s
  - [●] (*Details einfügen*)
- (ix) Ort der Veröffentlichung des Basiswertes/Referenzsatz:
- nicht anwendbar
  - Referenzbörse/n [gemäß ANNEX [●]]
  - Bildschirmfeststellung
- Bildschirmseite:
- nicht anwendbar
  - Reuters (kostenpflichtig): [●]
  - Bloomberg (kostenpflichtig): [●]
  - [●] (*Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite*)
- festgelegte Zeit:
- nicht anwendbar
  - 11:00 MEZ
  - [●]
- (x) Anzahl der Nachkommastellen:
- nicht anwendbar
  - [●] für den Zinssatz
  - [●] für die Schlusskurs/e der Basiswert/e:
  - [●] für die Kurse der Basiswerte
  - [●] (*Details einfügen*)
- Nachkommastellen werden kaufmännisch gerundet.
- (xi) Zusätzliche Bestimmungen über Marktstörungen, Anpassung von Basiswerten / Kündigungen, Lieferstörungen:
- nicht anwendbar
  - wie in den Emissionsbedingungen
  - [●] (*Details einfügen*)
21. Zielkupon:
- nicht anwendbar
  - anwendbar
- (Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes)
- (i) Zielkupon: [●] %
- (ii) Auffüllung:
- mit Auffüllung
  - ohne Auffüllung
- (iii) Überzahlung:
- mit Überzahlung
  - ohne Überzahlung; die letzte Zinszahlung beträgt [●] % minus der Summe aller bisher geleisteten Zinszahlungen.
22. Stufenzins:
- nicht anwendbar
  - anwendbar von [●] bis [●]
  - anwendbar
- (Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes)
- (i) Zinssatz: gemäß nachstehender Tabelle
- (ii) Zinsperioden:
- Verzinsungsbeginndaten: gemäß nachstehender Tabelle
  - Verzinsungsenddaten: gemäß nachstehender Tabelle
  - Zinsperioden sind:
    - nicht angepasst
    - angepasst

Zinssatz:

Verzinsungsbeginndaten:

Verzinsungsenddaten:

- [●] (einschl.) [●] (einschl.) [●] (einschl.)  
 [●] (einschl.) [●] (einschl.) [●] (einschl.)  
 [●] (einschl.) [●] (einschl.) [●] (einschl.)  
 (weitere Zeilen einfügen, wenn erforderlich)
- (iii) Emissionsrendite:
- nicht anwendbar
  - [●] , berechnet gemäß ICMA-Methode
  - [●] , berechnet gemäß [●] (*Einzelheiten der Berechnungsmethode einfügen*) am Begebungstag.
- [Die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.]
23. Nullkupon:
- nicht anwendbar
  - anwendbar von [●] bis [●]
  - anwendbar
- (*Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes*)
- (i) Formel zur Berechnung des fälligen Betrages:
- nicht anwendbar
  - [●] (*Formel einfügen*)
- (ii) Interne Ertragsrate ("IRR") auf Nullkupon-Basis:
- [●] %
- Die IRR wird auf Basis [Actual/Actual (ICMA)/[●] ] berechnet.
- Die Auszahlung der angefallenen IRR erfolgt am Endfälligkeitstag und ist im Rückzahlungsbetrag bereits inkludiert.
- (iii) IRR-Periode:
- Beginn: [●] (einschl.) [jährlich] [●] (*einfügen*)
  - Ende: [●] (einschl.) [jährlich] [●] (*einfügen*)
24. Bestimmungen über Stückzinsen:
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar
  - bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar
  - bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar
  - bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar
  - nicht anwendbar, da Zinssatzfestlegung im Nachhinein
  - bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar
  - [●] (*Details angeben*)
25. (i) Mindestzinssatz:
- nicht anwendbar
  - [●] % per annum
  - [●] pro Stück
  - [●] % per Zinsperiode
- (ii) Höchstzinssatz:
- nicht anwendbar
  - [●] % per annum
  - [●] pro Stück
  - [●] % per Zinsperiode
26. Zinstagequotient:
- nicht anwendbar
  - Actual/Actual (ICMA)
  - 30/360
  - Actual/360



27. Zinszahlungstage:
- [●] (*anderen einfügen*)
  - nicht anwendbar
  - [●] (*Zinszahlungstag(e) einfügen*)
  - jährlich, im Nachhinein
  - halbjährlich, im Nachhinein
  - vierteljährlich, im Nachhinein
  - monatlich, im Nachhinein
28. Sonderbestimmungen bei Ergänzungskapital:
- nicht anwendbar
  - Zinszahlungen erfolgen, soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind (*immer bei Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen anwendbar*)
  - nicht kumulativ (*immer bei Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen anwendbar*)

## RÜCKZAHLUNG

29. Rückzahlungsbetrag:
- Nennbetrag
  - [●] % des Nennbetrages [die gesamten angefallenen IRR sind im Rückzahlungsbetrag bereits inkludiert. (*im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen*)]
  - abhängig von einem Basiswert / den Basiswerten / Basiswertkorb, mindestens zum Nennbetrag
  - abhängig von einem Basiswert / den Basiswerten / Basiswertkorb
  - gemäß Tilgungstabelle
  - [●] % des Nennbetrages unter Berücksichtigung von allenfalls angefallenen Nettoverlusten (*immer bei Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen anwendbar*)
30. Rückzahlung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder Basiswertkorbes:
- [●] (*anderen Rückzahlungsbetrag einfügen*)
  - nicht anwendbar
  - anwendbar  
(*Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes*)
- (i) Rückzahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung des:
- [●] (*Basiswert / Basiswertkorb einfügen*)
  - gemäß Anhang [●] (*Anhang einfügen*)
  - [●] (*andere*)
- (ii) Formel oder Details für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages:
- [●] (*Formel / Details einfügen*)
  - gemäß Anhang [●] (*Annex einfügen*)
  - [●] (*anderes einfügen. Für Aktienschuldverschreibungen Wandlungsverhältnis angeben.*)
- (iii) Beobachtungszeitraum:
- nicht anwendbar
  - [●] (*Details einfügen*)
- (iv) Startwert:
- nicht anwendbar
  - Schlusskurs/e der/s Basiswerte/s
  - [●] (*Datum einfügen*)
  - [●] (*Details einfügen*)
- (v) Barriere:
- nicht anwendbar
  - [●] des/der Startwert/e der/s Basiswerte/s des Basiswertkorbes
  - [●] (*Details einfügen*)

- (vi) Feststellungstag:  nicht anwendbar  
 [●] (*Details einfügen*)
- (vii) Ort der Veröffentlichung des Basiswertes:  Referenzbörse/n [gemäß ANNEX [●]]  
 Bildschirmfeststellung  
- Bildschirmseite:  nicht anwendbar  
 Reuters [●]  
 Bloomberg: [●]  
 [●] (*Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite*)  
- festgelegte Zeit /  nicht anwendbar  
Feststellungszeitpunkt:  11:00 MEZ  
 [●]
- (viii) Anzahl der Nachkommastellen:  nicht anwendbar  
 [●] für den / die Schlusskurs/e der/s Basiswerte/s  
 [●] für den Rückzahlungsbetrag  
 andere [●] (*Details einfügen*)
- (xi) Zusätzliche Bestimmungen über Marktstörungen, Anpassung von Basiswerten / Kündigungen, Lieferstörungen  nicht anwendbar  
 wie in den Emissionsbedingungen  
 [●] (*Details einfügen*)
- (ix) Mindestrückzahlungsbetrag:  nicht anwendbar  
 zum Nennbetrag  
 [●] pro Nennbetrag / Stück  
 [●] (*Details einfügen*)
- (x) Höchstrückzahlungsbetrag:  nicht anwendbar  
 [●] (*Details einfügen*)
31. Rückzahlung gemäß Tilgungstabelle oder anderweitig:  nicht anwendbar  
 [●] (*Tilgungstabelle und/oder andere Details über die Rückzahlung einfügen*)
32. Vorzeitige Kündigung:  nicht anwendbar  
 des Anlegers (*nicht anwendbar bei Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen*)  
 nach Wahl der Emittentin (*Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes*)
- (i) Wahrrückzahlungstage: [●]
- (ii) Wahrrückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung und, falls anwendbar, Methode zu deren Berechnung:  Nennbetrag  
 [●] % des Nennbetrages  
 gemäß Tilgungstabelle  
 [●] % des Nennbetrages unter Abzug von allfälligen anteiligen Nettoverlusten (*immer bei Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen anwendbar*)  
 anderer Rückzahlungsbetrag (*Details einfügen*)
- (iii) Rückzahlung in Teilbeträgen:  nicht anwendbar  
 anwendbar
- (iv) Kündigungsfrist:  [●] TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen Wahr-rückzahlungstag  
 [●]

## ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

33. Form (Verbriefung):  Dauerglobalurkunde
34. Bekanntmachungen:  nicht anwendbar  
 Amtsblatt zur Wiener Zeitung  
 Website:  
[http:// [http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen\\_u\\_maerkte/anleihen](http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen) ]  
 direkt oder über die depotführende Stelle
35. Schutzrechte:  nicht anwendbar  
 [●] (*Details einfügen*)
36. Genehmigung wurde erteilt für:  
Disclaimer einfügen:  nicht anwendbar  
[●] [siehe ANNEX [●] ]

## **ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL**

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die Endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Basisprospekt an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

### **VERANTWORTLICHKEIT**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die dieses Konditionenblatt enthält, die gemeinsam mit den Emissionsbedingungen und dem Basisprospekt zu lesen sind.

Volksbank Vorarlberg e.Gen.

Durch:

[●]

Durch:

[●]

ANNEX 1 - Emissionsbedingungen

[ANNEX 2 - ]

## Emissionsbedingungen

### ANNEX 1

## Emissionsbedingungen

### Volksbank Vorarlberg e.Gen.

**[Gesamtnennbetrag der Tranche] [Stücke]**

**[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]**

(die "Schuldverschreibungen")

Serie [●]

Tranche [●]

International Securities Identification Number ("ISIN") [●]

## § 1 Form, Währung, Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung

(1) Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. ("**Emittentin**") begibt ab [●] ("**Zeichnungsfristbeginn**") im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] [nicht nachrangige / nachrangige], auf Inhaber lautende und frei übertragbare [Nachrangkapital-/ Ergänzungskapital-]Schuldverschreibungen in [Euro / [●]] (die "**Schuldverschreibungen**").

(2) **[Im Fall von Prozentnotiz einfügen:**

Der begebene Gesamtnennbetrag beträgt EUR [●] (Euro [●]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]. Der Nennbetrag je Schuldverschreibung beträgt EUR [●] (Euro [●]) (der "**Nennbetrag**").]

**[Im Fall von Stücknotiz einfügen:**

Die Anzahl der begebenen Stücke beträgt [●] ([●]) Stücke [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]. Der Nennbetrag ist 1 (ein) Stück.]

(3) Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz ("**DepotG**") vertreten, die die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird so lange bei der OeKB als Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

## § 2 Rang

**[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

**[Im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:**

(1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch gegenüber allen nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin nachrangig sind.

(2) Die Forderungen der Anleihegläubiger aus diesen Schuldverschreibungen der Emittentin stellen Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs 7 Bankwesengesetz in der zum Zeitpunkt der Begebung des Ergänzungskapitals geltenden Fassung ("**BWG**") dar.

(3) Es gelten daher für diese Schuldverschreibungen die in § 23 Abs. 7 BWG (bzw. einer anstelle dieser Bestimmung tretenden gesetzlichen Bestimmung) normierten und im Folgenden dargestellten Bedingungen und Einschränkungen. Ergänzungskapital sind gemäß § 23 Abs. 7 BWG jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die vereinbarungsgemäß der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens des Kreditinstitutes ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 7 Z 5 BWG zulässig,
- b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation der Emittentin nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind. Somit dürfen Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin befriedigt werden,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

(4) Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses § 2 gegenüber den übrigen Bedingungen dieser Schuldverschreibungen vor.]

***[Im Fall von Nachrangkapital-Schuldverschreibungen einfügen:***

(1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch gegenüber allen nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin nachrangig sind.

(2) Die Forderungen der Anleihegläubiger aus diesen Schuldverschreibungen der Emittentin stellen Nachrangkapital im Sinne des § 23 Abs. 8 BWG Bankwesengesetz in der zum Zeitpunkt der Begebung des Ergänzungskapitals geltenden Fassung ("**BWG**") dar.

(3) Nachrangkapital sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- b) deren Gesamtlaufzeit mindestens fünf Jahre beträgt; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers vorgesehen, beträgt die Kündigungsfrist zumindest fünf Jahren; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren,
- c) deren Bedingungen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß lit. b vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind,

- d) deren Urkunden über nachrangige Einlagen, deren Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie deren Zeichnungs- und Kaufaufträge die Bedingungen gemäß lit. a ausdrücklich festhalten (§ 864a ABGB),
- e) deren Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden so zu wählen ist, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

(4) Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses § 2 gegenüber den übrigen Bedingungen dieser Schuldverschreibungen vor.]

### § 3 Emissionspreis

**[Im Fall von Daueremissionen einfügen:**

Der Emissionspreis beträgt zum Zeichnungsfristbeginn [[●] % des Nennbetrages / EUR [●] pro Stück] [, plus einen Ausgabeaufschlag in Höhe von [●]] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.]

**[Im Fall von Einmalemissionen einfügen:**

Der Emissionspreis beträgt [[●] % des Nennbetrages / EUR [●] pro Stück] [, plus einen Ausgabeaufschlag in Höhe von [●]].]

### § 4 Laufzeit

**[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Endfälligkeitstag einfügen:**

Die Laufzeit beträgt [- vorbehaltlich § 6 Rückzahlung -] [●] ([●]) Jahre. Sie beginnt am [●] (einschl.) und endet [spätestens] am [●] (einschl.).]

**[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Endfälligkeitstag einfügen:**

Die Schuldverschreibungen haben eine unbefristete Laufzeit. Sie beginnt am [●] (einschl.).]

### § 5 Verzinsung

**[Im Fall von fehlender Verzinsung einfügen (in diesem Fall alle nachstehenden Punkte in diesem Paragraph löschen):**

Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst, es erfolgen keine Zinszahlungen.]

**[Im Fall von fixer Verzinsung und bei Stufenzinsanleihen einfügen:**

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/monatlich] ab dem [●] (einschl.) [-sofern nicht gekündigt-] bis zum [●] (einschl.) verzinst [bei Ergänzungskapital einfügen: soweit die Zinsen gemäß § 2 Abs 2 Rang im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind]. Der Zeitraum von [●] (einschl.) [eines Jahres] bis [●] (einschl.) [des Folgejahres] wird als „Zinsperiode“ bezeichnet. [Die [●] Zinsperiode ist kurz/lang, sie beginnt am [●]/ sie endet am [●].] Zinsperioden sind nicht angepasst, d.h. es kommt zu keiner Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(2) Die Zinsen sind im Nachhinein an jedem [●] (der "Zinsfälligkeitstag") fällig.

(3) Der Zinssatz beträgt [von [●] (einschl.) bis [●] einschl.] [●] % per annum.

Die Emissionsrendite beträgt [●] % per annum und wurde am Laufzeitbeginn auf Basis des im Konditionenblatt festgelegten Emissionspreises berechnet und ist daher keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.

[Andere oder weitere Vorschriften zu fix verzinnten Schuldverschreibungen und Zielkuponschuldverschreibungen einfügen]

**[Im Fall von Verzinsung mit einem Referenzsatz als Basiswert einfügen:**

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/monatlich] ab dem [●] (einschl.) [-sofern nicht gekündigt-] bis zum ● (einschl.) verzinst [bei Ergänzungskapital einfügen: soweit die Zinsen gemäß § 2 Abs 2 (Rang) im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind].

(2) Die Verzinsung erfolgt jeweils vom [●] (einschl.) bis [●] (einschl.), vom [●] (einschl.) bis [●] (einschl.), vom [●] (einschl.) bis [●] (einschl.) und vom [●] (einschl.) bis [●] (einschl.), ("**Zinsperioden**") eines jeden Jahres. [Die [●] Zinsperiode ist kurz/lang, sie beginnt am [●]/sie endet am [●].] Die Zinsen sind [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/monatlich] im Nachhinein am [●],[●], [●] und [●] eines jeden Jahres (der "**Zinsfälligkeitstage**") fällig. Die Zinsperioden sind [nicht] angepasst, d.h. es kommt zu [keiner/einer] Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(3) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

[[●] % vom [●]/[●]] (der "**Referenzsatz**") per annum plus einem Zuschlag (die „**Marge**“) von [●] ([●] Basispunkten per annum). Der Zinssatz wird [●] Bankarbeitstage vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode festgesetzt (der "**Zinsfeststellungstag**"). Der Referenzsatz entspricht dem jeweils am Zinsfeststellungstag auf der [●] Seite [●] (die "**Bildschirmseite**") um 11:00 Uhr AM MEZ genannten aktuellen Satz für den [●] ([●]). Der Referenzsatz und der Zinssatz werden auf 3 (drei) Kommastellen gerundet (kaufmännische Rundung). Der Zinssatz kann nicht negativ sein.

[Der Höchstzinssatz beträgt [●] % per annum]

[Der Mindestzinssatz beträgt [●] % per annum]

[Wenn Bildschirmseite kostenpflichtig ist, Folgendes einfügen:

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.]

Sollte es zu einer Veröffentlichung des Referenzsatzes im vorstehenden Sinne an anderer Stelle oder anderer Form als auf der Bildschirmseite kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinsfeststellung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des Referenzsatzes in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, wird die Emittentin die zukünftigen Zinsanpassungen anhand von sachlichen Indikatoren so vornehmen, dass diese wirtschaftlich dem ursprünglichen Referenzsatz so nahe wie möglich kommen und die Anleger wirtschaftlich möglichst so gestellt werden, wie sie unter Zugrundelegung des ursprünglichen Referenzsatzes stehen würden. In diesen Fällen erfolgen Bekanntmachungen an die Anleger.

[Andere oder weitere Vorschriften bezüglich variabel verzinnten Schuldverschreibungen einfügen]

**[Im Fall von Kombination der variabler und fixer Verzinsung einfügen:**

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [●] (einschl.) [- sofern nicht gekündigt -] bis zum [●] (einschl.) verzinst.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in der/n [ersten [●]] Zinsperiode/n ab dem [●] (einschl.) bis [●] (einschl.) ("**fixe Zinsperioden**") mit [●] % (fix) per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem [●] ("**Zinsfälligkeitstag**") fällig. Die [●] Zinsperiode/n sind/ist [nicht] angepasst, d.h. es kommt zu [keiner/einer] Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

Ab [●] (einschl.) erfolgt die Verzinsung [●] jeweils vom [●] (einschl.) bis [●] (einschl.), vom [●] (einschl.) bis [●] (einschl.), vom [●] (einschl.) bis [●] (einschl.) und vom [●] (einschl.) bis [●] (einschl.) ("**Zinsperioden**")



eines jeden Jahres. Die Zinsen werden [●] im Nachhinein am [●],[●],[●] und [●] eines jeden Jahres ("**Zinszahlungstage**") ausbezahlt. Diese Zinsperioden sind [nicht] angepasst, d.h. es kommt zu [keiner/einer] Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(3) Ab der [●] Zinsperiode werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst: [[●] % vom/[●]] (der "**Referenzsatz**") plus einem Zuschlag von [●][●] Basispunkten per annum. Der Zinssatz wird [●] Bankarbeitstage vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode festgesetzt ("**Zinsfeststellungstag**"). Der Referenzsatz entspricht dem jeweils am Zinsfeststellungstag auf der [●] Seite [●] (die "**Bildschirmseite**") um 11:00 Uhr AM MEZ genannten aktuellen Satz für den [●] ([●]). Der Referenzsatz und der Zinssatz werden auf 3 (drei) Kommastellen gerundet (kaufmännische Rundung). Der Zinssatz kann nicht negativ sein.

[Der Höchstzinssatz beträgt [●] per annum]

[Der Mindestzinssatz beträgt [●] per annum]

*[Wenn Bildschirmseite kostenpflichtig ist, folgendes einfügen:*

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.]

Sollte es zu einer Veröffentlichung des Referenzsatzes im vorstehenden Sinne an anderer Stelle als auf der Bildschirmseite oder in anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinsfeststellung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des Referenzsatzes in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, wird die Emittentin die zukünftigen Zinsanpassungen anhand von sachlichen Indikatoren so vornehmen, dass diese wirtschaftlich dem ursprünglichen Referenzsatz so nahe wie möglich kommen und die Anleger wirtschaftlich möglichst so gestellt werden, wie sie unter Zugrundelegung des ursprünglichen Referenzsatzes stehen würden. In diesen Fällen erfolgen Bekanntmachungen an die Anleger.

*[Andere oder weitere Vorschriften bezüglich variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen]]*

***[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:***

Laufende Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht. Anstelle der Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und Emissionspreis einen einem Zinsertrag vergleichbaren Ertrag bis zum Endfälligkeitstag dar.]

***[Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (ausgenommen Referenzsatz als Basiswert) einfügen:***

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/monatlich] ab dem [●] (einschl.) [-sofern nicht gekündigt-] bis zum [●] (einschl.) verzinst.

(2) Die Verzinsung erfolgt jeweils vom [●] (einschl.) bis [●] (einschl.), vom [●] (einschl.) bis [●] (einschl.), vom [●] (einschl.) bis [●] (einschl.) und vom [●] (einschl.) bis [●] (einschl.), ("**Zinsperioden**") eines jeden Jahres. Die Zinsen werden im Nachhinein am [●],[●], [●] und [●] eines jeden Jahres ("**Zinszahlungstage**") ausbezahlt. Die Zinsperioden sind [nicht] angepasst, d.h. es kommt zu [keiner/einer] Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(3) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

*[Formel bzw. Beschreibung einfügen].*

*[Barriere, Feststellungstage, Startwertfestlegungstag und weitere relevanten Daten einfügen.]*

[Der Höchstzinssatz beträgt [●] per annum]

[Der Mindestzinssatz beträgt [●] per annum]

[Der Basiswert und der Zinssatz werden auf 5 (fünf) Kommastellen gerundet (kaufmännische Rundung). Der Zinssatz kann nicht negativ sein.]

[Der [Basiswert / Basiswertkorb] wird im ANNEX [●] beschrieben.]

**[Im Fall von sonstigen Verzinsungsmodalitäten entsprechende Beschreibung einfügen: [●]]**

(4) [Bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar/zum jeweiligen Zinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

(5) Die Zinstageberechnung erfolgt [in/ab der [●] Zinsperiode] auf folgender Basis

**[Im Fall von ACT/ACT einfügen:**

"ACT/ACT (ICMA)", das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird ebenso wie das Jahr entsprechend seiner tatsächlichen Anzahl von Tagen berechnet, wobei folgende Formel zur Berechnung der Zinsen zur Anwendung kommt:

$$\text{Nennbetrag} * \frac{\text{Zinssatz}}{100} * \frac{\text{Anzahl der Tage der Zinsperiode}}{\text{Anzahl der Tage der Zinsperiode} * \text{Anzahl der Zinsperioden pro Jahr}} ]$$

**[Im Fall von 30/360 einfügen:**

"30/360", das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird mit 30 Tage berechnet, das Jahr immer mit 360 Tagen. In Monaten mit 31 Tagen werden der 30. und 31. als insgesamt ein Tag gezählt. Bei Zinsperioden, die im Februar enden, werden die Tage kalendergenau gezählt. Bei Zinsperioden, die nicht im Februar enden, wird der Februar mit 30 Tagen gezählt.]

**[Im Fall von ACT/360 einfügen:**

"ACT/360", das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird entsprechend seiner tatsächlichen Anzahl von Tagen berechnet, das Jahr immer mit 360 Tagen.]

**[Im Fall von anderem Zinstagequotient eine Beschreibung einfügen: [●]]**

(4) [Andere oder weitere Vorschriften bezüglich variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen.]

**[Im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:**

(5) Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften, festgestellten und veröffentlichten Jahresabschlusses der Emittentin nicht Deckung finden ("Zinsrückstände"). Eine Nichtzahlung von Zinsen, stellt keinen Zahlungsverzug der Emittentin dar.

"Ausschüttungsfähiger Gewinn" ist der festgestellte Bilanzgewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB/BWG unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen sowie beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Berechnungsbasis des ausschüttungsfähigen Gewinns ist der jeweilige Einzelabschluss der Emittentin. Der zur Verfügung stehende ausschüttungsfähige Gewinn kann infolge allfällig zur Anwendung kommender Ausschüttungsbeschränkungen und Ausschüttungssperren, oder infolge von im laufenden Geschäftsjahr eingetretenen Verlusten, geringer sein als der ausgewiesene Bilanzgewinn.

(6) Die Zinszahlungen sind nicht-kumulativ. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Nachholung von Zinszahlungen. Insbesondere werden Zinszahlungen, die wegen Nichtdeckung in den ausschüttungsfähigen Gewinnen ausgefallen sind, nicht nachgeholt, auch wenn in den Folgejahren ausschüttungsfähige Gewinne vorliegen.]

## § 6 Rückzahlung

### (1) *[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Endfälligkeitstag einfügen:*

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am [●] (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" der Schuldverschreibungen [beträgt/wird wie folgt berechnet:] *[den Rückzahlungsbetrag pro Nennbetrag oder Berechnungsmethode einfügen]* *[bei Ergänzungskapital einfügen:* , soweit nicht gemäß § 2 Abs 2 Rang Nettoverluste in Abzug zu bringen sind. Nettoverluste entsprechen dabei dem negativen Saldo aus Jahresgewinnen und Jahresverlusten (jeweils nach Rücklagenbewegungen und vor Erträgen aus Teilnahme des Ergänzungskapitals am Verlust der Emittentin) während der Laufzeit der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen nach Maßgabe der festgestellten Einzeljahresabschlüsse der Emittentin gemäß UGB/BWG. Der auf das Ergänzungskapital entfallende Anteil an dem Nettoverlust bestimmt sich aus dem Verhältnis der Nominale der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen zum jeweiligen Gesamtbetrag der emittierten verlusttragenden Instrumente (Ergänzungskapital, Partizipationskapital, Grundkapital, nicht aufgelöste Rücklagen). Der Anteil wird periodenbezogen, für jedes Geschäftsjahr ermittelt, wobei das während der Periode emittierte verlusttragende Kapital gewichtet wird.]

*[Barriere, Feststellungstage, Startwertfestlegungstag und weitere relevanten Daten einfügen]*

[Der Mindestrückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beträgt [●].]

Der Höchstrückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beträgt [●].]

*[Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen einfügen:*

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Emittentin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Anlegern dieser Schuldverschreibungen gemäß § 13 Bekanntmachungen unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.]

[Der [Basiswert/Basiswertkorb] wird im ANNEX [●] beschrieben.]

*[Im Fall von Aktienschuldverschreibungen einfügen:*

Die Emittentin hat das Recht, alle, jedoch nicht nur einige Schuldverschreibungen entweder **(i)** durch Lieferung der Basiswerte oder **(ii)** durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum [vorzeitigen Rückzahlungstag oder] Endfälligkeitstag ("**Liefertag**") aufgelaufenen Zinsen.

Im Fall von **(i)** wird die Lieferung von Basiswerten am Liefertag gemäß dem Wandlungsverhältnis (das "**Wandlungsverhältnis**") von der Emittentin veranlasst. Die Lieferung von Basiswerten erfolgt an die Anleger durch Gutschrift auf das jeweilige Wertpapier-Depotkonto oder im Wege der depotführenden Stelle. Kein Anleger hat Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Basiswerten ergeben, soweit der Termin, an dem die Basiswerte ex-Dividende notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die Basiswerte dem Wertpapier-Depotkonto des Anlegers gutgeschrieben werden. Soweit die Anzahl der Basiswerte, die nach diesen Bedingungen berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergibt, wird diese Zahl von Basiswerten an die Anleger geliefert. Soweit die Anzahl der Basiswerte, eine Zahl mit Nachkommastellen ergibt, wird der Anspruch auf die verbleibenden Bruchteile an Basiswerten durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt, die zu diesem Zweck auf zwei Dezimalstellen abgerundet werden. Der Wert der Barauszahlung wird von der Emittentin auf der Grundlage des Schlusskurses der Basiswerte an der maßgeblichen Referenzbörse berechnet, und gegebenenfalls in die jeweilige Währung konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses der Emittentin an diesem Tag.

Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Anlegers; es erfolgt keine Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung, bevor der betreffende Anleger nicht alle Lieferaufwendungen zur Befriedigung der Emittentin geleistet hat.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Anleger oder eine andere Person vor oder nach einer Wandlung als Aktionär im Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht, sofern dies erforderlich sein sollte.

Im Fall von **(ii)** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am Liefertag.

*[Wenn Cash-Settlement anwendbar einfügen:]*

Die Emittentin behält sich das Recht vor, statt der Tilgung durch Lieferung der Basiswerte die Schuldverschreibungen durch Bezahlung eines (allenfalls in die festgelegte Währung konvertierten) Betrages, der dem Schlusskurs der Basiswerte am Feststellungstag entspricht, zu tilgen.]]

**[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne den Endfälligkeitstag einfügen:]**

Die Schuldverschreibungen sind nicht endfällig *[andere maßgebliche Vorschriften einfügen].]*

*[weitere Ereignisse/Definitionen einfügen]*

**(2) [Im Fall von fehlender Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Anleger und jedenfalls bei Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen und Nachrangkapital-Schuldverschreibungen einfügen:]**

Eine Kündigung seitens der Anleger ist ausgeschlossen.]

**[Im Fall von fehlender Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin einfügen:]**

Eine Kündigung seitens der Emittentin der Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

*[Der Ausschluss des vorzeitigen Kündigungsrechts der Anleger vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des vorzeitigen Kündigungsrechts der Anleger nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleger auf die Schuldverschreibungen reduzieren. Die Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des vorzeitigen Kündigungsrechts der Anleger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]*

**[Im Fall der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin einfügen:]**

Es steht der Emittentin frei, erstmals am **[[●]**, danach **[●]** (der "**Wahrrückzahlungstag**") die Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise zu ihrem Wahrrückzahlungsbetrag von [100,00 % des Nennbetrages/*anderes einfügen*] [zuzüglich bis zum Wahrrückzahlungstag aufgelaufener Zinsen] (der "**Wahrrückzahlungsbetrag**") zurückzuzahlen, nachdem die Anleger mindestens *[fünf/andere Kündigungsfrist einfügen]* Bankarbeitstage zuvor gemäß § 13 Bekanntmachungen benachrichtigt wurden. Jede Rückzahlung muss sich auf Schuldverschreibungen im Nennbetrag oder eines Vielfachen davon beziehen *[bei Ergänzungskapital einfügen:]* , soweit nicht gemäß § 2 Abs 2 Rang Nettoverluste in Abzug zu bringen sind. Nettoverluste entsprechen dabei dem negativen Saldo aus Jahresgewinnen und Jahresverlusten (jeweils nach Rücklagenbewegungen und vor Erträgen aus Teilnahme des Ergänzungskapitals am Verlust der Emittentin) während der Laufzeit der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen nach Maßgabe der festgestellten Einzeljahresabschlüsse der Emittentin gemäß UGB/BWG. Der auf das Ergänzungskapital entfallende Anteil an dem Nettoverlust bestimmt sich aus dem Verhältnis der Nominale der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen jeweiligen Gesamtbetrag der emittierten verlusttragenden Instrumente (Ergänzungskapital, Partizipationskapital, Grundkapital, nicht aufgelöste Rücklagen). Der Anteil wird periodenbezogen, für jedes Geschäftsjahr ermittelt, wobei das während der Periode emittierte verlusttragende Kapital gewichtet wird.]

*[Bei Teilrückzahlung einfügen:]* Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen gemäß den Regeln *[der Wertpapiersammelbank/andere Regel einfügen]* spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt.]

**[Im Fall der Kündigungsmöglichkeit des Anlegers einfügen (nicht anwendbar bei Ergänzungskapital und Nachrangkapital):**

Es steht jedem Anleger frei, erstmals am [[●], danach [●]] (der "Wahlrückzahlungstag") die Schuldverschreibungen vollständig zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag von [100,00 % des Nennbetrages/anderes einfügen] [zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag aufgelaufener Zinsen] (der "**Wahlrückzahlungsbetrag**") zu kündigen, wobei das Kündigungsschreiben des Anlegers mindestens [fünfzehn/andere Kündigungsfrist einfügen] Bankarbeitstage zuvor schriftlich bei der Emittentin [oder der Zahlstelle] abgegeben werden muss. Die Kündigung wird mit Zugang an diese wirksam. Jede Rückzahlung muss sich auf Schuldverschreibungen im Nennbetrag oder eines Vielfachen davon beziehen. Ein Widerruf einer erfolgten Kündigung ist nicht möglich.]

**[Im Fall einer Kündigungsmöglichkeit aufgrund von basiswertabhängigen Umständen (nur für basiswertabhängige Schuldverschreibungen anwendbar):**

Die Emittentin kann im Fall eines Anpassungsereignisses alle oder nur einige der ausstehenden Schuldverschreibungen zu einem von der Emittentin fair berechneten Marktpreis, zusammen, falls anwendbar, mit bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen, wenn die Emittentin die Anleger spätestens 5 Bankarbeitstage vorher gemäß § 13 Bekanntmachungen darüber informiert hat.]

[Andere oder weitere Vorschriften bezüglich der Rückzahlung der Schuldverschreibungen einfügen].

## **§ 7 Marktstörungen, Anpassungen, Kündigungen, Lieferstörungen**

**[Im Fall von nicht-basiswertabhängigen Schuldverschreibungen einfügen:** Nicht anwendbar.]

**[Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen einfügen:**

### **§ 7a Marktstörungen**

(1) Bei den/m Basiswert/en können Marktstörungen eintreten. Wenn zum Feststellungstag in Bezug auf den Basiswert oder einen in einem Basiswertkorb enthaltenen Basiswert eine Marktstörung vorliegt und daher kein Wert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und der relevante Zahlungstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Feststellungstag jedoch um acht oder mehr Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin einen maßgeblichen Wert des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes bestimmen, der den an diesem Bankarbeitstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) Als Marktstörung werden folgende Ereignisse bezeichnet:

- a) Die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; oder
- b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert beziehen an der maßgeblichen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden, oder
- c) wenn die Referenzbörse nicht öffnet oder vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- d) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- e) eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel für die Berechnung des Basiswerts, oder
- f) eine sonstige wesentliche Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes.

Eine Beschränkung der Stunden und Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten

der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

## **§ 7b Anpassungen**

(1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Anleger zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Anleger sein. Um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

### **[Für indexgebundene Schuldverschreibungen einfügen:**

(2) Wenn der Basiswert

a) anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle von einer Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, oder

b) durch einen Ersatzindex ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

(3) Wenn die Indexberechnungsstelle vor dem Laufzeitende bzw. am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag eine Änderung in der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode und/oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Basiswertes vornimmt, wird die Emittentin entweder die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Basiswertes einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und Berechnungsmethode ergibt oder wird diese Änderungen der Indexberechnungsstelle übernehmen, eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen und dies unverzüglich gemäß § 13 Bekanntmachungen publizieren.]

### **[Für aktiengebundene Schuldverschreibungen einfügen:**

(2) Anpassungsereignis bedeutet hinsichtlich der Emittentin der Basiswerte insbesondere Kapitalmaßnahmen, beispielsweise Kapitalerhöhungen, Emissionen von Wertpapieren mit Options- oder Wandlungsrechten auf die Basiswerte, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederungen, Verstaatlichungen, Übernahmen durch eine andere Gesellschaft, und Verschmelzungen und andere die Emittentin der Basiswerte betreffende Ereignisse, die in ihren Auswirkungen auf den inneren Wert der Basiswerte oder die Beteiligung, welche die Basiswerte vermitteln, mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind (nicht aber Konkurs, Liquidation oder ein anderes Insolvenzverfahren). Eine Beendigung der Notierung der Basiswerte bleibt ohne Auswirkungen auf das Schuldverhältnis zwischen Emittentin und den Anlegern.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 Bekanntmachungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

[*Weitere/andere Anpassungsmaßnahmen einfügen*]]

**[Für fondsgebundene Schuldverschreibungen einfügen:**

(2) Anpassungsereignis bedeutet Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Einzelwerte des Basiswertes.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 Bekanntmachungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

[*Weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen*]]

**[Für schuldtitlegebundene Schuldverschreibungen einfügen:**

(2) Anpassungsereignis ist eine Kündigung, Rückkauf, Notierungseinstellung und/oder Umschuldung des Basiswertes oder andere wirtschaftlich vergleichbare Ereignisse.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 Bekanntmachungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

[*Weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen*]]

**[Für Schuldverschreibungen, die von anderen Basiswerten abhängig sind, einfügen:**

(2) Anpassungsereignis ist eingetreten, wenn ein für die Berechnung des Basiswertes maßgeblicher Wert (z.B. Zinssatz, Währungskurs, Rohstoffkurs etc.) nicht mehr veröffentlicht wird oder nicht mehr erhältlich ist (z.B. wegen des Fortbestehens von Marktstörungen) oder andere wirtschaftlich vergleichbare Ereignisse.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 Bekanntmachungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

[*Weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen*]]

**[Für Aktienschuldverschreibungen einfügen:**

(2) Anpassungsereignis bedeutet:

a) Eine Aufteilung, Konsolidierung oder Neueinstufung der Aktien (Verschmelzungen ausgenommen) oder eine Ausschüttung oder Dividende der Aktien an bestehende Aktionäre in Form von Gratisaktien oder ein ähnliches Ereignis;

b) Eine Ausschüttung oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien bestehend aus (i) neuen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen vom Emittenten des betreffenden Aktienkapitals bzw. der Wertpapiere zu gleichen Teilen oder anteilig

im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (iii) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren, die die Emittentin der Aktien aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar) oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Berechtigungsscheinen oder anderen Vermögensgegenständen, gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert, wie von der Emittentin festgestellt;

c) Außerordentliche Dividende. Die Einstufung einer Dividende oder eines Teils davon als Außerordentliche Dividende wird von der Emittentin vorgenommen;

d) Eine Einzahlungsaufforderung von der Emittentin im Hinblick auf Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;

e) Ein Rückkauf durch die Emittentin der Aktien oder einem ihrer Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;

f) Jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.

(3) Im Fall eines Anpassungsereignisses während der Laufzeit wird die Emittentin feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien hat, stellt die Emittentin eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie

(a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Wandlungskurses oder eines Wandlungsverhältnisses oder einer sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den betreffenden Aktien Rechnung tragen sollen); und

(b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Emittentin kann die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Emittentin die Anleger sobald als möglich gemäß § 13 Bekanntmachungen informieren. Die Emittentin kann insbesondere zusätzlich zur oder an Stelle einer Veränderung von Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Anleger der betreffenden ausstehenden Schuldverschreibungen zusätzliche Schuldverschreibungen ausgeben oder einen Geldbetrag ausschütten. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Schuldverschreibungen kann auf der Basis "Lieferung frei von Zahlung" erfolgen.

Im Fall von anderen Ereignissen, wie z.B. Verschmelzung, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Delisting oder jedes andere Ereignis, das zu einer Ausübung eines Kündigungsrechts hinsichtlich der Basiswerte führt oder führen kann, wird die Emittentin diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Liefer-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen, wenn die Emittentin die Anleger spätestens fünf Bankarbeitstage vorher gemäß § 13 Bekanntmachungen darüber informiert hat.

[Weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen]

## **§ 7c Kündigungen**

Wenn (i) ein Basiswert oder ein in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswert endgültig eingestellt wird oder der Basiswert nicht mehr vorhanden ist, (ii) die Emittentin das Recht zur Benutzung des Basiswertes (z.B. wenn der Basiswert ein Index ist) verliert, (iii) die Notierung des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder im Falle, dass der Basiswert ein Index oder ein Korb von Indizes ist, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an einer Referenzbörse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt wird, (iv) nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des betreffenden Basiswertes, oder im Falle, dass der Basiswert ein Index oder ein Korb von Indizes ist, hinsichtlich einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an einer Referenzbörse



gegeben ist, oder (v) eine sachgerechte Anpassung an eingetretene Änderungen nicht möglich oder nicht tunlich ist, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Geschäftstagen zu kündigen.

Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 13 Bekanntmachungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Rückzahlung drei Geschäftstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder zu einem von der Emittentin festgelegten angemessenen Wert.

**[Bei Aktienschuldverschreibungen einfügen:**

### **§ 7d Lieferstörungen**

(1) Eine "**Lieferstörung**" bezeichnet ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegt und welches dazu führt, dass die maßgebliche depotführende Stelle die Übertragung der Aktien nicht abwickeln kann.

(2) Liegt vor und an dem maßgeblichen Liefertag eine Lieferstörung vor, welche die Lieferung von Basiswerten undurchführbar macht, wird der maßgebliche Liefertag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, an dem keine Lieferstörung vorliegt; hiervon sind die betreffenden Anleger gemäß § 13 Bekanntmachungen zu informieren. Unter diesen Umständen hat der betreffende Anleger keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es Dividenden- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden Basiswerte gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der Emittentin ausgeschlossen ist. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Solange die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung statt durch Lieferung der Basiswerte durch Barausgleich an den betreffenden Anleger erfüllen.]]

### **§ 8 Zahlungen**

(1) Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in [●].

(2) Fällt ein Tilgungstermin, Zinszahlungstag, Feststellungstag oder sonstiger, sich in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebender Termin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann kommt

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:**

[in den [●] Zinsperioden] die Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung, das heißt dass sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt.]

**[Bei Anwendung der Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:**

[in den [●] Zinsperioden] die Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung, das heißt dass sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt. Es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

**[Bei Anwendung einer anderen Geschäftstag-Konvention Beschreibung einfügen [●]]**

(1) "Bankarbeitstage" im Sinne dieser Bedingungen sind jene Tage, an denen alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.

(2) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anlegern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

## **§ 9 Zahlstelle, Berechnungsstelle**

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

## **§ 10 Besteuerung**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

## **§ 11 Verjährung**

Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Anleger auf die Zahlung von Zinsen verjähren 3 (drei) Jahre nach Fälligkeit.

## **§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung**

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstages und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstages) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen oder auf sonstige Weise zu erwerben. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliche Angebote erfolgen, muss dieses Angebot allen Anlegern gegenüber erfolgen. Solche erworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin ["[http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen\\_u\\_maerkte/anleihen](http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen)"] oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

## **§ 14 Börseneinführung**

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zur Notierung [am [*Markt einfügen*] der Wiener Börse/an einer Börse] wird [nicht] beantragt. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Schuldverschreibungen zu jedem späteren Zeitpunkt an weiteren und/oder anderen Börsen zu notieren.]

## **§ 15 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätten.

(2) Erfüllungsort ist Rankweil.

(3) Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim für den Bezirk Feldkirch sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann dieser seine Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Schuldverschreibungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann ist diese Bestimmung im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen zu berühren oder zu verhindern.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleger zumutbar sind, d.h. deren finanzielle Situation nicht verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht verschlechtert wird.

Rankweil, [●]

## 6 BESTEUERUNG

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Sie beruht auf der Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie der veröffentlichten Finanzverwaltungspraxis den derzeit gültigen Erlässen der Steuerbehörden sowie deren jeweiliger Auslegung, wobei sämtliche dieser Grundlagen jederzeitigen Abänderungen unterworfen sein können. Derartige Änderungen können auch rückwirkend wirksam werden und sich daher negativ auf die beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Es wird daher empfohlen, dass potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen und bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs ihre Rechts- und Steuerberatung konsultieren. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden auf jeden Fall vom Käufer der Schuldverschreibungen getragen.

### 6.1 BESTEUERUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

*Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Anleger Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.*

*Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Wird die Auszahlung über eine andere auszuzahlende Stelle in Österreich abgewickelt übernimmt diese Stelle die Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.*

#### 6.1.1 ALLGEMEIN

Die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wurde im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes (BBG) 2011 (BGBl I 2010/111), des Abgabenänderungsgesetzes (AbgÄG) 2011 (BGBl I 2011/76) und des Budgetbegleitgesetzes (BBG) 2012 (BGBl I 2011/112) einer umfassenden Novellierung unterzogen. Grundsätzlich sind die steuerlichen Konsequenzen vom Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen abhängig. Unter Berücksichtigung des Abgabenänderungsgesetzes (AbgÄG) 2011, BGBl I 2011/76 sind die steuerlichen Konsequenzen grundsätzlich davon abhängig, ob die Schuldverschreibung vor dem 1. April 2012 (Altbestand) oder nach dem 31. März 2012 (Neubestand) entgeltlich erworben wird. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich nur auf Schuldverschreibungen, die nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworben wurden und somit der neuen Rechtslage unterliegen. Die Schuldverschreibungen, die vor dem 1. April 2012 erworben wurden, werden in der nachfolgenden Darstellung nicht behandelt.

## **6.1.1.1 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger**

### **6.1.1.1.1 Natürliche Personen (Privatvermögen)**

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind alle Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetzes (nachstehend EStG) steuerpflichtig. Die Einkünfte nach § 27 Abs 1 EStG umfassen Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27 Abs 2 EStG), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs 3 EStG) sowie Einkünfte aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG).

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 EStG (z.B. laufende Zinsen) sowie realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 25 % (§ 27a Abs 1 EStG). Bei Inlandsverwahrung hat die depotführende oder auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 % abzuziehen (§ 93 Abs 1 EStG), sofern ein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 27a Abs 2 Z 2 EStG gegeben ist; mit der Einbehaltung der KESt ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben; der besondere Steuersatz von 25 % ist anzuwenden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, so gelangt der progressive Steuersatz von bis zu 50 % zur Anwendung (§ 33 Abs 1 EStG).

Entsteht bei Rückzahlung oder Veräußerung ein Verlust, kann dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verrechnung hat grundsätzlich im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung und vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen hat – beim Vorliegen des öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – die depotführende Stelle ab dem 1. Jänner 2013 den Verlustausgleich vorzunehmen (§ 93 Abs 6 EStG). Für Verluste, die im Zeitraum zwischen dem 1. April 2012 und dem 31. Dezember 2012 anfallen, kann auf Antrag des Anlegers eine Aufrollung der Kapitalertragsteuer durch die depotführende Stelle erfolgen.

Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann der Anleger die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteuerung), sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 25 % besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den Schuldverschreibungen – zusammen mit anderen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die allenfalls einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger zurück erstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs 2 EStG dem Bruttobetrag der Zinszahlungen (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG). Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG und Einkünften aus Derivaten nach § 27 Abs 4 EStG ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten zugrunde zu legen (§ 27a Abs 3 Z 2 und 3 EStG). Bei auf Fremdwährung lautenden Schuldverschreibungen hat eine Umrechnung im Anschaffungszeitpunkt und im Veräußerungszeitpunkt in EUR zu erfolgen. Die Fremdwährungskomponente stellt einen Teil des Veräußerungsgewinnes bzw. -verlustes dar.

Eine allfällige Lieferung des Basiswertes durch die Emittentin löst keine Versteuerung aus. Die Anschaffungskosten der Aktienschuldverschreibungen stellen die Anschaffungskosten des gelieferten Basiswertes dar. Bare Zuzahlungen bis zu 10% des Gesamtnennbetrages vermindern die Anschaffungskosten der gelieferten Vermögensgegenstände und sind ansonsten als Wertsteigerungen nach § 27 Abs 3 EStG zu versteuern.

Nebenkosten der Anschaffung oder Veräußerung dürfen nicht abgezogen werden. Ebenso wenig sind sonstige im Zusammenhang mit dem Halten der Schuldverschreibungen angefallene Wer-

bungskosten abzugsfähig (§ 20 Abs 2 EStG), sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht angeboten werden.

#### **6.1.1.1.2 Natürliche Personen (Betriebsvermögen)**

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Gewinne und Verluste unterliegen – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 Abs 3 EStG und Einkünfte aus Derivaten und derivativen Finanzinstrumenten nach § 27 Abs 4 EStG dem besonderen Steuersatz von 25 % und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder des Haltens der Schuldverschreibungen dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). Eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle ist ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

#### **6.1.1.1.3 Privatstiftungen (Privatvermögen)**

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für (eigennützige, d.h. nicht gemeinnützige) Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KEST bzw. des besonderen Steuersatzes von 25 % ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuwenden (§§ 13 Abs 3 und 22 Abs 2 KStG). Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuwenden. Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der KEST nach § 94 Z 12 EStG Anwendung. Die Option nach § 27a Abs 5 EStG ist nicht anwendbar.

#### **6.1.1.1.4 Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)**

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25 %. Bei Privatstiftungen und bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist der Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuwenden.

### **6.1.1.2 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleger**

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der österreichischen Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, sofern die Einkünfte daraus nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören. Bei Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot kommt es auch zum keinem KEST-Abzug durch das kuponauszahlende Kreditinstitut (§ 94 Z 13 EStG).

#### **6.1.1.3 Zinsrichtlinie**

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, können laufende Zinsen und der positive Unterschiedsbetrag der EU-Quellensteuer nach dem EU-QuStG (BGBl I 2004/33) in Höhe von 35 % unterliegen. Mit dem EU-QuStG wurde die Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat.

Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist zudem erforderlich, dass die Erträge aus den vorliegenden Schuldverschreibungen als Zinszahlung im Sinne von § 6 Abs 1 EU-QuStG zu sehen sind. Davon ist insbesondere bei laufend gezahlten Zinsen auszugehen.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates aus seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs 2 EU-QuStG bzw. Art 13 Abs 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

#### **6.1.1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer**

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der Meldepflicht nach § 121a der Bundesabgabenordnung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen auf eine österreichische Privatstiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5 %. Dieser erhöht sich auf 25 %, sofern mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht.

#### **6.1.1.5 Andere Steuern**

In Österreich fallen anlässlich des Erwerbs und der Veräußerung der Schuldverschreibungen keine Rechtsgeschäftsgebühren, Kapitalverkehrssteuern oder ähnliche Steuern an.

## **6.2 BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

### **6.2.1 ALLGEMEIN**

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“), die für den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich an Anleger, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können. Zukünftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

#### **6.2.1.1 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger**

##### **6.2.1.1.1 Zinsen**

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im **Privatvermögen** halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitaler-

tragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der Einkommenssteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommenssteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 %, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Sofern auf Zinszahlungen Quellensteuer nach der Zinsbesteuerungsrichtlinie (vgl. unten unter dem Abschnitt "Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen") einbehalten worden ist, wird diese Quellensteuer in der Regel vollständig auf die Abgeltungsteuer angerechnet und gegebenenfalls erstattet. Der Emittent wird aber in diesem Fall gemäß § 6 der Endgültigen Bedingungen keine zusätzlichen Beträge an den Anleger zahlen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich EUR 801 (EUR 1.602 für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Absatz – Kapitalertragsteuer), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Schuldverschreibungen verwahrt, eingereicht hat. Die dem Anleger tatsächlich im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. der Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Zinseinkünfte müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

#### **6.2.1.1.2 Kapitalertragsteuer auf Zinsen**

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (zusammen die „inländische Zahlstelle“) verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen einbehalten. Zu den inländischen Zahlstellen zählen auch die inländische Niederlassung einer ausländischen Bank oder Finanzdienstleistungsinstituts sowie inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbanken. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird.

#### **6.2.1.1.3 Veräußerungs- und Einlösungsgewinne**

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt Zinseinkünfte beschriebenen steuerfreien Sparerpauschbetrages für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zuzüglich des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlö-



sung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Bei physischer Lieferung von Wertpapieren anstelle einer Barzahlung wird im Regelfall der Marktwert der gelieferten Wertpapiere als Veräußerungserlös angesetzt. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro ausgegeben sind, werden die Anschaffungskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitpunkt der Anschaffung, Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet. Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr an den Anleger geleistet werden (z.B. aufgrund eines „knock-out“ Ereignisses). Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden.

Bei bestimmten Schuldverschreibungen kann die durch die Emittentin vorgesehene physische Lieferung des Basiswertes unter Umständen als steuerneutraler Vorgang behandelt werden, wenn die Emittentin nach den jeweiligen Bedingungen anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Wertpapiere liefert. Die Anschaffungskosten des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen würden in diesem Fall auf die gelieferten Wertpapiere übertragen werden. Daher führt die Lieferung der Wertpapiere in diesen Fällen nicht zur Realisierung eines Gewinns bzw. Verlusts aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung. Die Besteuerung eines Gewinns bzw. Verlusts würde erst bei der Veräußerung der Wertpapiere erfolgen.

Auf die physische Lieferung von anderen Basiswerten (z.B. Edelmetallen, Rohstoffen) bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen findet die im vorherigen Absatz beschriebene Regelung keine Anwendung. In diesem Fall erfolgt regelmäßig eine Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinns bei Lieferung.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer durch die inländischen Zahlstellen erhoben (vgl. den nachfolgenden Abschnitt Kapitalertragsteuer). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit bzw. Verpflichtung zur Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Anlegern auf die Beschreibung unter dem Abschnitt Zinseinkünfte verwiesen.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne in Bezug auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Bei einzelnen Schuldverschreibungen ist nicht auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall können Verluste aus den Schuldverschreibungen im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

#### **6.2.1.1.4 Kapitalertragsteuer auf Veräußerungs- und Einlösungsgewinne**

Wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf den Veräußerungsgewinn einbehalten. Der Kapitalertragsteuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird. Wenn die Schuldverschreibungen nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 % der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern der Anleger oder die vorherige Depotbank nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Anschaffungskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

#### **6.2.1.2 Ertragsteuerliche Konsequenzen für außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleger**

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

#### **6.2.1.3 Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen**

Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu übermitteln, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Zahlstelle (z.B. Depotbank) an eine natürliche Person oder eine damit gleichgestellte Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen. In Deutschland sind die Bestimmungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung umgesetzt, die seit 1. Juli 2005 in Kraft ist.

#### **6.2.1.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Übertragung der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung wird nur der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,

- (ii) die Anteile unabhängig von den unter (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Anleger werden gebeten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

#### **6.2.1.5 Andere Steuern**

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen zur Umsatzsteuer optieren. Die Anschaffung und die Veräußerung von Schuldverschreibungen, die ein eigentumsähnliches Recht an Rohstoffen oder ggf anderen Basiswerten gewähren oder die einen Anspruch auf physische Lieferung beinhalten sowie anschließende Lieferung können uU Umsatzsteuer auslösen. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

### **6.3 BESTEUERUNG IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

*Dieser Abschnitt enthält eine allgemeine Zusammenfassung der liechtensteinischen Steuern, welche für Anleger, die im Rahmen des Basisprospekts emittierte Anleihen gezeichnet haben, von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung ist nicht als umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für Anleger in Liechtenstein relevant sein könnten, zu verstehen. Die steuerlichen Aspekte hängen immer von den individuellen Umständen jedes einzelnen Anlegers ab. Darüber hinaus stellt die Zusammenfassung keine Steuerberatung dar.*

*Die Zusammenfassung basiert auf liechtensteinischem Steuerrecht und dessen Anwendung in Liechtenstein zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospekts. Per 1. Januar 2011 ist in Liechtenstein ein neues Steuergesetz, das Änderungen der Besteuerung der natürlichen und juristischen Personen vorsieht, in Kraft getreten. Die Auswirkungen des neuen Steuergesetzes sind im Moment noch nicht in allen Einzelheiten bekannt. Diese Zusammenfassung erhebt daher keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten.*

#### **6.3.1 VERMÖGENS- UND ERWERBSSTEUER NATÜRLICHER PERSONEN**

Natürliche Personen sind mit ihrem gesamten Weltvermögen und dem gesamten weltweiten Erwerb unbeschränkt steuerpflichtig in Liechtenstein, wenn sie Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein haben (Art. 6 Abs. 1 SteG).

Von der Erwerbssteuer befreit sind die Erträge des Vermögens, auf welches der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtet. Da die Schuldverschreibungen der Vermögensteuer unterliegen, sind Zinszahlungen aus diesen somit nicht erwerbssteuerpflichtig.

Weiters unterstehen Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen nicht der Erwerbssteuer, wenn sie als Bestandteil des Privatvermögens gehalten werden.

### **6.3.2 BESTEUERUNG JURISTISCHER PERSONEN**

Juristische Personen sind mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet (Art. 44 Abs. 1 SteG).

Gegenstand der Ertragssteuer ist der jährliche steuerpflichtige Reinertrag, der aus der Gesamtheit der um die geschäftsmäßig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge besteht (Art. 47 SteG). Da Erträge und Kapitalgewinne aus den Schuldverschreibungen in den Reinertrag fließen, unterliegen sie der Ertragssteuer.

Das liechtensteinische Steuerrecht ermöglicht die Anwendung eines Eigenkapital-Zinsabzugs in Höhe des einheitlich definierten standardisierten Sollertrags, der gemäß Art. 2 FinG für das Steuerjahr 2012 mit 4 % festgelegt ist, auf das bilanzielle, um bestimmte Faktoren bereinigte, Eigenkapital. Der Eigenkapital-Zinsabzug ist steuerlich eine geschäftsmäßig begründete Aufwendung, die die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuer mindert.

Der Ertragssteuersatz beträgt 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags.

### **6.3.3 PRIVATVERMÖGENSSTRUKTUREN UND SITZGESELLSCHAFTEN**

Juristische Personen, die – steuerrechtlich betrachtet – Privatvermögensstrukturen sind oder jetzt (noch) als Sitzgesellschaften besteuert sind, unterliegen bloß der Mindestertragssteuer. Zinserträge aus Schuldverschreibungen werden diesfalls nicht eigens versteuert.

### **6.3.4 KEINE UMSATZABGABE**

Grundsätzlich sind auf die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Schuldverschreibungen Stempelabgaben zu erheben, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler ein schweizerischer oder liechtensteinischer Effekthändler ist. Davon ausgenommen ist jedoch die Ausgabe von Schuldverschreibungen ausländischer Schuldner, die auf eine fremde Währung lauten (Euroobligationen). Als Euroobligationen gelten ausschließlich Titel, bei denen sowohl die Vergütung des Zinses als auch die Rückzahlung des Kapitals in einer fremden Währung erfolgen. Da der Emittent weder schweizerischer noch liechtensteinischer Effekthändler ist und die Schuldverschreibungen Euroobligationen iSd Bundesgesetzes über die Stempelabgaben sind, ist keine Umsatzabgabe auf die entgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen zu entrichten.

### **6.3.5 EU-ZINSBESTEUERUNG**

Wenn der Empfänger von Erträgen aus Schuldverschreibungen eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU ist und eine Zinszahlung von einer liechtensteinischen Zahlstelle erhält, so wird eine Quellensteuer in Höhe von 35 % zurück behalten.

Als Zahlstelle in Liechtenstein gelten gemäß Art. 3 ZBStG iVm Art. 6 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen der RL 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind, Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz, Wertpapierhändler, in Liechtenstein ansässige bzw. errichtete natürliche und juristische Personen einschließlich Wirtschaftsbeteiligte nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig oder gelegentlich Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen oder übertragen oder lediglich Zinsen zahlen oder die Zinszahlungen absichern.

## 7 VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen und Nachrangkapital-Schuldverschreibungen dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

## 8 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Basisprospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs, Deutschlands und Liechtensteins veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot entgegen stehen können. Insbesondere darf der Basisprospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S. Personen (wie in den maßgebenden Vorschriften definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote werden in Österreich, Deutschland und Liechtenstein erfolgen. In allen anderen EWR Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Basisprospekts auslöst.

Unter einem "**öffentlichen Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

## 9 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- (1) Die Emittentin hat alle erforderlichen Zustimmungen, Billigungen und Genehmigungen in Österreich für die Emission der Schuldverschreibungen erhalten.
- (2) Die Erstellung dieses Basisprospekts wurde am 10.04.2012 vom Vorstand der Emittentin beschlossen.
- (3) Die Wertpapierkennnummern und/oder die ISIN werden für jede Serie von Schuldverschreibungen im Konditionenblatt angegeben.
- (4) Der Emissionspreis und der Gesamtnennbetrag der jeweiligen Schuldverschreibungen werden auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen vor Hinterlegung der entsprechenden Bedingungen der Schuldverschreibungen jeder Tranche festgesetzt. Sofern der Emissionspreis oder der Gesamtnennbetrag der einzelnen Tranche zum Ausgabezeitpunkt nicht bestimmt ist, legen die Bedingungen der Schuldverschreibungen die Berechnungsmethode sowie die Bekanntmachungsmethode fest.
- (5) Jede Schuldverschreibung enthält folgende Hinweistext:

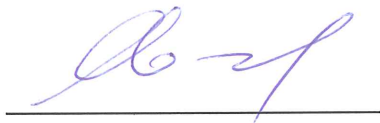
"Der Erwerb einer Schuldverschreibung durch einen amerikanischen Staatsbürger fällt unter die Beschränkungen der amerikanischen Steuergesetze, insbesondere kommen die Beschränkungen des §§ 165 (j) und 1287 (a) des amerikanischen EStG zur Anwendung."
- (6) Der Abschlussprüfer, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), mit der Anschrift in 1013 Wien, Löwelstraße 14, hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Der ÖGV ist ein Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Löwelstraße 14, 1013 Wien.
- (7) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr. 49 idGF. (Kuratorengesetz) vertreten, oder, im Fall von Pfandbriefen oder Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) gemäß der Einführungsverordnung zum Hypothekengesetz, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden, bestellt wird.

## 10 HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Emittentin mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, eingetragen im Register des Landesgerichts Feldkirch unter der FN 58848 t, übernimmt die Haftung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

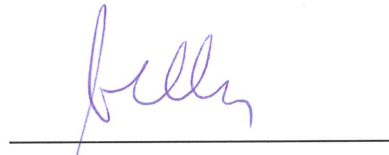
Volksbank Vorarlberg e.Gen.

als Emittentin



Dir. Gerhard Hamel

(Vorstandsvorsitzender)



Dir. Dr. Helmut Winkler

(Vorstandsmitglied)

Rankweil, am 08. Juni 2012

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>ABGB</b>	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS Nr. 946/811
<b>BBG</b>	Budgetbegleitgesetz BGBl. I Nr. 111/2010
<b>BWG</b>	Das österreichische Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 in der jeweils geltenden Fassung
<b>CHF</b>	Schweizer Franken
<b>CZK</b>	Tschechische Krone
<b>DepotG</b>	Das österreichische Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung
<b>ESStG</b>	Das österreichische Einkommensteuergesetz, BGBl. Nr. 400/1988 in der jeweils geltenden Fassung
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EUR</b>	Euro
<b>EURIBOR</b>	Euro Inter Bank Offered Rate
<b>EWR</b>	Europäischer Wirtschaftsraum
<b>FMA</b>	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich
<b>GBP</b>	Britisches Pfund
<b>HUF</b>	Ungarische Forint
<b>ICMA</b>	International Capital Markets Association
<b>IRR</b>	Internal Rate of Return (Interne Ertragsrate, Interner Zinsfuß)
<b>IFRS</b>	International Financial Reporting Standards
<b>ISIN</b>	International Security Identification Number
<b>JPY</b>	Japanische Yen
<b>KartG</b>	Kartellgesetz, BGBl. Nr. 61/2005 in der geltenden Fassung
<b>KMG</b>	Das österreichische Kapitalmarktgesetz, BGBl. Nr. 625/1991 in der jeweils geltenden Fassung
<b>LIBOR</b>	London Inter Bank Offered Rate
<b>MTF</b>	Multilateral Trading Facility
<b>OeKB</b>	Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich
<b>ÖGV</b>	Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze – Delitzsch)
<b>ÖVAG</b>	Österreichische Volksbanken Aktiengesellschaft, Kolingasse 14-16, 1090 Wien
<b>RON</b>	Rumänischer Leu
<b>Securities Act</b>	United States Securities Act of 1933
<b>UGB</b>	Unternehmensgesetzbuch, BGBl. Nr. 120/2005 in der geltenden Fassung
<b>USD</b>	U.S.-Dollar



## GLOSSAR

<b>Anleger, Anleihegläubiger</b>	Inhaber von Schuldverschreibungen.
<b>Bankarbeitstage</b>	Jene Tage, an denen alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.
<b>Ausschüttungsfähiger Gewinn</b>	"Ausschüttungsfähiger Gewinn" ist der festgestellte Bilanzgewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB/BWG unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen sowie beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Berechnungsbasis des ausschüttungsfähigen Gewinns ist der jeweilige Einzelabschluss der Emittentin. Der zur Verfügung stehende ausschüttungsfähige Gewinn kann infolge allfällig zur Anwendung kommender Ausschüttungsbeschränkungen und Ausschüttungssperren, oder infolge von im laufenden Geschäftsjahr eingetretenen Verlusten, geringer sein als der ausgewiesene Bilanzgewinn.
<b>Basiszinssatz</b>	Wird in Österreich von der Oesterreichischen Nationalbank bekanntgegeben.
<b>Basisprospekt</b>	Basisprospekt gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie.
<b>Basiswerte</b>	Aktien, Schuldtitel, Fonds, Hedgefonds, Indizes, Rohstoffe, Referenzsätze, Währungen, Waren, oder eine Formel oder ein Korb hiervon oder ein anderer in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehene Bezugsgrößen.
<b>Bedingungen der Schuldverschreibungen</b>	Im Abschnitt "Bedingungen der Schuldverschreibungen" beschriebene und ergänzte Emissionsbedingungen zusammen mit den im maßgeblichen Konditionenblatt festgelegten Bedingungen.
<b>Credit Spread</b>	Der Credit Spread ist eine Marge, die von der Emittentin an den Anleger als Prämie für das in Kauf genommene Kreditrisiko zu bezahlen ist.
<b>Daueremission</b>	Schuldverschreibungen mit einer unbegrenzten Zeichnungsfrist die dauernd oder wiederholt begeben werden können.
<b>Einmalemission</b>	Schuldverschreibungen die während einer bestimmten Zeichnungsfrist gezeichnet werden können.
<b>Emissionsbedingungen</b>	Die als Annex 1 der Bedingungen der Schuldverschreibungen genannten Emissionsbedingungen.
<b>EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie</b>	Richtlinie 2003/48/EG vom 3.6.2003 in der jeweils geltenden Fassung.
<b>EW-Mitgliedstaat</b>	Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes. Mitglieder sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
<b>Ex-Dividende</b>	Zusatz zum Preis der angibt, dass an diesem Tag (dem so genannten Ex-Dividenden-Tag oder Ex-Tag) die Höhe der Dividende vom Preis des Wertpapiers abgezogen wurde.
<b>Haftungsgesellschaft</b>	Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte

	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
<b>ICMA-Methode</b>	Eine von der ICMA entwickelte Zinsmethode, die die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt.
<b>Interne Ertragsrate / Interner Zinsfuß</b>	Die interne Ertragsrate / Der interne Zinsfuß entspricht dem Effektivzinssatz der Anlagen.
<b>Kreditinstitute-Verbund</b>	Zusammenschluss der zugeordneten Kreditinstitute und der Zentralorganisation zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG
<b>MTF</b>	Multilaterale Handelssysteme (MTF- Multilateral Trading Facility) sind von Börsen oder Wertpapierfirmen betriebene multilaterale Handelssysteme (in Wien: der von der Wiener Börse AG als Multilaterales Handelssystem betriebene Dritte Markt), an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, die weder gesetzlich geregelte Zulassungsvoraussetzungen noch Transparenzpflichten einhalten müssen. Insiderhandel und Marktmanipulation sind ebenso wie auf geregelten Märkten untersagt.
<b>Multiplikator</b>	Als Multiplikator wird ein Faktor bezeichnet, der angibt, in welchem Umfang sich der ursprüngliche wirtschaftliche Impuls (unabhängige Variable) auf eine zu erklärende Größe (abhängige Variable) auswirkt.
<b>Nettoverluste</b>	<p><u>Für Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen, vor 01.01.2010:</u></p> <p>Nettoverluste entsprechen dabei dem negativen Saldo aus Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen (jeweils vor Rücklagenbewegungen und vor Erträgen aus Teilnahme des Ergänzungskapitals am Verlust der Emittentin) während der Laufzeit der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen nach Maßgabe der festgestellten Einzeljahresabschlüsse der Emittentin gemäß UGB/BWG. Der auf das Ergänzungskapital entfallende Anteil an dem Nettoverlust bestimmt sich aus dem Verhältnis der Nominale der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen zum jeweiligen Gesamtbetrag der emittierten verlusttragenden Instrumente (Ergänzungskapital, Partizipationskapital, Grundkapital). Der Anteil wird periodenbezogen, für jedes Geschäftsjahr ermittelt, wobei das während der Periode emittierte verlusttragende Kapital gewichtet wird.</p> <p><u>Für Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen, nach 01.01.2010:</u></p> <p>Nettoverluste entsprechen dabei dem negativen Saldo aus Jahresgewinnen und Jahresverlusten (jeweils nach Rücklagenbewegungen und vor Erträgen aus Teilnahme des Ergänzungskapitals am Verlust der Emittentin) während der Laufzeit der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen nach Maßgabe der festgestellten Einzeljahresabschlüsse der Emittentin gemäß UGB/BWG. Der auf das Ergänzungskapital entfallende Anteil an dem Nettoverlust bestimmt sich aus dem Verhältnis der Nominale der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen zum jeweiligen Gesamtbetrag der emittierten verlusttragenden Instrumente (Ergänzungskapital, Partizipationskapital, Grundkapital, nicht aufgelöste Rücklagen). Der Anteil wird periodenbezogen, für jedes Geschäftsjahr ermittelt, wobei das während der Periode</p>

	emittierte verlusttragende Kapital gewichtet wird
<b>ÖVAG Konzern</b>	Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften im In- und Ausland (darunter Investkredit Bank AG, VB Factoring AG, Volksbank Malta Ltd., VB Real Estate Services GmbH, Volksbank Romania S.A., VB Leasing International Holding GmbH, VB Leasing Finanzierungsgesellschaft m.b.H., VICTORIA-Volksbanken Pensionskassen AG, VICTORIA Volksbanken Vorsorgekasse AG)
<b>Primäreinlagen</b>	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und verbrieftete Verbindlichkeiten
<b>Prospektrichtlinie</b>	Richtlinie 2003/71/EG vom 4.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Prospekt-VO</b>	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29.4.2004 in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Schuldverschreibungen</b>	Wertpapiere, die nach Maßgabe dieses Basisprospekts begeben werden.
<b>TARGET2-System</b>	Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer payment system for euro 2.
<b>Wertpapiersammelbank</b>	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
<b>Volksbank Vorarlberg</b>	Die Emittentin und alle ihre Tochtergesellschaften im In- und Ausland
<b>Volksbanken Primärstufe</b>	51 regionale Volksbanken, 7 Spezialbanken (Österreichische Apothekerbank eG, Gärtnerbank, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, IMMO BANK Aktiengesellschaft, Sparda-Bank Linz, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Sparda-Bank Villach/Innsbruck registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Wiener Spar- und Kreditinstitut registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Bank für Ärzte und Freie Berufe AG) und 4 Hauskreditgenossenschaften
<b>Volksbanken-Sektor</b>	Volksbank Primärstufe, ÖVAG, VB Factoring AG, Volksbank Quadrat Bank AG, IK Investment Bank AG und Investkredit Bank AG.
<b>Volksbanken-Verbund</b>	Volksbank Primärstufe, ÖVAG Konzern, Konzern der Volksbank Vorarlberg, Allgemeine Bausparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
<b>Wiener Börse</b>	Wiener Börse AG Wallnerstraße 8 1010 Wien
<b>Zentralorganisation</b>	ÖVAG; Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG
<b>Zugeordnetes Kreditinstitut</b>	Jene zugeordneten Kreditinstitute der Primärstufe die Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG sind

**EMITTENTIN**

**Volksbank Vorarlberg e. Gen.**

Ringstraße 27  
6830 Rankweil  
Österreich

**ABSCHLUSSPRÜFER**

**Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)**

Löwelstraße 14  
1013 Wien  
Österreich

## **VERZEICHNIS DER ANHÄNGE**

*Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Angaben zu den Schuldverschreibungen auf die zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission in Österreich geltende Rechtslage beziehen.*

*Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, wobei für die ISIN AT0000158209 das BWG idF BGBl Nr. 407/1993, für die ISIN AT0000158241 das BWG idF BGBl Nr. 532/1993, für die ISIN AT0000158258 bis 30.06.1997 das BWG idF BGBl Nr. 753/1996, ab 01.07.1997 das BGBl I Nr. 63/1997, für die ISIN AT0000150701 das BWG idF BGBl I Nr. 126/1998, für die ISIN AT0000486634 das BWG idF BGBl I Nr. 80/2003 und für die ISIN AT0000A02PF8 das BWG idF BGBl I Nr. 131/2004 zur Anwendung kommt.*

<b>Anhang I.</b>	<b>ISIN AT0000158209</b>
<b>Anhang II.</b>	<b>ISIN AT0000158241</b>
<b>Anhang III.</b>	<b>ISIN AT0000158258</b>
<b>Anhang IV.</b>	<b>ISIN AT0000150701</b>
<b>Anhang V.</b>	<b>ISIN AT0000486634</b>
<b>Anhang VI.</b>	<b>ISIN AT0000A02PF8</b>

# **ANHANG I - AT0000158209 - VORARLBERGER VOLKSBANK-SCHULDVERSCHREIBUNG 1993<sup>1</sup>**

ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHEN UND DIE ZULASSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG

## **2.1. Bedingungen für die Vorarlberger Volksbank- Schuldverschreibung 1993**

### **2.1.1. Volumen, Art, Zahl und Nummern der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 mit Nennbetrag der einzelnen Stücke**

Das Volumen der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 beträgt S 100.000.000,-. Sie ist zerlegt in 10.000 Stück auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu je Nominale S 10.000,- mit den Nummern 1 bis 10.000.

Bei der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 handelt es sich um Ergänzungskapital. Die Schuldverschreibung darf somit nur verzinst werden, soweit die Zinsen im Reingewinn (handelsrechtlicher Gewinn unter Berücksichtigung der Nettoveränderungen von Rücklagen) der Ergänzungskapital-Schuldnerin gedeckt sind; die Schuldverschreibung kann vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste der Schuldnerin zurückgezahlt werden und im Liquidationsfall der Schuldnerin ist diese Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

### **2.1.2 Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Nominalzinssatz**

Der Ausgabepreis wurde mit 100 festgesetzt. Diese Schuldverschreibung hat eine unbegrenzte Laufzeit, so dass kein Rücknahmepreis fixiert werden kann. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf das Ergänzungskapital zum Nennwert.

Der Nominalzinssatz beträgt für den Zeitraum vom 20.4.1993 bis 19.4.1994 7,25%. Der Zinssatz für die weiteren Laufzeitperioden (jeweils ein Jahr vom 20.4. des laufenden Jahres bis zum 19.4. des Folgejahres) wird im Vorhinein festgelegt.

Als Indikator dient die vom Direktorium der OeNB zuletzt verlautbarte Sekundärmarktrendite für Bankenanleihen, Tabelle 5.4, wobei das arithmetische Mittel der Sekundärmarktrendite für Bankenanleihen für die vor dem Kupontermin 20.4. jeden Jahres jeweils zuletzt veröffentlichten drei Monate (Jänner, Februar, März jeden Jahres) zu bilden und auf volle 0,125% abzurunden ist. Der festgelegte Zinssatz wird jeweils vor Beginn der Zinssatzperiode, für die er Geltung haben wird, in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Sollte zum Zeitpunkt der Zinssatzfestlegung die Sekundärmarktrendite für Bankenanleihen auf Tabelle 5.4 des Direktoriums der OeNB nicht mehr verlautbart werden, kann die Ergänzungskapital-Schuldnerin eine andere gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

### **2.1.3. Gewährung anderer Vorteile**

Bei dieser Emission werden keine anderen Vorteile gewährt.

### **2.1.4. Die im Ursprungs- und/oder Notierungsland erhobenen Quellensteuern auf die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen<sup>2</sup>**

---

<sup>1</sup> Seitenverweise in diesen Anleihebedingungen beziehen sich auf den Prospekt der Vorarlberger Volksbank für die Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vom 22.11.1993. Der Prospekt steht am Sitz der Emittentin zur Einsicht zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Informationen zur Besteuerung in diesem Punkt entsprechen der Rechtslage im Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen. Zur Information über die Besteuerung der Schuldverschreibungen nach der Rechtslage zum Prospektdatum siehe Abschnitt „Wertpapierbeschreibung - Punkt 4.14“ dieses Prospekts.

Die Einkünfte aus der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung stellen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 EStG 1988 dar.

Die Höhe der Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren beträgt derzeit gem. § 95 Abs. 1 EStG 22% und wird von der auszahlenden Bank zum Abzug gebracht (§ 95 Abs.3 EStG).

Die Kapitalertragsteuer hat im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer.

#### **2.1.5. Modalitäten der Tilgung der Schuldverschreibung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens**

Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital steht der Vorarlberger Volksbank auf mindestens 8 Jahre ab 20.4.1993 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser 8 Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung durch den Ergänzungskapitalgläubiger hat schriftlich an die Vorarlberger Volksbank zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zu laufen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend Ergänzungskapital zum Nennwert.

#### **2.1.6. Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen**

Als Zahlstellen gelten die Österreichische Volksbanken-AG, Wien, und folgende Filialen der Vorarlberger Volksbank:

- Bregenz, Bahnhofstraße 12
- Bregenz, Rheinstraße 44
- Höchst, Hauptstraße 29
- Lauterach, Bundesstraße 81
- Lustenau, Maria-Theresien-Straße 17
- Mellau, Übermellen 327
- Dornbirn, Marktplatz 5
- Dornbirn-Hatlerdorf, Hatlerstraße 8
- Hohenems, Nibelungenstraße 19
- Götzis, Im Buch 1
- Sulz-Röthis, Rautenastraße 26
- Rankweil, Ringstraße 27
- Feldkirch, Churerstraße 1
- Nüziders, Sonnenbergstraße 12
- Bludenz, Rathausgasse 1 a
- Schruns, Bahnhofstraße 28
- Lech a. Arlberg, Dorf 199
- Riezlern, Walsenstraße 37

Die Vorarlberger Volksbank ist berechtigt, andere oder weitere Zahlstellen mit dem Sitz in der Republik Österreich zu benennen.

Hinterlegungsstelle der Sammelurkunde ist die Oesterreichische Kontrollbank-AG, Wien.

#### **2.1.7. Währung der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993**

Kapital und Zinsen werden in Österreichischen Schilling gezahlt.

#### **2.1.8. Fristen**

##### **2.1.8.1. Laufzeit der Schuldverschreibung**

Die Laufzeit der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 ist unbegrenzt.

##### **2.1.8.2. Beginn der Verzinsung und Zinstermine**

Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 wird ab 20.4.1993 verzinst, Zinstermin ist jeweils der 20.4. eines jeden Jahres, erstmals der 20.4.1994.

Sollte ein Kupontermin oder Rückzahlungstermin an einen Tag fallen, an dem die Banken in Vorarlberg nicht geöffnet sind, so verschiebt sich der Kupon- oder Rückzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

### **2.1.8.3. Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung**

Der Anspruch auf Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf den Tilgungserlös nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

### **2.1.8.4. Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der effektiven Stücke**

Es werden keine effektiven Stücke ausgedruckt. Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 wird zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. Depotgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 424/11969 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 650/1987 dargestellt. Ein Anspruch auf die Ausfolgung der effektiven Stücke besteht nicht, es kann nur Miteigentum an einer Sammelurkunde verschafft werden.

### **2.1.8.5. Angabe der Rendite sowie Methode für die Berechnung der Rendite**

Da es sich bei der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 um eine Daueremission handelt, ist die Angabe der Rendite nicht möglich.

## **2.2. Angaben über die Rechtsverhältnisse**

### **2.2.1. Angaben über den Beschluss aufgrund dessen die Schuldverschreibung begeben worden ist, Art der Ausgabe und Nennbetrag, Zahl der Schuldverschreibungsstücke, die begeben worden sind**

Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 wird aufgrund des Vorstandsbeschlusses der Vorarlberger Volksbank vom 8.3.1993 über Nominale S 100.000.000,- eingeteilt in 10.000 Stück à Nominale S 10.000,- als Daueremission emittiert.

### **2.2.2. Art und Umfang der Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen, mit denen die Bedienung der Schuldverschreibung, d. h. Tilgung und Zinszahlungen, gewährleistet werden sollen**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Ergänzungskapital der Vorarlberger Volksbank. Es sind somit nachrangige Schuldverschreibungen. Die Vorarlberger Volksbank haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Zahlung des Zinsendienstes und des Kapitals, allerdings unter Hinweis auf die Bestimmungen für Ergänzungskapital (siehe Seite 41, Punkt 2.1.1.).

### **2.2.3. Klauseln über die Nachrangigkeit der Schuldverschreibung**

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 KWG. Die Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen sind gemäß § 12 Abs. 7 KWG so vereinbart, daß das eingezahlte Kapital

- der Vorarlberger Volksbank auf mindestens 8 Jahre ab 20.4.1993 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Nach Ablauf dieser 8 Jahre besteht eine Kündigungsmöglichkeit gemäß Punkt 2.1.5 dieses Prospektes (vgl. Seite 43).
- nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Reingewinn (handelsrechtlicher Gewinn vor Berücksichtigung der Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind.
- vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf.



- im Liquidationsfall der Ergänzungskapitalschuldnerin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

#### **2.2.4. Angabe der Rechtsordnung, nach der die Schuldverschreibungen begeben worden sind**

Form und Inhalt der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 sowie Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Schuldverschreibung, des Emittenten und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Österreich, Erfüllungsort ist Rankweil, zuständig für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung ist das Landes- als Handelsgericht Feldkirch.

#### **2.2.5. Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen handelt**

Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.

#### **2.2.6. Etwaige durch die Bedingungen auferlegten Einschränkungen in Bezug auf die freie Handelbarkeit der Schuldverschreibung**

Es gibt keine Einschränkungen.

### **2.3. Auskünfte über die Zulassung der Schuldverschreibungen zur amtlichen Notierung**

#### **2.3.1. Börsen, an denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird**

Beantragt wird die Zulassung der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 zur amtlichen Notierung an der Wiener Börse. Gegenwärtig notiert die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 an keiner anderen Börse, eine derartige Zulassung ist weder beantragt noch geplant.

#### **2.3.2. Angabe zu natürlichen oder juristischen Personen, die die Schuldverschreibung des Emittenten geschlossen übernehmen oder garantieren**

Es gibt kein Garantiekonsortium, die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 wird frei verkauft.

#### **2.3.3. Platzierung der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993**

Die Platzierung erfolgt in Österreich. Es ist keine Tranche der Emission zur Platzierung über ausländische Banken vorgesehen.

#### **2.3.4. In Umlauf befindliche Schuldverschreibungen derselben Gattung des Emittenten**

Derzeit notieren keine fundierten oder nicht fundierten Schuldverschreibungen an der Wiener Börse, Kassenobligationen des Emittenten notieren nicht an der Wiener Börse.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang angemerkt, daß der Vorarlberger Volksbank Partizipationschein seit 1987 im amtlichen Handel an der Wiener Börse notiert.

#### **2.3.5. Handel von noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassenen Schuldverschreibungen derselben Gattung des Emittenten an sonstigen anerkannten offenen Märkten**

Nicht zutreffend.

## **ANHANG II - AT0000158241 – VORARLBERGER VOLKSBANK-ANLEIHE 1994<sup>3</sup>**

ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE UND DIE ZULASSUNG DER SCHULD- VERSCHREIBUNGEN ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG

### **2.1. Anleihebedingungen für die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Ergänzungskapitalanleihe)**

#### **2.1.1. Volumen, Art, Zahl und Nummern der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 mit Nennbetrag der einzelnen Stücke**

Das Volumen der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 beträgt S 100.000.000,-. Sie ist zerlegt in 20.000 Stück auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je Nominale S 5.000,- mit den Nummern 1 bis 20.000.

Bei der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 handelt es sich um Ergänzungskapital. Die Anleihe darf somit nur verzinst werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) der Ergänzungskapital - Schuldnerin gedeckt sind; die Anleihe kann vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste der Schuldnerin zurückgezahlt werden, und im Liquidationsfall der Schuldnerin ist diese Anleihe erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 Bankwesengesetz (in der Folge kurz: BWG) sind.

#### **2.1.2. Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Nominalzinssatz**

Der Ausgabepreis wurde mit 100,5% festgesetzt. Diese Anleihe hat eine unbegrenzte Laufzeit. Die Rücknahme erfolgt daher nur bei Kündigungen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf das Ergänzungskapital zum Nennwert (siehe Pkte. 2.1.1, 2.1.5).

Der Nominalzinssatz beträgt für den Zeitraum vom 29.11.1994 bis 28.11.1995 8%. Der Nominalzinssatz für die weiteren Laufzeitperioden (jeweils ein Jahr vom 29.11. des laufenden Jahres bis zum 28.11. des Folgejahres) wird im Vorhinein festgelegt.

Als Indikator dient die vom Direktorium der OeNB (Tabelle 5.4) verlautbarte, dem jeweiligen Zinsneufestsetzungstermin vorangehende Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen für den Monat September, abgerundet auf das nächste volle 0,125%. Der festgelegte Zinssatz wird jeweils vor Beginn der Zinsperiode, für die er Geltung haben wird, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Sollte zum Zeitpunkt der Zinssatzfestlegung die Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen auf Tabelle 5.4 des Direktoriums der OeNB nicht mehr verlautbart werden, kann die Anleiheschuldnerin eine gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

#### **2.1.3. Gewährung anderer Vorteile**

Bei dieser Emission werden keine anderen Vorteile gewährt.

#### **2.1.4. Die im Ursprungs- und/oder Notierungstand erhobenen Quellensteuern auf die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen<sup>4</sup>**

Die Einkünfte aus der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Ergänzungskapitalanleihe) stellen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 EStG 1988 dar.

---

<sup>3</sup> Seitenverweise in diesen Anleihebedingungen beziehen sich auf den Prospekt der Vorarlberger Volksbank für die Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vom 4.11.1994. Der Prospekt steht am Sitz der Emittentin zur Einsicht zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Informationen zur Besteuerung in diesem Punkt entsprechen der Rechtslage im Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen. Zur Information über die Besteuerung der Schuldverschreibungen nach der Rechtslage zum Prospektdatum siehe Abschnitt „Wertpapierbeschreibung – Punkt 4.14“ dieses Prospekts.

Die Höhe der Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren beträgt derzeit gem. § 95 Abs. 1 EStG 22% und wird von der auszahlenden Bank zum Abzug gebracht (§ 95 Abs.3 EStG).

Die Kapitalertragssteuer hat im privaten Bereich gem. Endbesteuerungsgesetz 1993 Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommen- und Erbschaftssteuer..

#### **2.1.5. Modalitäten der Tilgung der Anleihe, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens**

Die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Ergänzungskapitalanleihe) hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital steht der Vorarlberger Volksbank auf mindestens 8 Jahre ab 29.11.1994 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser 8 Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung durch den Ergänzungskapitalgläubiger hat schriftlich an die Vorarlberger Volksbank zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zu laufen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung - vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Bestimmungen betreffend Ergänzungskapital - zum Nennwert.

#### **2.1.6. Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen**

Als Zahlstellen gelten die Österreichische Volksbanken-AG, Wien, und folgende

Filialen der Vorarlberger Volksbank:

- Bregenz, Bahnhofstraße 12
- Bregenz, Rheinstraße 44
- Höchst, Hauptstraße 29
- Lauterach, Bundesstraße 81
- Lustenau, Maria-Theresien-Straße 17
- Mellau, Übermellen 327
- Dornbirn, Marktplatz 5
- Dornbirn-Hatlerdorf, Hallerstraße 8
- Hohenems, Nibelungenstraße 19
- Götzis, Im Buch 1
- Sulz-Röthis, Rautenastraße 26
- Rankweil, Ringstraße 27
- Feldkirch, Churerstraße 1
- Nüziders, Sonnenbergstraße 12
- Bludenz, Rathausgasse 1 a
- Schruns, Bahnhofstraße 28
- Lech a. Arlberg, Dorf 199
- Riezlern, Walsenstraße 37

Die Vorarlberger Volksbank ist berechtigt, andere oder weitere Zahlstellen mit dem Sitz in der Republik Österreich zu benennen.

Hinterlegungsstelle der Sammelurkunde ist die Oesterreichische Kontrollbank AG, Wien

## **2.1.7. Wahrung der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994**

Kapital und Zinsen werden in sterreichischen Schilling gezahlt.

### **2.1.8. Fristen**

#### **2.1.8.1. Laufzeit der Anleihe**

Die Laufzeit der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Erganzungskapitalanleihe) ist unbegrenzt.

#### **2.1.8.2. Beginn der Verzinsung und Zinstermine**

Die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 wird ab 29.11.1994 verzinst, Zinstermin ist der 29.11. eines jeden Jahres, erstmals der 29.11.1995.

Sollte ein Kupontermin oder Ruckzahlungstermin an einen Tag fallen, an dem die Banken in Vorarlberg nicht geoffnet sind, so verschiebt sich der Kupon- oder Ruckzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

#### **2.1.8.3. Fristen fur die Verjahrung der Anspruche auf Zinsen und Ruckzahlung**

Der Anspruch auf Zinsen verjahrt nach drei Jahren, der Anspruch auf den Tilgungserlos nach 30 Jahren ab Falligkeit.

#### **2.1.8.4. Modalitaten und Fristen fur die Auslieferung der effektiven Stucke**

Es werden keine effektiven Stucke ausgedruckt. Die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 wird zur Ganze in einer Sammelurkunde gema § 24 lit. b Depotgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 424/1969 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 650/1987 dargestellt. Ein Anspruch auf die Ausfolgung der effektiven Stucke besteht nicht, es kann nur Miteigentum an einer Sammelurkunde verschafft werden.

#### **2.1.8. 5. Angabe der Rendite sowie Methode fur die Berechnung der Rendite**

Die Rendite ist abhangig von der Entwicklung der Sekundarmarktrendite fur Bundesanleihen und kann somit nicht im Vorhinein genannt werden.

## **2.2. Angaben uber die Rechtsverhaltnisse**

### **2.2.1. Angaben uber den Beschluss aufgrund dessen die Schuldverschreibung begeben worden ist, Art der Ausgabe und Nennbetrag, Zahl der Schuldverschreibungsstucke, die begeben worden sind.**

Die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 wird aufgrund des Vorstandsbeschlusses der Vorarlberger Volksbank vom 14.10.1994 emittiert.

Das Volumen der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Erganzungskapitalanleihe) betragt S 100 Millionen Schilling.

Die Vorarlberger Volksbanken-Anleihe 1994 Teilschuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind eingeteilt in Stucke  S 5.000,- Nennwert.

### **2.2.2. Art und Umfang der Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen, mit denen die Bedienung der Anleihe, d. h. Tilgung und Zinszahlungen, gewahrleistet werden sollen**

Bei den Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe handelt es sich um Erganzungskapital der Vorarlberger Volksbank. Es sind somit nachrangige Schuldverschreibungen. Die Vorarlberger Volksbank haftet mit ihrem gesamten Vermogen fur die Zahlung des Zinsendienstes und des Kapitals, allerdings unter Hinweis auf die Bestimmungen fur Erganzungskapital (siehe Pkte 2.1.1., 2.1.5).

### **2.2.3. Klauseln uber die Nachrangigkeit der Anleihen**

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG. Die Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen sind gemäß § 23 Abs. 7 BWG so vereinbart, dass das eingezahlte Kapital

- der Vorarlberger Volksbank auf mindestens 8 Jahre unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Nach Ablauf dieser 8 Jahre besteht eine Kündigungsmöglichkeit gemäß Punkt 2.1.5. dieses Prospektes (vgl. Seite 5).
- nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.
- vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf.
- im Liquidationsfall der Ergänzungskapitalschuldnerin erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs.4 BWG sind.

#### **2.2.4. Angabe der Rechtsordnung, nach der die Schuldverschreibungen begeben worden sind**

Form und Inhalt der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 sowie Rechte und Pflichten der Inhaber der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994, des Emittenten und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Österreich, Erfüllungsort ist Rankweil. Zuständig für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 ist das Landes- als Handelsgericht Feldkirch.

Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

#### **2.2.5. Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen handelt**

Die Anleihen lauten auf Inhaber.

#### **2.2.6. Etwaige durch die Anleihebedingungen auferlegten Einschränkungen in Bezug auf die freie Handelbarkeit der Schuldverschreibungen**

Es gibt keine Einschränkungen.

### **2.3. Auskünfte über die Zulassung der Anleihe zur amtlichen Notierung**

#### **2.3.1. Börsen, an denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird**

Beantragt wird die Zulassung der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Ergänzungskapitalanleihe) zur amtlichen Notierung an der Wiener Börse. Gegenwärtig notiert die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Ergänzungskapitalanleihe) an keiner anderen Börse, eine derartige Zulassung ist weder beantragt noch geplant.

#### **2.3.2. Angabe zu natürlichen oder juristischen Personen, die die Emission des Emittenten geschlossen übernehmen oder garantieren**

Es gibt kein Garantiekonsortium, die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 wird frei verkauft.

#### **2.3.3. Platzierung der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994**

Die Platzierung erfolgt in Österreich. Es ist keine Tranche der Emission zur Platzierung über ausländische Banken vorgesehen.

#### **2.3.4. In Umlauf befindliche Schuldverschreibungen derselben Gattung des Emittenten**

Derzeit notieren folgende Ergänzungskapitalanleihen bzw. -schuldverschreibungen an der Wiener Börse:

- Vorarlberger Volksbank-Anleihe 89 variabel 1989 - 2004 (Ergänzungskapitalanleihe),
- Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 (Ewige Schuldverschreibung - Ergänzungskapital),

Derzeit notieren folgende nicht fundierte Bankanleihen bzw. -schuldverschreibungen an der Wiener Börse:

- 6,125% Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1993-1998,

- 6,75% Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1993-2003,
- Vorarlberger Volksbank-Anleihe Floater 1993-2005,
- 5,75% Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994-1999,
- 6,25% Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994-2004
- Vorarlberger Volksbank-Anleihe Floater 1994-2006

Kassenobligationen des Emittenten notieren nicht an der Wiener Börse.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass der Vorarlberger Volksbank Partizipationsschein seit 1987 im amtlichen Handel an der Wiener Börse notiert.

**2.3.5. Handel von noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassenen Schuldverschreibungen derselben Gattung des Emittenten an sonstigen anerkannten offenen Märkten**

Nicht zutreffend.

**2.4. Auskünfte über die Emission**

**2.4.1. Art der Ausübung des Bezugsrechts**

Der Erwerb dieser Anleihe ist an keinerlei Bezugsrechte gebunden.

**2.4.2. Modalitäten der Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises**

Der Kaufpreis der Vorarlberger Volksbank-Anleihe ist am 28.11.1994 fällig.

**2.4.3. Zeichnungsfristen**

Die Vorarlberger Volksbank-Anleihe kann vom 14.11.1994 - 25.11.1994 gezeichnet werden.

Die Entgegennahme von Zeichnungen kann vorzeitig geschlossen werden. Kürzungen in der Zuteilung sowie Nichtausführung von Aufträgen sind vorbehalten.

**2.4.4. Stellen, die die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen**

Zeichnungen werden von allen Geschäftsstellen der Vorarlberger Volksbank entgegengenommen.

**2.4.5. Kürzungen der Zeichnungen**

Der Emittent hat sich Kürzungen der Zeichnungen vorbehalten.

**2.4.6. Nettoerlös der Emissionen für den Emittenten**

Der Nettoerlös der Emission beträgt ca. S 100.250.000,-.

**2.4.7. Zweck der Anleihe und vorgesehene Verwendung des Erlöses**

Der Anleihenerlös dient der Beschaffung von Primärmitteln und der Refinanzierung der Ausleihungen an Handel- und Gewerbetreibende und an Private.

## **ANHANG III - AT0000158258 - VORARLBERGER VOLKSBANK-SCHULDVERSCHREIBUNG 1997<sup>5</sup>**

ANGABEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNG UND DIE ZULASSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG

### **2.1. Anleihebedingungen für die Vorarlberger Volksbank Schuldverschreibung 1997 (Ergänzungskapital)**

#### **2.1.1. Volumen, Art, Zahl und Nummern der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 mit Nennbetrag der einzelnen Stücke**

Das Volumen der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 beträgt bis zu S 200.000.000,-. Sie ist zerlegt in 40.000 Stück auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu je Nominale S 5.000,- mit den Nummern 1 bis 40.000.

Bei der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 handelt es sich um Ergänzungskapital. Die Schuldverschreibung darf somit nur verzinst werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuß (vor Rücklagenbewegung) der Ergänzungskapital - Schuldnerin gedeckt sind; die Schuldverschreibung kann vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste der Schuldnerin zurückgezahlt werden, und im Liquidationsfall der Schuldnerin ist diese Schuldverschreibung erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 Bankwesengesetz (in der Folge kurz: BWG) sind.

#### **2.1.2. Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Nominalzinssatz**

Der Ausgabepreis wurde mit 101% festgesetzt. Diese Schuldverschreibung hat eine unbegrenzte Laufzeit. Die Rücknahme erfolgt daher nur bei Kündigungen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf das Ergänzungskapital zum Nennwert (siehe Pkte. 2.1.1, 2.1.5).

Der Nominalzinssatz beträgt für den Zeitraum vom 23.4.1997 bis 22.4.1998 6%. Der Nominalzinssatz für die weiteren Laufzeitperioden (jeweils ein Jahr vom 23.4. des laufenden Jahres bis zum 22.4. des Folgejahres) wird im Vorhinein festgelegt.

Als Indikator dient die vom Direktorium der OeNB zuletzt verlautbarte, dem jeweiligen Zinsneufestsetzungstermin vorangehende Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Tabelle 5.4), wobei das arithmetische Mittel der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen für die vor dem Kupontermin 23.4. jeden Jahres jeweils zuletzt veröffentlichten 3 Monate (Jänner, Feber, März jeden Jahres) zu bilden und auf volle 0,125% abzurunden ist. Der festgelegte Zinssatz wird jeweils vor Beginn der Zinsperiode, für die er Geltung haben wird, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Sollte zum Zeitpunkt der Zinssatzfestlegung die Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen auf Tabelle 5.4 des Direktoriums der OeNB nicht mehr verlautbart werden, kann die Ergänzungskapital-Schuldnerin eine gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

#### **2.1.3. Gewährung anderer Vorteile**

Bei dieser Emission werden keine anderen Vorteile gewährt.

#### **2.1.4. Die im Ursprungs- und/oder Notierungstand erhobenen Quellensteuern auf die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen**

Die Einkünfte aus der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 stellen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 EStG 1988 dar.

---

<sup>5</sup> Seitenverweise in diesen Anleihebedingungen beziehen sich auf den Prospekt der Vorarlberger Volksbank für die Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vom 10.04.1997. Der Prospekt steht am Sitz der Emittentin zur Einsicht zur Verfügung.

Die Höhe der Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren beträgt derzeit gem. § 95 Abs. 1 EStG 25% und wird von der auszahlenden Bank in Abzug gebracht (§ 95 Abs. 3 EStG).

Die Kapitalertragsteuer hat im privaten Bereich gem. Endbesteuerungsgesetz 1993 Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommen- und Erbschaftsteuer.

#### **2.1.5. Modalitäten der Tilgung der Anleihe, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens**

Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital steht der Vorarlberger Volksbank auf mindestens 8 Jahre ab 23.4.1997 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser 8 Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung durch den Ergänzungskapitalgläubiger hat schriftlich an die Vorarlberger Volksbank zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zu laufen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung - vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Bestimmungen betreffend Ergänzungskapital - zum Nennwert.

#### **2.1.6. Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen**

Als Zahlstellen gelten die Österreichische Volksbanken-AG, Wien, und folgende Filialen der Vorarlberger Volksbank:

- Bregenz, Bahnhofstraße 12
- Bregenz, Rheinstraße 44
- Hard, Hofsteigstraße 11 Höchst, Hauptstraße 29
- Lauterach, Bundesstraße 81
- Lustenau, Maria-Theresien-Straße 17a
- Mellau, Übermellen 327
- Dornbirn, Marktplatz 5
- Dornbirn-Hatlerdorf, Hallerstraße 8
- Hohenems-Stadt, Kaiser-Franz-Josef-Straße 6a
- Hohenems, Nibelungenstraße 19
- Götzis, Im Buch 1
- Sulz-Röthis, Rautenastraße 24
- Rankweil, Ringstraße 27
- Feldkirch, Churerstraße 1
- Nüziders, Sonnenbergstraße 12
- Bludenz, Rathausgasse 1 a
- Schruns im Montafon, Bahnhofstraße 28
- Lech a. Arlberg, Dorf Nr. 199
- Riezlern, Walserstraße 37

Die Vorarlberger Volksbank ist berechtigt, andere oder weitere Zahlstellen mit dem Sitz in der Republik Österreich zu benennen.

Hinterlegungsstelle der Sammelurkunde ist die Oesterreichische Kontrollbank-AG, Wien.

#### **2.1.7. Währung der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997**

Kapital und Zinsen werden in Österreichischen Schilling gezahlt. Im Falle einer Ersetzung des Österreichischen Schilling durch eine einheitliche europäische Währung werden Zahlungen ausschließlich in Form des entsprechenden Gegenwerts in der einheitlichen europäischen Währung geschuldet werden, der zu den Umrechnungskursen zum Zeitpunkt der vom Recht der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebenen Ersetzung berechnet wird, und zwar ab dem Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit des betreffenden Umrechnungskurses. Diese Umrechnung wird auf keinen Fall eine Kündigung oder Abänderung der Anleihebedingungen dieses Prospekts begründen.

#### **2.1.8. Fristen**

##### **2.1.8.1 Laufzeit der Schuldverschreibung**



Die Laufzeit der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 ist unbegrenzt.

#### **2.1.8.2. Beginn der Verzinsung und Zinstermine**

Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 wird ab 23.4.1997 verzinst, Zinstermin ist der 23.4. eines jeden Jahres, erstmals der 23.4.1998.

Sollte ein Kupontermin oder Rückzahlungstermin an einen Tag fallen, an dem die Banken in Vorarlberg nicht geöffnet sind, so verschiebt sich der Kupon- oder Rückzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

#### **2.1.8.3. Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung**

Der Anspruch auf Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf den Tilgungserlös nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

#### **2.1.8.4. Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der effektiven Stücke**

Es werden keine effektiven Stücke ausgedruckt. Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 wird zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. Depotgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 424/11969 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 650/11987 dargestellt. Ein Anspruch auf die Ausfolgung der effektiven Stücke besteht nicht, es kann nur Miteigentum an einer Sammelurkunde verschafft werden.

#### **2.1.8.5. Angabe der Rendite sowie Methode für die Berechnung der Rendite**

Die Rendite ist abhängig von der Entwicklung der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen und kann somit nicht im Vorhinein genannt werden.

### **2.2. Angaben über die Rechtsverhältnisse**

#### **2.2.1. Angaben über den Beschluß aufgrund dessen die Schuldverschreibung begeben worden ist, Art der Ausgabe und Nennbetrag, Zahl der Schuldverschreibungsstücke, die begeben worden sind**

Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 wird aufgrund des Vorstandsbeschlusses der Vorarlberger Volksbank vom 21.3.1997 über Nominale bis zu S 200.000.000,- eingeteilt in 40.000 Stück á Nominale S 5.000,- als Daueremission emittiert.

#### **2.2.2. Art und Umfang der Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen, mit denen die Bedienung der Anleihe, d. h. Tilgung und Zinszahlungen, gewährleistet werden sollen**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Ergänzungskapital der Vorarlberger Volksbank. Es sind somit nachrangige Schuldverschreibungen. Die Vorarlberger Volksbank haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Zahlung des Zinsendienstes und des Kapitals, allerdings unter Hinweis auf die Bestimmungen für Ergänzungskapital (siehe Pkte 2.1.1., 2.1.5., 2.2.3.).

#### **2.2.3. Klauseln über die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG. Die Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen sind gemäß § 23 Abs. 7 BWG so vereinbart, daß das eingezahlte Kapital

- der Vorarlberger Volksbank auf mindestens 8 Jahre unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Nach Ablauf dieser 8 Jahre besteht eine Kündigungsmöglichkeit gemäß Punkt 2.1.5. dieses Prospektes (vgl. Seite 5).
- nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuß (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.
- vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf.
- im Liquidationsfall der Ergänzungskapitalschuldnerin erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs.4 BWG sind.

#### **2.2.4. Angabe der Rechtsordnung, nach der die Schuldverschreibungen begeben worden sind**

Form und Inhalt der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 sowie Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Schuldverschreibung, des Emittenten und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Österreich, Erfüllungsort ist Rankweil. Zuständig für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung ist das Landes- als Handelsgericht Feldkirch.

Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

### **2.2.5. Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen handelt**

Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.

### **2.2.6. Etwaige durch die Anleihebedingungen auferlegten Einschränkungen in Bezug auf die freie Handelbarkeit der Schuldverschreibungen**

Es gibt keine Einschränkungen.

## **2.3. Auskünfte über die Zulassung der Anleihe zur amtlichen Notierung**

### **2.3.1. Börsen, an denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird**

Beantragt wird die Zulassung der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 (Ergänzungskapital) zur amtlichen Notierung an der Wiener Börse. Gegenwärtig notiert die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 an keiner anderen Börse, eine derartige Zulassung ist weder beantragt noch geplant.

### **2.3.2. Angabe zu natürlichen oder juristischen Personen, die die Emission des Emittenten geschlossen übernehmen oder garantieren**

Es gibt kein Garantiekonsortium, die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 wird frei verkauft.

### **2.3.3. Platzierung der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997**

Die Platzierung erfolgt in Österreich. Es ist keine Tranche der Emission zur Platzierung über ausländische Banken vorgesehen.

### **2.3.4 In Umlauf befindliche Schuldverschreibungen derselben Gattung des Emittenten**

Derzeit notieren folgende Ergänzungskapitalanleihen bzw. Schuldverschreibungen an der Wiener Börse:

- Vorarlberger Volksbank-Anleihe 89 variabel 1989 - 2004 (Ergänzungskapitalanleihe),
- Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 (Ewige Schuldverschreibung - Ergänzungskapital),
- Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Variable ewige Anleihe - Ergänzungskapital).

### **2.3.5. Handel von noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassenen Schuldverschreibungen derselben Gattung des Emittenten an sonstigen anerkannten offenen Märkten**

Nicht zutreffend.

## **2.4. Auskünfte über die Emission**

### **2.4.1. Art der Ausübung des Bezugsrechts**

Der Erwerb dieser Schuldverschreibungen ist an keinerlei Bezugsrechte gebunden.

### **2.4.2. Modalitäten der Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises**

Bei diesen Schuldverschreibungen handelt es sich um eine Daueremission, die laufend mit Stückzinsen abgerechnet werden.

### **2.4.3. Zeichnungsfristen**

Bei der Schuldverschreibung handelt es sich um eine Daueremission.

### **2.4.4. Stellen, die die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen**

Zeichnungen werden von allen Geschäftsstellen der Vorarlberger Volksbank entgegengenommen.

#### **2.4.5. Kürzungen der Zeichnungen**

Der Emittent hat sich Kürzungen der Zeichnungen vorbehalten.

#### **2.4.6. Nettoerlös der Emissionen für den Emittenten**

Die Angabe entfällt, da es sich um eine Daueremission handelt.

#### **2.4.7. Zweck der Anleihe und vorgesehene Verwendung des Erlöses**

Der Anleihenerlös dient der Beschaffung von Primärmitteln und der Refinanzierung der Ausleihungen an Handel- und Gewerbetreibende und an Private.

# **ANHANG IV - AT0000150701 - VORARLBERGER VOLKSBANK REG.GEN.M.B.H. SCHULDVERSCHREIBUNG 2001/1**

## **Geänderte Bedingungen der Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H.**

### **Schuldverschreibung 2001/1 (Ergänzungskapital)**

#### **unbegrenzte Laufzeit – WKN 15070**

#### **§ 1 Form und Nennbetrag**

Die Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H. begibt ab dem 12. Oktober 2001 im Wege einer Daueremission eine nicht fundierte, auf den Inhaber lautende nachrangige Ergänzungskapital-Schuldverschreibung im Nominale von bis zu EURO 12.000.000,-- (Euro zwölf Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit. Diese Schuldverschreibung gelangt mit je EURO 500,-- Nominale zur Ausgabe. Die endgültige Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Bankschuldverschreibung zur Begebung gelangt, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

#### **§ 2 Sammelverwahrung**

Die auf den Inhaber lautende Bankschuldverschreibung wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der derzeit geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H. trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht daher nicht.

#### **§ 3 Nachrangigkeit/Ergänzungskapital**

Diese Schuldverschreibung ist ein Wertpapier über eingezahltes Ergänzungskapital gem. § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 („BWG“) und nachrangig gem. §§ 23 Abs.8 und 45 Abs. 4 BWG.

Ergänzungskapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können.

Die Schuldverschreibung darf aufgrund des Ergänzungskapitalcharakters nur verzinst werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuß der Ergänzungskapital-Schuldnerin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.

Die Schuldverschreibung kann vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste der Schuldnerin zurückgezahlt werden, und im Liquidationsfall der Schuldnerin ist diese Schuldverschreibung erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind.

Ergänzungskapital sind außerdem jene Eigenmittel, deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt. Das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft, und der Bankprüfer dies bestätigt.

#### **§ 4 Kündigung**

Die Vorarlberger Volksbank Schuldverschreibung 2001/1 (Ergänzungskapital) hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital steht der Vorarlberger Volksbank auf mindestens acht Jahre ab dem 25. Oktober 2001 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser acht Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung durch den Ergänzungskapitalgläubiger hat schriftlich an die Vorarlberger Volksbank zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zu laufen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung – vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Bestimmungen betreffend Ergänzungskapital – zum Nennwert.

#### **§ 5 Verjährung**

Ansprüche aus fälligen Zinsscheinen verjähren nach drei Jahren, aus der Bankschuldverschreibung dreißig Jahre nach Fälligkeit.

#### **§ 6 Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H., Rankweil. Die Abwicklung erfolgt über das Depot 2275 bei der Österreichischen Kontrollbank AG lautend auf vbankdirekt AG.

Die Zahlungen erfolgen in Euro.

#### **§ 7 Sicherstellung, Haftung**

Für die Rückzahlung des Kapitals und des Zinsendienstes der Schuldverschreibung haftet die Emittentin mit ihrem gesamten Vermögen.

#### **§ 8 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibung betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

#### **§ 9 Gerichtsstand**

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus dieser Ergänzungskapital Schuldverschreibung gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Rankweil.

#### **§ 10 Verzinsung**

Die Verzinsung der Nennbeträge der Bankschuldverschreibung beginnt am 25. Oktober 2001. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein am 25. Oktober jeden Jahres fällig, erstmals am 25. Oktober 2002 ausbezahlt. Die Verzinsung endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Zinsen werden auf Basis actual/actual bezahlt.

#### **§ 11 Zinsanpassung**

Für die Laufzeit vom 25. Oktober 2001 bis zum 24. Oktober 2002 wird eine Verzinsung von 5,00% p.a. gewährt.

Als Indikator für die Zinsanpassung dient die vom Direktorium der OeNB zuletzt verlautbarte Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen, wobei das arithmetische Mittel für die vor dem Kupontermin 25. Oktober zuletzt veröffentlichten 3 Monate (Juli, August, September jeden Jahres) zu bilden und auf volle 0,125 Prozent abzurunden ist. Sollte die Veröffentlichung des Indikators aus welchem Grund immer eingestellt werden, kann die Ergänzungskapital-Schuldnerin eine andere, gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

#### **§ 12 Tilgung**

Die Tilgung der Vorarlberger Volksbank Schuldverschreibung 2001/1 (Ergänzungskapital) erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf das Ergänzungskapital zum Nennwert.

#### **§ 13 Börseeinführung**

Die Einführung der Bankschuldverschreibung zum Handel an der Wiener Börse ist nicht vorgesehen.

#### **§ 14 Laufzeit**

Die Laufzeit beginnt am 25. Oktober 2001 und ist unbefristet.

#### **§ 15 Wertpapierdeckung**

Gemäß § 14 EStG ist die Bankschuldverschreibung für die Deckung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen geeignet.

#### **§ 16 Prospektpflicht**

Das angebotene Wertpapier unterliegt der Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG. Das Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Volksbank Vorarlberg e. Gen. für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten gem. § 1 Abs. 1 Z 4b KMG, gebilligt durch die Finanzmarktaufsicht am 23.12.2008, ist auf der Website der Emittentin [www.volksbank-vorarlberg.at](http://www.volksbank-vorarlberg.at) einzusehen.

Erstellt im Oktober 2001

Abgeändert im Februar 2009 (Hinzufügung des § 16 - Prospektpflicht)

Abgeändert im November 2011 (Richtigstellung Billigungsdatum des Basisprospekts in § 16 Prospektpflicht)

**Bedingungen der  
Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H.  
Schuldverschreibung 2001/1 (Ergänzungskapital)**

**- unbegrenzte Laufzeit -**

**WKN 15070**

**Zeichnungsangebot**

<b>Zeichnungsfrist:</b>	ab dem 12. Oktober 2001 als Daueremission
<b>Laufzeit:</b>	25. Oktober 2001 bis unbegrenzt
<b>Ausgabekurs:</b>	100,25% (freibleibend)
<b>Valuta:</b>	25. Oktober 2001
<b>Kupon:</b>	Erstkupon 5,00% (25. Oktober 2001 –24. Oktober 2002), anschließend jährliche Anpassung per 25. Oktober an das arithmetische Mittel der SMR für Bundesanleihen der dem Zinstermin vorangehenden Monate Juli, August, September, abgerundet auf volle 0,125 Prozent.
<b>Kündigungsrecht:</b>	Schuldner- und Gläubigerkündigungsrecht nach Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
<b>Emissionsvolumen:</b>	EURO 12,000.000,--
<b>Stückelung:</b>	Nominale EURO 500,--
<b>Sicherstellung:</b>	die Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H. haftet für die Erfüllung der Rückzahlung und des Zinsendienstes mit ihrem gesamten Vermögen
<b>Zahlung:</b>	in EURO
<b>WKN:</b>	15070
<b>WP-Deckung:</b>	geeignet für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen (§ 14 EStG)
<b>Prospektpflicht:</b>	Das angebotene Wertpapier unterliegt seit dem 31.12.2008 der Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG.

Die Schuldverschreibung ist ein Wertpapier über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG und nachrangig gemäß §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG.

## **ANHANG V - AT0000486634 - VORARLBERGER VOLKSBANK -ANLEIHE 2004/1**

### **Geänderte Bedingungen der Vorarlberger Volksbank Anleihe 2004/1 (Ergänzungskapital) unbegrenzte Laufzeit – ISIN AT0000486634 der Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H.**

#### **§ 1 Form und Nennbetrag**

Die Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H. begibt ab dem 15. September 2004 im Wege einer Daueremission eine nicht fundierte, auf den Inhaber lautende nachrangige Ergänzungskapital-Anleihe im Nominale von bis zu EURO 20.000.000,-- (Euro zwanzig Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit. Diese Anleihe gelangt mit je EURO 500,-- Nominale zur Ausgabe. Die endgültige Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Anleihe zur Begebung gelangt, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

#### **§ 2 Sammelverwahrung**

Die auf den Inhaber lautende Anleihe wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der derzeit geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H. trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht daher nicht.

#### **§ 3 Nachrangigkeit/Ergänzungskapital**

Diese Anleihe ist ein Wertpapier über eingezahltes Ergänzungskapital gem. § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 („BWG“) und nachrangig gem. §§ 23 Abs.8 und 45 Abs. 4 BWG.

Ergänzungskapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können.

Die Anleihe darf aufgrund des Ergänzungskapitalcharakters nur verzinst werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuß der Ergänzungskapital-Schuldnerin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.

Die Anleihe kann vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste der Schuldnerin zurückgezahlt werden, und im Liquidationsfall der Schuldnerin ist diese Anleihe erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind.

Ergänzungskapital sind außerdem jene Eigenmittel, deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt. Das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft, und der Bankprüfer dies bestätigt.

#### **§ 4 Kündigung**

Die Vorarlberger Volksbank Anleihe 2004/1 (Ergänzungskapital) hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital steht der Vorarlberger Volksbank auf mindestens acht Jahre ab dem 01. Oktober 2004 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser acht Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung durch den Ergänzungskapitalgläubiger hat schriftlich an die Vorarlberger Volksbank zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zu laufen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung – vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Bestimmungen betreffend Ergänzungskapital – zum Nennwert.

#### **§ 5 Verjährung**

Ansprüche aus fälligen Zinsscheinen verjähren nach drei Jahren, aus der Anleihe dreißig Jahre nach Fälligkeit.

#### **§ 6 Zahlstelle**



Zahlstelle ist die Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H., Rankweil. Die Abwicklung erfolgt über das Depot 2275 bei der Österreichischen Kontrollbank AG lautend auf Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H.

Die Zahlungen erfolgen in Euro.

### **§ 7 Sicherstellung, Haftung**

Für die Rückzahlung des Kapitals und des Zinsendienstes der Anleihe haftet die Emittentin mit ihrem gesamten Vermögen.

### **§ 8 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, die diese Anleihe betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

### **§ 9 Gerichtsstand**

Auf diese Emission hat ausschließlich österreichisches Recht Anwendung zu finden. Zugleich unterwirft sich der Gläubiger für alle Streitigkeiten, welche aus dieser Emission entspringen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes am Sitz der Bank. Die Bank behält sich jedoch vor, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Ist der Gläubiger Verbraucher i. S. des KSchG, gelten dessen zwingende Vorschriften, insbesondere jene über den Gerichtsstand.

### **§ 10 Verzinsung**

Die Verzinsung der Nennbeträge der Anleihe beginnt am 01. Oktober 2004. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein am 01. Oktober jeden Jahres fällig, erstmals am 01. Oktober 2005 ausbezahlt. Die Verzinsung endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Zinsen werden auf Basis 30/360 bezahlt.

### **§ 11 Zinsanpassung**

Für die Laufzeit vom 01. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 wird eine Verzinsung von 4,125% p.a. gewährt. Anschließend erfolgt eine jährliche Zinsanpassung.

Als Indikator für die Zinsanpassung dient die vom Direktorium der OeNB zuletzt verlautbarte Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen, wobei das arithmetische Mittel für die vor dem Kupontermin 01. Oktober zuletzt veröffentlichten 3 Monate (Juni, Juli, August jeden Jahres) zu bilden und auf volle 0,125% kaufmännisch zu runden ist. Sollte die Veröffentlichung des Indikators aus welchem Grund immer eingestellt werden, kann die Ergänzungskapital-Schuldnerin eine andere, gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

### **§ 12 Tilgung**

Die Tilgung der Vorarlberger Volksbank Anleihe 2004/1 (Ergänzungskapital) erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf das Ergänzungskapital zum Nennwert.

### **§ 13 Börseeinführung**

Die Einführung der Anleihe zum Handel an der Wiener Börse ist nicht vorgesehen.

### **§ 14 Laufzeit**

Die Laufzeit beginnt am 01. Oktober 2004 und ist unbefristet.

### **§ 15 Wertpapierdeckung**

Gemäß § 14 EStG ist die Anleihe für die Deckung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen geeignet.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Klausel dieser Bedingung unwirksam sein/werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Klauseln.

### **§ 17 Prospektpflicht**

Das angebotene Wertpapier unterliegt der Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG. Das Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Volksbank Vorarlberg e. Gen. für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten gem. § 1 Abs. 1 Z 4b KMG, gebilligt durch die Finanzmarktaufsicht am 23.12.2008, ist auf der Website der Emittentin [www.volksbank-vorarlberg.at](http://www.volksbank-vorarlberg.at) einzusehen.

Erstellt im September 2004

Abgeändert im Februar 2009 (Hinzufügung des § 17 - Prospektpflicht)

Abgeändert im November 2011 (Richtigstellung Billigungsdatum des Basisprospekts in § 17 Prospektpflicht)

**Vorarlberger Volksbank Anleihe 2004/1 (Ergänzungskapital)**

**- unbegrenzte Laufzeit –**

**ISIN AT0000486634**

**der Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H.**

**Zeichnungsangebot**

<b>Zeichnungsfrist:</b>	ab dem 15. September 2004 als Daueremission
<b>Laufzeit:</b>	01. Oktober 2004 bis unbegrenzt
<b>Ausgabekurs:</b>	100,25% (freibleibend)
<b>Valuta:</b>	01. Oktober 2004
<b>Kupon:</b>	Erstkupon 4,125% p.a. (01. Oktober 2004 – 30. September 2005), anschließend jährliche Anpassung per 01. Oktober an das arithmetische Mittel der SMR für Bundesanleihen der dem Zinstermin vorangehenden Monate Juni, Juli, August, kaufmännisch gerundet auf volle 0,125 Prozent.
<b>Kündigungsrecht:</b>	Schuldner- und Gläubigerkündigungsrecht nach Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
<b>Emissionsvolumen:</b>	EURO 20.000.000
<b>Stückelung:</b>	Nominale EURO 500,--
<b>Sicherstellung:</b>	die Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H. haftet für die Erfüllung der Rückzahlung und des Zinsendienstes mit ihrem gesamten Vermögen
<b>Zahlung:</b>	in EURO
<b>ISIN:</b>	AT0000486634
<b>WP-Deckung:</b>	geeignet für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen (§ 14 EStG)
<b>Prospektpflicht:</b>	Das angebotene Wertpapier unterliegt seit dem 31.12.2008 der Prospektpflicht § 2 Abs. 1 KMG.

Die Schuldverschreibung ist ein Wertpapier über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG und nachrangig gemäß §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG.

## **ANHANG VI - AT0000A02PF8 - VORARLBERGER VOLKSBANK -ANLEIHE 2006/1**

### **Geänderte Bedingungen der Vorarlberger Volksbank Anleihe 2006/1 (Ergänzungskapital)**

**unbegrenzte Laufzeit**

**ISIN AT0000A02PF8**

**der Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H.**

#### **§ 1 Form und Nennbetrag**

Die Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H. begibt ab dem 15. September 2006 im Wege einer Daueremission eine nicht fundierte, auf den Inhaber lautende nachrangige Ergänzungskapital-Anleihe im Nominale von bis zu EURO 12.000.000,-- (Euro zwölf Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit. Diese Anleihe gelangt mit je EURO 500,-- Nominale zur Ausgabe. Die endgültige Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Anleihe zur Begebung gelangt, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

#### **§ 2 Sammelverwahrung**

Die auf den Inhaber lautende Anleihe wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der derzeit geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H. trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht daher nicht.

#### **§ 3 Nachrangigkeit/Ergänzungskapital**

Diese Anleihe ist ein Wertpapier über eingezahltes Ergänzungskapital gem. § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 („BWG“) und nachrangig gem. §§ 23 Abs.8 und 45 Abs. 4 BWG.

Ergänzungskapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können.

Die Anleihe darf aufgrund des Ergänzungskapitalcharakters nur verzinst werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuß der Ergänzungskapital-Schuldnerin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.

Die Anleihe kann vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste der Schuldnerin zurückgezahlt werden, und im Liquidationsfall der Schuldnerin ist diese Anleihe erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind.

Ergänzungskapital sind außerdem jene Eigenmittel, deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt. Das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft, und der Bankprüfer dies bestätigt.

#### **§ 4 Kündigung**

Die Vorarlberger Volksbank Anleihe 2006/1 (Ergänzungskapital) hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital steht der Vorarlberger Volksbank auf mindestens acht Jahre ab dem 02. November 2006 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser acht Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung durch den Ergänzungskapitalgläubiger hat schriftlich an die Vorarlberger Volksbank zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zu laufen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung – vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Bestimmungen betreffend Ergänzungskapital – zum Nennwert.

#### **§ 5 Verjährung**

Ansprüche aus fälligen Zinsscheinen verjähren nach drei Jahren, aus der Anleihe dreißig Jahre nach Fälligkeit.

## **§ 6 Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H., Rankweil. Die Abwicklung erfolgt über das Depot 2275 bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG lautend auf Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H.

Die Zahlungen erfolgen in Euro.

## **§ 7 Sicherstellung, Haftung**

Für die Rückzahlung des Kapitals und des Zinsendienstes der Anleihe haftet die Emittentin mit ihrem gesamten Vermögen.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, die diese Anleihe betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Auf diese Emission hat ausschließlich österreichisches Recht Anwendung zu finden. Zugleich unterwirft sich der Gläubiger für alle Streitigkeiten, welche aus dieser Emission entspringen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes am Sitz der Bank. Die Bank behält sich jedoch vor, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Ist der Gläubiger Verbraucher i. S. des KSchG, gelten dessen zwingende Vorschriften, insbesondere jene über den Gerichtsstand.

## **§ 10 Verzinsung**

Die Verzinsung der Nennbeträge der Anleihe beginnt am 02. November 2006. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein am 02. November jeden Jahres fällig, erstmals am 02. November 2007 ausbezahlt. Die Verzinsung endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Zinsen werden auf Basis 30/360 bezahlt.

## **§ 11 Zinsanpassung**

Für die Laufzeit vom 02. November 2006 bis zum 01. November 2007 wird eine Verzinsung von 4,5% p.a. gewährt. Anschließend erfolgt eine jährliche Zinsanpassung.

Als Indikator für die Zinsanpassung dient die vom Direktorium der OeNB zuletzt verlautbarte Sekundärmarkttrendite für Bundesanleihen, wobei das arithmetische Mittel für die vor dem Kupontermin 02. November zuletzt veröffentlichten 3 Monate (Juli, August, September jeden Jahres) zu bilden und auf volle 0,125 Prozent kaufmännisch zu runden ist. Sollte die Veröffentlichung des Indikators aus welchem Grund immer eingestellt werden, kann die Ergänzungskapital-Schuldnerin eine andere, gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

## **§ 12 Tilgung**

Die Tilgung der Vorarlberger Volksbank Anleihe 2006/1 (Ergänzungskapital) erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf das Ergänzungskapital zum Nennwert.

## **§ 13 Börseeinführung**

Die Einführung der Anleihe zum Handel an der Wiener Börse ist nicht vorgesehen.

## **§ 14 Laufzeit**

Die Laufzeit beginnt am 02. November 2006 und ist unbefristet.

## **§ 15 Wertpapierdeckung**

Gemäß § 14 EStG ist die Anleihe für die Deckung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen geeignet.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Klausel dieser Bedingung unwirksam sein/werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Klauseln.

### **§ 17 Prospektpflicht**

Das angebotene Wertpapier unterliegt der Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG. Das Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Volksbank Vorarlberg e. Gen. für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten gem. § 1 Abs. 1 Z 4b KMG, gebilligt durch die Finanzmarktaufsicht am 23.12.2008, ist auf der Website der Emittentin [www.volksbank-vorarlberg.at](http://www.volksbank-vorarlberg.at) einzusehen.

Erstellt im September 2006

Geändert im Februar 2009 (Hinzufügung des § 17 Prospektpflicht)

Geändert im November 2011 (Richtigstellung Billigungsdatum des Basisprospekts in § 17 Prospektpflicht)

**Vorarlberger Volksbank Anleihe 2006/1 (Ergänzungskapital)**

**- unbegrenzte Laufzeit -**

**ISIN AT0000A02PF8**

**der Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H.**

**Zeichnungsangebot**

- Zeichnungsfrist:** Ab dem 15. September 2006 als Daueremission
- Laufzeit:** 02. November 2006 bis unbegrenzt
- Ausgabekurs:** 100,25% (freibleibend)
- Valuta:** 02. November 2006
- Kupon:** Erstkupon 4,50% p.a. (02. November 2006 – 01. November 2007), anschließend jährliche Anpassung per 02. November an das arithmetische Mittel der SMR für Bundesanleihen der dem Zinstermin vorangehenden Monate Juli, August, September kaufmännisch gerundet auf volle 0,125 Prozent.
- Kündigungsrecht:** Schuldner- und Gläubigerkündigungsrecht nach Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
- Emissionsvolumen:** EURO 12.000.000,--
- Stückelung:** Nominale EURO 500,--
- Sicherstellung:** Die Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H. haftet für die Erfüllung der Rückzahlung und des Zinsendienstes mit ihrem gesamten Vermögen.
- Zahlung:** In EURO
- ISIN:** AT0000A02PF8
- WP-Deckung:** Geeignet für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen (§ 14 EStG)
- Prospektpflicht:** Das angebotene Wertpapier unterliegt seit dem 31.12.2008 der Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG.

Die Schuldverschreibung ist ein Wertpapier über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG und nachrangig gemäß §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG.